

DIE GESCHICHTE DES CHINESISCHEN GELDES

(VON DEN URANFÄNGEN BIS ZUR ERRICHTUNG DER CHINESISCHEN REPUBLIK)

VON LIAO BAO-SEING

(Fortsetzung zu „Sinica“, XV/1940, S. 105)

e) Die Fünf Dynastien (907—959 n. Chr.) und die Sung-Dynastie (960 bis 1278 n. Chr.).

In der Zeit der Fünf Dynastien nahm die Kupferknappheit noch größeren Umfang als bisher an. Der hohe Kupferpreis veranlaßte die Bevölkerung, den Geldwert auf dem freien Markte, wie wir oben besprochen haben, ständig heraufzusetzen, so daß der Finanzminister dem Kaiser Dschuang Dsung⁸⁵⁵ aus dem Staate Hou Tang⁸⁵⁶ (923—935 n. Chr.) im 2. Tung Guang⁸⁵⁷-Jahre (924 n. Chr.) den Vorschlag machte, in allen Städten bekanntzugeben, daß 80 cash den Wert von bisher 100 cash erhalten sollten. Damit lag der Geldwert höher als am Ende der Tang⁷⁷-Dynastie (906 n. Chr.). Seine Heraufsetzung war also von der Bevölkerung schon längere Zeit durchgeführt worden, ehe auch die Regierung es für notwendig erachtete, die Geldwertveränderung staatlicherseits anzuerkennen. Jedoch befahl der Kaiser, daß der bisherige Feingehalt des Kupfergeldes unbedingt aufrecht erhalten werde. Da die Geldwert-erhöhung zur privaten Ausgabe von unterwertigen Kupfermünzen anreizte, ordnete die Regierung im gleichen Jahre an, daß das in der Hauptstadt und allen übrigen Teilen des Reiches im Umlauf befindliche Geld kontrolliert und alle mit Blei oder Zinn gemischten Münzen eingezogen werden sollen. Wer versuchte, heimlich gemischte Münzen ein- oder auszuführen, riskierte die Beschlagnahme seines Geldes. Der Kupferpreis wurde gesetzlich festgesetzt; die Wiederverarbeitung von alten und zerbrochenen Kupfergegenständen sowie kleinen Kupferresten war jedoch im 1. Tiën Tscheng⁸⁵⁸-Jahre (926 n. Chr.) während des Kaisers Ming Dsung⁸⁵⁹ freigegeben. Der Preis von Rohkupfergegenständen belief sich pro *gin*²⁰ auf 200 cash, für geschmiedete Kupfergegenstände erhielt man 400 cash. Wer gegen diese Festpreise verstieß, hatte die gleichen Strafen zu erwarten wie ein Falschmünzer. Die einzelnen Städte sollten an ihren Toren darüber wachen, daß der Export von Kupfergeld pro Person 500 cash Bargeld nicht überschritt. Die Bevölkerung hielt sich nicht streng an den amtlichen Geldkurs, sondern trieb den Geldwert immer höher. Deshalb wurde im folgenden Jahre nochmals bekanntgegeben, daß 80 cash nur zum Wert von bisher 100 im Verkehr verwendet werden dürften. Häufig aber waren noch Geldschnüre im Umlauf, die neben guten Kupfermünzen auch mit Eisen und Blei gemischtes Geld enthielten; daher wurde im 4. Tiën Tscheng⁸⁵⁸-Jahre (929 n. Chr.) bestimmt, daß auch diejenigen Schnüre, die nur eine oder zwei Eisenmünzen aufwiesen, von den Behörden beschlagnahmt und die Besitzer ihrer Bestrafung zugeführt werden sollten. Später wurde während der Regierung des Kaisers Min Di⁸⁶⁰ am Ende des 2. Tsing Tai⁸⁶¹-Jahres (935 n. Chr.)

das verschärfte Verbot jeglicher Bleimünzen ausgesprochen. Trotzdem die Regierung verschiedentlich Maßnahmen gegen das unterwertige Geld durchzusetzen versuchte, konnte sie zu keinem Erfolg gelangen, da die Kupferwährung beibehalten wurde, obwohl das Kupfer längst nicht mehr in genügendem Maße als Geldstoff vorhanden war. Dieselben Erscheinungen des Geldwesens zeigten sich auch in den anderen Staaten während der Fünf Dynastien.

Auch der Staat Hou Liang⁸⁶² (907—922 n. Chr.) prägte schon seit langem kein Kupfergeld mehr. Außerdem wurden Kupfermünzen von der Bevölkerung eingeschmolzen, um daraus Kupfergegenstände herzustellen. Nachdem der Kaiser Gau Dsu⁸⁶³ aus dem Staate Hou Dsin⁴¹³ (936—946 n. Chr.) den Staat Hou Liang⁸⁶² vernichtet hatte, verbot er zunächst im 2. Tiën Fu⁸⁶⁴-Jahre (937 n. Chr.) jegliche Anfertigung von Kupfergegenständen, mit Ausnahme von kupfernen Spiegeln, die der Staat selbst erzeugte und verkaufte. In den Bezirken und Städten sollte im folgenden Jahre alles vorhandene Kupfer, gleichgültig, ob es Behörden oder Privatleuten gehörte, zur Münzprägung herangezogen werden. Das neuherausgegebene Kupfergeld trug die Zeichen *Tiën Fu-yüan-bau*⁸⁶⁵, „Geld der Regierungsepoche Tiën Fu⁸⁶⁴“, (Abb. 73). Dies war das erste Mal, daß die beiden Zeichen *yüan-bau*⁸⁶⁶ auf den chinesischen Münzen angegeben wurden. Allen Präfekturen wurden vom Salz- und Eisenministerium Muster als Standardgeld zugeschickt und ihnen befohlen, dementsprechende Münzen mit einem Gewicht von 2 *dschu*⁴³⁴, 4 *le*⁸¹⁶ herzustellen. Zehn Münzen hatten also das Gewicht von 1 *liang*²¹. Mit Eisen oder Blei gemischtes Kupfergeld sollte jedoch nicht in Umlauf gebracht werden. Um die Kupferproduktion zu erhöhen, setzte sich die Regierung dafür ein, daß die vor langen Zeiten stillgelegten Kupferminen von der Bevölkerung wieder in Betrieb genommen wurden, und gewährte als Prämie Steuerfreiheit. Das neugewonnene Kupfer konnte entweder an den Staat verkauft oder entsprechend einer Anordnung vom Dezember desselben Jahres von den Besitzern selbst ausgeprägt werden; es durfte aber nicht zur Anfertigung von Kupfergegenständen dienen. Obwohl das Münzgewicht pro cash zunächst auf 2 *dschu*⁴³⁴, 4 *le*⁸¹⁶ festgesetzt war, wurde wegen der noch immer bestehenden Kupferknappheit im Dezember dieses Jahres bestimmt, daß das Gewicht je nach der vorhandenen Kupfermenge in den verschiedenen Gebieten auch geringer ausfallen dürfe unter der Voraussetzung, daß keine Mischung des Kupfers mit minderwertigen Zinn oder Blei vorgenommen werde. Das Münzgewicht blieb somit nicht streng an das vorgeschriebene Maß gebunden. Daher traten im Geldwesen bald Schwierigkeiten auf. Im 4. Tiën Fu⁸⁶⁴-Jahre (939 n. Chr.) hob die Regierung die Genehmigung für die Privatprägung wieder auf und ließ nur noch die amtliche Prägung zu.

Wie wir oben gesagt haben, hatte der Staat Hou Tang⁸⁵⁶ den Wert des Kupfergeldes um 25 v. H. (80 = 100) heraufgesetzt. Später, während der Regierung des Kaisers Yin Di⁸⁶⁷ (948—950 n. Chr.) aus dem Staate Hou Han⁸⁶⁸ (947—950 n. Chr.), ist auf Vorschlag eines Ministers angeordnet worden, daß das Kupfergeld wiederum mit 80 gleich 100 von den Behörden angenommen

werde, aber nur noch mit 77 gleich 100 zur Ausgabe gelangen sollte, was einen Münzgewinn oder eine Geldsteuer von $3\frac{3}{4}$ v. H. bedeutet.

Im Staate Hou Dschou⁸⁶⁹ (951—959 n. Chr.) wurde vom Kaiser Tai Dsu⁸⁷⁰ im 1. Guang Schun⁸⁷¹-Jahre (951 n. Chr.) ebenfalls verboten, Kupfergeld einzuschmelzen und Gegenstände aus Kupfer anzufertigen. Da der Mangel an Kupfergeld bereits als Erbe von der letzten Dynastie übernommen worden war, versuchte der Staat Hou Dschou⁸⁶⁹ sowohl den Verbrauch an Kupfer einzuschränken wie auch dessen Produktion zu fördern. So befahl der Kaiser Schi Dsung⁸⁷² im 2. Hiën Dê⁸⁷³-Jahre (955 n. Chr.), daß die Kupferminen stärker ausgebeutet würden, um mehr Material für die Münzprägung zu gewinnen. Die damals geprägten Münzen waren die *Dschou yüan-tung-bau*⁸⁷⁴ (Abb. 74). Außerdem verlangte der Kaiser, daß mit Ausnahme der von seinem Hof und den Behörden benutzten Kupfergegenstände sowie der militärischen Waffen, Bronzespiegel und bestimmter Tempel-Musikinstrumente aus Kupfer alle sonstigen Kupfersachen und Statuen innerhalb von fünfzig Tagen abgeliefert würden. Diejenigen Privatleute, die sich dieser Anordnung nicht fügten und trotz angemessener Entschädigung ihr Kupfer während der vorgeschriebenen Frist nicht zur Ablieferung brachten, wurden, falls sie mehr als fünf *gin*²⁰ Kupfer zurückbehielten, mit dem Tode bestraft; diejenigen, die sich einen Kupfervorrat von weniger als fünf *gin*²⁰ gesichert hatten, wurden je nach der Höhe des hinterzogenen Kupfers zur Verantwortung gezogen. Die Kupferminen erwiesen sich jedoch nicht als ausgiebig genug, um auch nur den bereits gedrosselten Bedarf zu befriedigen. Kaiser Schi Dsung⁸⁷² verlangte, daß alle in Korea⁵⁸³ gekaufte Seide gegen Kupfer eingetauscht werden sollte. Wir erfahren weiter, daß fünf Jahre später der König Gau Dschau⁸⁷⁵ von Korea⁵⁸³ einen Abgesandten zum Staat Hou Dschou⁸⁶⁹ schickte und als Tribut 50000 *gin*²⁰ gelbes Kupfer überreichen ließ, das für die Münzprägung verwendet wurde.

Das Geldwesen der Fünf Dynastien war von der Tang⁷⁷-Dynastie übernommen worden. In Giang-nan⁸⁰³ (südlich vom Yangtse-giang⁸⁰⁴), das zum Staate Nan-Tang⁸⁷⁶ gehörte, waren zum Beispiel die *Tang-guo-tung-bau*⁸⁷⁷-Münzen, „Gültiges Geld des Nan-Tang⁸⁷⁶-Staates“, (Abb. 75) im Verkehr. Außerdem wurden im Nan-Tang⁸⁷⁶-Staate Münzen nach dem Muster der *Kai-yüan-tung-bau*⁸¹⁴ (Abb. 76) der Tang⁷⁷-Dynastie geprägt; allerdings trugen die neuen Münzen im Unterschied zu früher ihre Zeichen in Siegel-schrift. Später gab dieser Staat auch Eisenmünzen aus, über die wir jedoch erst in einem weiteren Abschnitt sprechen wollen. In Dschê-dung⁸⁷⁸ und Dschê-si⁸⁷⁹ (östlich und westlich von Tchekiang⁷⁰³) sowie in Ho-dung⁸⁸⁰ (östlich vom Gelben Fluß) wurde das Kupfergeld ebenfalls nach dem Muster der Tang⁷⁷-Dynastie im Verkehr gehalten. In Szetschuan⁴⁰², Hunan⁸⁸¹ und Fukiën⁸⁸² waren gleichzeitig Kupfer- und Eisenmünzen im Umlauf. Das Kupfergeld der Provinz Hunan⁸⁸¹ trug die Zeichen *Kiën Fong-tsüan-bau*⁸⁸³; es hatte einen Durchmesser von 1 *tsun*¹⁴⁰ und den Wert von 10 cash.

Wie wir oben erörtert haben, war das Geld während der Zeit der Fünf Dynastien in den verschiedenen Staaten knapp und schlecht. In der Sung²⁸-

Dynastie befanden sich hauptsächlich zwei Arten von Metallgeld im Umlauf, nämlich Kupfer- und Eisenmünzen. Gleichzeitig wurde auch das Silber als pensatorisches Zahlungsmittel allmählich üblicher. Als der erste Kaiser der Sung²³-Dynastie, Tai Dsu⁸⁸⁴ (960—975 n. Chr.), zur Regierung kam, verbot er die weitere Benützung von leichten, unterwertigen Münzen und ließ das sogenannte *Sung-yüan-tung-bau*⁸⁸⁵-Kupfergeld (Abb. 77) herausgeben (im *Kinding-Sung-schi*⁴¹⁹, Band 180, Seite 1, allerdings wird der Name *Sung-tung-yüan-bau*⁸⁸⁶ angegeben). Dieses Geld hatte einen Durchmesser von einem *fon*¹⁴¹ und das Gewicht von einem *tsien*¹⁶. Die Privatprägung sollte völlig unterbunden werden. Im 2. Giën Lung⁸⁸⁷-Regierungsjahre (961 n. Chr.) verbot Kaiser Tai Dsu⁸⁸⁴ das Eisengeld wie auch die mit Blei und Zinn hergestellten Münzen. Wer noch solches Geld besaß, sollte es den Behörden übergeben. Bei den Amtsstellen hatte das Geld zunächst den Wert von 80 oder 85 gleich 100 cash. Da aber in manchen Bezirken bei Privatzahlungen verschiedentlich bis zu 48 gleich 100 cash gerechnet wurden, befahl die Regierung im 5. Kiën Dê⁸⁸⁸-Jahre (967 n. Chr.), daß überall der Kurs von 77 gleich 100 cash für Zahlungen an Behörden wie an Private zugrunde gelegt werden müsse. Dementsprechend galten 770 cash gleich ein *guan*¹⁸ (1000 cash) und hatten das Gewicht von mehr als $4\frac{1}{2}$ *gin*²⁰ Kupfer. Daraus geht hervor, daß der Geldwert durch die Kupferknappheit immer weiter stieg.

Als der Kaiser Tai Dsung⁸⁸⁹ zur Regierung kam, wurde im 1. Tai Ping Hing Guo⁸⁹⁰-Jahre (976 n. Chr.) die *Tai Ping-tung-bau*⁸⁹¹-Kupfermünze, „Gültiges Geld der Tai Ping Hing Guo⁸⁹⁰-Regierungsepoche“, (Abb. 78) in Verkehr gebracht. Später sind während der Regierungszeit von Kaiser Tai Dsung⁸⁸⁹ im 1. Schun Hua⁸⁹²-Jahre (990 n. Chr.) die *Schun Hua-yüan-bau*⁸⁹³-Kupfermünzen (Geld der Schun Hua⁸⁹²-Regierungsepoche) herausgegeben worden. Die vier Zeichen auf den Münzen wurden vom Kaiser persönlich in drei verschiedenen Schriftstilen niedergeschrieben, nämlich erstens in schulmäßiger Schrift, „*dschen-schu*⁸⁹⁴“, (Abb. 79), zweitens in Kurrentschrift, „*hing-schu*⁸⁹⁵“, (Abb. 80), und drittens in flüchtiger Schnellschrift, „*tsau-schu*⁸⁹⁶“, (Abb. 81). *Dschü Dau-yüan-bau*⁸⁹⁷, „Geld der Dschü Dau⁸⁹⁸-Regierungsepoche“, (Abb. 82, 83 und 84) wurde während der Dschü Dau⁸⁹⁸-Jahre (995—997 n. Chr.) ebenfalls zur Zeit des Kaisers Tai Dsung⁸⁸⁹ mit den gleichen drei Stilarten in Umlauf gesetzt. Seitdem sind bei jedem Regierungswechsel neue Münzen herausgegeben und neben den beiden Zeichen der Regierungsjahre meistens auch die Zeichen *yüan-bau*⁸⁶⁶ auf den Münzen vermerkt worden.

Während der Regierung des Kaisers Dschen Dsung⁸⁹⁹ (998—1022 n. Chr.) wurde in jeder neuen Regierungsepoche Kupfergeld geprägt, nämlich *Hiën Ping yüan-bau*⁹⁰⁰, „Geld der Hiën Ping⁹⁰¹-Regierungsjahre 998—1003 n. Chr.“ (Abb. 85), *Ging Dê-yüan-bau*⁹⁰², „Geld der Ging Dê⁹⁰³-Jahre, 1004—1007 n. Chr.“ (Abb. 86), *Siang Fu-yüan-bau*⁹⁰⁴, „Geld der Da Dschung Siang Fu⁹⁰⁵-Jahre, 1008—1016 n. Chr.“ (Abb. 87) und *Tiën Hi-tung-bau*⁹⁰⁶, „Gültiges Geld der Tiën Hi⁹⁰⁷-Jahre, 1017—1021 n. Chr.“ (Abb. 88). Die Kupfermünzen, die von vier verschiedenen Prägungsstätten hergestellt wurden, bestanden je

1000 cash aus einer Legierung: drei *gin*²⁰, zehn *liang*²¹ Kupfer, ein *gin*²⁰, acht *liang*²¹ Blei und acht *liang*²¹ Zinn. Nur in der Fong Guo-giën⁹⁰⁸-Prägungsstätte in Giën-dschou⁹⁰⁹ bestanden die Münzen aus fünf *liang*²¹ mehr Kupfer und der entsprechenden Menge weniger Blei, im übrigen war die Zusammensetzung gleich. Hieraus erfahren wir, daß nicht nur das von privater Seite geprägte Kupfergeld mit Blei und Zinn vermischt war, sondern auch die Regierung keine reinen Kupfermünzen mehr in den Verkehr brachte. Der Kaiser Dschen Dsung⁸⁹⁹ bemühte sich, die Kupfergeldmenge zu erhöhen, um damit Erleichterungen für den Tauschverkehr zu schaffen. Während der erwähnten Ging Dê⁹⁰³-Regierungsperiode belief sich die Kupfergeldaussgabe jährlich auf 1,83 Millionen *guan*¹⁸ (ein *guan*¹⁸ gleich eintausend cash). Nach der Da Dschung Siang Fu⁹⁰⁵-Regierungsperiode verminderte sich die Ausbeute der Kupferminen, trotzdem aber betrug die Ausgabe an Kupfergeld am Ende der Tiën Hi⁹⁰⁷-Regierungsjahre noch immer 1,05 Millionen *guan*¹⁸, während zum Beispiel die jährlich ausgemünzte Kupfergeldmenge in den Dschü Dau⁸⁹⁸-Regierungsjahren (995—997 n. Chr.) zur Zeit des Kaisers Tai Dsung⁸⁸⁹ 0,80 Millionen *guan*¹⁸ nicht überstiegen hatte. Aber auch das Eisengeld gewann unter der Regierung von Kaiser Dschen Dsung⁸⁹⁹ eine immer größere Bedeutung.

Auch der Kaiser Jen Dsung⁹¹⁰ hat siebenmal beim Wechsel der Regierungsepochen neues Kupfer- und Eisengeld herstellen lassen. Zunächst wurde das *Tiën Scheng-yüan-bau*⁹¹¹, „Geld der Tiën Scheng⁹¹²-Regierungsperiode, 1023 bis 1031 n. Chr.“, in schulmäßiger und -Siegelschrift (Abb. 89 und 90), das *Ming Dau-yüan-bau*⁹¹³, „Geld der Ming Dau⁹¹⁴-Regierungsperiode, 1032—1033 n. Chr.“ (Abb. 91 und 92), und das *Ging Yu-yüan-bau*⁹¹⁵, „Geld der Ging Yu⁹¹⁶-Jahre, 1034—1037 n. Chr.“ (Abb. 93 und 94) in den Verkehr gebracht. Die auf den Münzen angegebene Inschrift wies meist neben dem jeweiligen Namen der Regierungsperiode von Kaiser Tai Dsung⁸⁸⁹ in der Sung²⁸-Dynastie bis zu diesem Zeitpunkt die beiden Zeichen *yüan-bau*⁸⁶⁶ auf. Als aber Kaiser Jen Dsung⁹¹⁰ im 5. Ging Yu⁹¹⁶-Jahre (1038 n. Chr.) die Regierungsperiode „Bau Yüan⁹¹⁷“ einführte, wurde Kupfergeld mit der Aufschrift *Huang Sung-tung-bau*⁹¹⁸, „Gültiges Geld der kaiserlichen Sung²⁸-Dynastie“ (Abb. 95 und 96), herausgegeben, weil sonst bei Angabe der Regierungsjahre und der Bezeichnung *yüan-bau*⁸⁶⁶ je zweimal die Zeichen *yüan*²²⁷ und *bau*⁹¹⁹ hätten geprägt werden müssen. Seit den King Li⁹²⁰-Regierungsjahren (1041—1048 n. Chr.) wurde wiederum der Name der Regierungsperiode auf den Münzen vermerkt und *King Li-yüan-bau*⁹²¹-Kupfergeld in Umlauf gebracht.

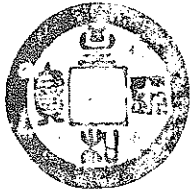
Unter der Regierung des Kaisers Jen Dsung⁹¹⁰ wurden einige neue Münzstätten eröffnet. Im 5. King Li⁹²⁰-Jahre (1045 n. Chr.) brachte der Bezirksbeamte Pi Dschung-jung⁹²² aus Schang-dschou⁹²³ in der Provinz Schensi⁴²⁵ den Vorschlag ein, daß die Kupferminen in Hung-yai-schan⁹²⁴ in dem Kreise Lo-nan⁹²⁵ und in Guo-dschou⁹²⁶ ausgebeutet werden sollten. Es wurden hierfür zwei Münzstätten, nämlich Fu-min-giën⁹²⁷ und Dschu-yang-giën⁹²⁸ begründet. Drei Jahre später baten der Transportkommissar Dschang

Kuë⁹²⁹ in der Provinz Schensi⁴²⁵ und der Beamte Fang Yung⁹³⁰ aus Yung-hing-gün⁹³¹ den Kaiser, großes Kupfergeld mit den Zeichen *King Li-dschung-bau*⁹³², „Schweres Geld der King Li⁹²⁰-Regierungsepoche“ (Abb. 97), zu prägen. Dieses Geld sollte mit den kleinen Kupfermünzen gleichzeitig im Verkehr sein und jede große Münze den Wert von zehn kleinen Münzen darstellen. Später wurde auch die Kupfermine in I-dschou⁹³³ in Betrieb genommen und dort eine Bo dsi-giën⁹³⁴-Münzstätte eingerichtet. Auch im Giang-nan⁸⁰³-Gebiet (südlich vom Yangtse-giang⁸⁰⁴) wurde die Prägung von großem Kupfergeld angeordnet. In einigen Städten sind damals kleine Eisenmünzen geprägt worden, die gemeinsam mit den großen Eisenmünzen sowie dem kleinen und großen Kupfergeld in verschiedenen Präfekturen von Guan-dschung⁹³⁵ gleichzeitig im Verkehr waren (Guan-dschung⁹³⁵ lag zwischen dem „Paß im Osten“ und dem „Paß im Westen“ in der Provinz Schensi⁴²⁵). Aus drei kleinen Kupfergeldstücken ließ sich ungefähr eine große Münze prägen, dem Wert nach galt jedoch eine große Münze zehn kleine Kupfermünzen. Deshalb wurde von der Bevölkerung viel privatgeprägtes Geld in Umlauf gebracht und dadurch das Geldwesen ungünstig beeinflußt. Nachdem die Regierung in der King Li⁹²⁰-Regierungsepoche zunächst die Wertrelation zwischen dem Kupfer- und Eisengeld auf 1:2 festgelegt hatte, wurde später das Wertverhältnis auf 1:3 und schließlich auf 1:5 heraufgesetzt. Die Veränderungen in der Wertgeltung des großen und kleinen Kupfer- und Eisengeldes riefen natürlich erhebliche Schwierigkeiten für den Tauschverkehr hervor. Belastend wirkte sich außerdem auch der Umtausch von Kupfergeld gegen Eisenmünze auf den Geldverkehr aus, der an den Nordgrenzen des chinesischen Reiches von dem Stamm der Ki-dan (Kitan)⁹³⁶ vorgenommen wurde. Nach den King Li⁹²⁰-Regierungsjahren wurde unter dem Kaiser Jen Dsung⁹¹⁰ auch noch in den Regierungsepochen Huang Yu⁹³⁷, 1049—1053 n. Chr. (Abb. 98 und 99), Dschü Ho⁹³⁸, 1054—1055 n. Chr. (Abb. 100, 101, 102 und 103), und Gia Yu⁹³⁹, 1056—1063 n. Chr. (Abb. 104 und 105), Kupfergeld mit der entsprechenden Aufschrift in Umlauf gebracht.

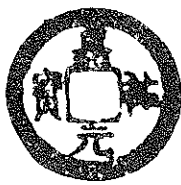
In dem Münzbuch „Tsüan Huo Hui Kau“⁵⁰⁴ werden die *Dschü Ping-yüan-bau*⁹⁴⁰, „Geld der Dschü Ping⁹⁴¹-Regierungsepoche, 1064—1067 n. Chr.“ (Abb. 106 und 107), die von Kaiser Ying Dsung⁹⁴² ebenfalls in schulmäßiger und in Siegelschrift herausgegeben sein sollen, aufgeführt; in der „Geschichte der Sung²⁸-Dynastie“ gibt es jedoch darüber keinen Bericht.

Kaiser Schen Dsung⁹⁴³ ließ zunächst *Hi Ning-yüan-bau*⁹⁴⁴, „Geld der Hi Ning⁹⁴⁵-Regierungsepoche, 1068—1077 n. Chr.“ (Abb. 108 und 109), prägen. Drei Jahre später wurden auf Vorschlag des Transportkommissars von Schensi⁴²⁵, Pi Gung-bi⁹⁴⁶, wegen der hohen militärischen Ausgaben die *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷-Münzen (im Wert von zehn cash) mit den Zeichen *Hi Ning-dschung-bau*⁹⁴⁸ (Schweres Geld der Hi Ning⁹⁴⁵-Regierungsepoche) herausgegeben. Da nach Beendigung der militärischen Aktionen dieses Kupfergeld häufig von der Bevölkerung nachgeprägt wurde, mußte der Wert desselben auf 3 cash und später sogar auf 2 cash herabgesetzt werden, wodurch die private Prägung eingedämmt werden konnte. Pi Gung-bi⁹⁴⁶ setzte es

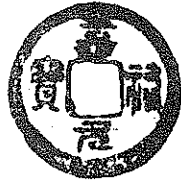
103



104



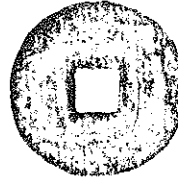
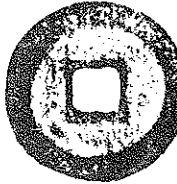
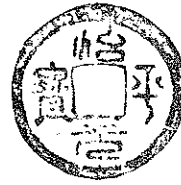
105



106



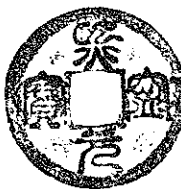
107



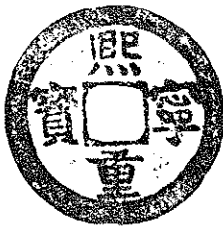
108



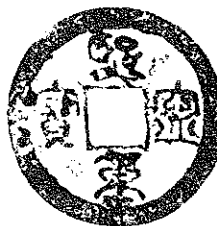
109



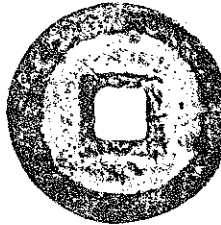
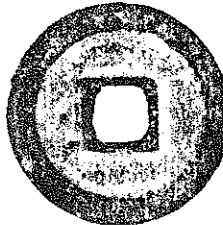
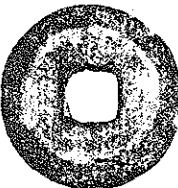
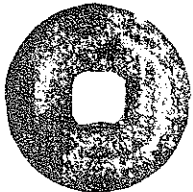
110



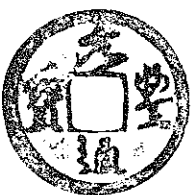
111



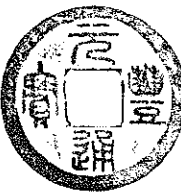
112



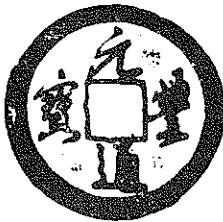
113



114



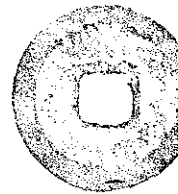
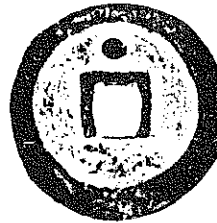
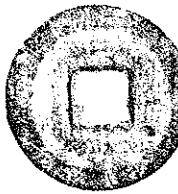
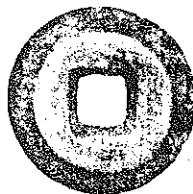
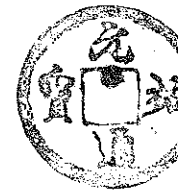
115



116



117



durch, daß die Münzen im Werte von 1 gleich 2 cash, „*dang-êrh-tsiên*⁹⁴⁹“ (Abb. 110—111), überall geprägt und verbreitet wurden. Das *Yüan Fong-tung-bau*⁹⁵⁰-Kupfergeld (Abb. 112, 113, 114, 115 und 116) wurde während der *Yüan Fong*⁹⁵¹-Regierungsepoche (1078—1085 n. Chr.) ebenfalls vom Kaiser Schen Dsung⁹⁴³ mit schulmäßiger, Kurant- und Siegelschrift in den Verkehr gebracht. Außerdem ist dieses Kupfergeld noch im Werte von zwei cash hergestellt worden.

Kaiser Schen Dsung⁹⁴³ errichtete viele Münzstätten, in denen zum Teil mangels genügender Kupfervorräte auch Eisengeld hergestellt wurde. Im dritten *Yüan Fong*⁹⁵¹-Jahre (1080 n. Chr.) gab es im ganzen chinesischen Reich sechsundzwanzig Münzstätten, von denen siebzehn Kupfergeld prägten. Insgesamt entfielen jährlich von 5,95 Millionen *guan*¹⁸ Kupfer- und Eisengeld ungefähr 5,06 Millionen *guan*¹⁸ auf Kupfermünzen. Das Eisengeld machte also noch nicht ganz ein Siebentel der gesamten Prägung aus. Die siebzehn Kupfermünzstätten waren folgende:

Münzstätte	Ort	Höhe der Prägung in Millionen <i>guan</i> ¹⁸
Fu Tsai-giën ⁹⁵²	Kai-fong-fu ⁹⁵³ (Dung-ging ⁹⁵⁴) und Ho-nan-fu ⁹⁵⁵ (Si-ging ⁹⁵⁶)	0,20
Li Yang-giën ⁹⁵⁷	We-dschou ⁹⁵⁸ (heute Prov. Honan ⁴²)	0,20
Yung-hing-gün-giën ⁹⁵⁹	Yung-hing-gün ⁹⁶⁰ (heute Prov. Hunan ⁸⁸¹)	0,20
Hua-dschou-giën ⁹⁶¹	Hua-dschou ⁹⁶² (heute Prov. Schensi ⁴²⁵)	0,20
Schen-fu-giën ⁹⁶³	Schen-fu ⁹⁶⁴ (heute Prov. Schensi ⁴²⁵)	0,20
Huan Kü-giën ⁹⁶⁵	Giang-dschou ⁹⁶⁶ (heute Prov. Schansi ⁹⁶⁷)	0,26
Tung An-giën ⁹⁶⁸	Schu-dschou ⁹⁶⁹ (heute Prov. Anhui ⁸³⁵)	0,10
Schen Tsüan-giën ⁹⁷⁰	Mu-dschou ⁹⁷¹ (heute Prov. Tschekiang ⁷⁰³)	0,10
Fu Min-giën ⁹⁷²	Hing-guo-gün ⁹⁷³ (heute Prov. Hupeh ⁸⁰⁶)	0,20
Hi Ning-giën ⁹⁷⁴	Hong-dschou ⁹⁷⁵ (heute Prov. Honan ⁴²)	0,20
Bau Tsüan-giën ⁹⁷⁶	O-dschou ⁸⁰⁵ (heute Prov. Hupeh ⁸⁰⁶)	0,10
Guang Ning-giën ⁹⁷⁷	Giang-dschou ⁹⁷⁴ (heute Prov. Kiangsi ⁶³²)	0,34
Yung Fong-giën ⁹⁷⁸	Tschü-dschou ⁹⁷⁹ (heute Prov. Anhui ⁸³⁵)	0,445
Yung Ping-giën ⁹⁸⁰	Jau-dschou ⁹⁸¹ (heute Prov. Kiangsi ⁶³²)	0,615
Fong Guo-giën ⁹⁰⁸	Giën-dschou ⁹⁰⁹ (heute Prov. Fukiën ⁹⁸²)	0,20
Yung Tung-giën ⁹⁸³	Schau-dschou ⁹⁸⁴ (heute Prov. Kuangtung ⁹⁹⁶)	0,80
Fu Min-giën ⁹²⁷	Hui-dschou ⁹⁸⁵ (heute Prov. Kuangtung ⁹⁹⁶)	0,70
Insgesamt: 5,06 Mill. <i>guan</i> ¹⁸		

Die obige Statistik wurde von Bi Dschung-yen⁹⁸⁶ in den Yüan Fong⁹⁵¹-Regierungsjahren (1078—1085 n. Chr.) unter Kaiser Schen Dsung⁹⁴³ ausgearbeitet. Damals bestanden im Vergleich zu dem Zeitraum zwischen Anfang der Sung²⁸-Dynastie (960 n. Chr.) und der Ging Dê⁹⁰³-Regierungsepoche (1004—1007 n. Chr.) unter Kaiser Dschen Dsung⁸⁹⁹ noch neun weitere Kupfermünzstätten, in welchen jährlich rund drei Millionen *guan*¹⁸ Kupfergeld mehr als früher hergestellt wurden. Über die Verwendung von Kupfer- und Eisengeld bietet sich in den Yüan Fong⁹⁵¹-Jahren folgendes Bild: Nur in vier Gebieten wurde ausschließlich Eisengeld benutzt, in zwei Gebieten, nämlich in Schen-fu-si-lu⁹⁸⁷ (in der heutigen Provinz Schensi⁴²⁵) und in Ho-dung-lu⁹⁸⁸ (östlich vom Gelben Fluß) hatten gleichzeitig Kupfer- und Eisenmünzen Geltung, während in dreizehn weiteren Gebieten nur Kupfergeld im Verkehr war; hierbei handelt es sich um: Kai-fong-fu-gië⁹⁸⁹ (in der heutigen Provinz Honan⁴²), Ging-dung-lu⁹⁹⁰ (das sich im Osten bis zum Meer, im Westen bis Biën-dschou⁹⁹¹, im Norden bis zum Gelben Fluß und im Süden bis Huai-si⁹⁹² erstreckte), Ging-si-lu⁹⁹³ (heute westlich von Lo-yang⁶⁷⁴ in der Provinz Honan⁴² und südlich vom Gelben Fluß), Ho-be-lu⁹⁹⁴ (nördlich vom Gelben Fluß in den heutigen Provinzen Honan⁴², Schantung⁴⁶ und Hopeh²¹¹), Huai-nan-lu⁹⁹⁵ (südlich vom Huai⁹²⁹-Fluß), Liang-dschê-lu⁹⁹⁶ (westlich und östlich vom Tsiën-tang⁹⁹⁷-Fluß), Fu-giën-lu⁹⁹⁸ (in der heutigen Provinz Fukiën⁹⁸²), Giang-nan-dung-lu⁹⁹⁹ und Giang-nan-si-lu¹⁰⁰⁰ (in den heutigen Provinzen Kiangsu⁸³³, Kiangsi⁶³² und Anhui⁸³⁵), Ging-hu-nan-lu¹⁰⁰¹ in der Provinz Hunan⁸⁸¹ und deren Grenzgebiet), Ging-hu-be-lu¹⁰⁰² (in der Provinz Hupeh⁸⁰⁶ und deren Grenzgebiet), in Guang-nan-dung-lu¹⁰⁰³ und Guang-nan-si-lu¹⁰⁰⁴ (im Lingnan³⁸⁸-Gebiet, heutige Provinzen Kuantung³⁹⁶ und Kuansi¹³⁵¹ sowie Annan⁵⁸⁷ [Indochina]). Das Kupfergeld spielte also immer noch die ausschlaggebende Rolle, während das Eisengeld nur in den Teilen des chinesischen Reiches, in denen eine nennenswerte Kupferproduktion nicht vorhanden war, größere Bedeutung erlangt hatte.

Die Kupfergeldausfuhr ist fast von allen Kaisern untersagt worden. Im 7. Hi Ning⁹⁴⁵-Jahre (1074 n. Chr.) ersetzte Kaiser Schen Dsung⁹⁴³ das Verbot durch einen Ausfuhrzoll, trotzdem wurde aber viel Kupfergeld über Pässe und Häfen ins Ausland gebracht. Daher wurde vom Kaiser Dschê Dsung¹⁰⁰⁵ kurz nach seiner Thronbesteigung im 8. Yüan Fong⁹⁵¹-Jahre (1085 n. Chr.) abermals das Verbot der Kupfergeldausfuhr erlassen und sechs Jahre später, im 6. Yüan Yu¹⁰⁰⁶-Jahre (1191 n. Chr.), nochmals in verschärfter Form bekannt gegeben.

Der gleichzeitige Umlauf von Kupfer- und Eisengeld verursachte während der Regierungszeit des Kaisers Dschê Dsung¹⁰⁰⁵ erhebliche Schwierigkeiten. Dieser ordnete daher kurz nach seinem Regierungsantritt an, daß vierzehn der zuletzt gegründeten Münzstätten geschlossen werden sollten. Im 8. Yüan Yu¹⁰⁰⁶-Jahre (1093 n. Chr.) befahl der Kaiser außerdem, daß bei privaten und amtlichen Zahlungen sowie im gesamten Handelsverkehr nur noch Eisengeld benutzt werden dürfe. Eine Ausnahme blieb für die Gebiete Schensi⁴²⁵,

Ho-dung-lu⁹⁸⁸ und Ging-si-lu⁹⁹³ bestehen, in denen die Münzen im Werte von zwei cash und einem cash mit der Aufschrift *Yüan Yu-tung-bau*¹⁰⁰⁷, „Gültiges Geld der Yüan Yu¹⁰⁰⁶-Regierungsepoche“ (Abb. 117, 118, 119 und 120), noch weiter Geltung hatten. Den Kaufleuten und Reisenden wurde überdies gestattet, den Behörden in der Provinz Schensi⁴²⁵ Kupfergeld zu übergeben, das ihnen in anderen Gebieten wiederum zur Auszahlung gebracht wurde. Hierüber werden wir noch im Kapitel IV, Abschnitt B, sprechen. Da jedoch die Wertdifferenz zwischen Kupfer- und Eisengeld auf dem freien Markt immer größer wurde, bestimmte die Regierung im 2. Yüan Fu¹⁰⁰⁸-Jahre (1099 n. Chr.), daß die Verwendung von Kupfergeld in Schensi⁴²⁵ völlig eingestellt und die noch im Besitz der Bevölkerung befindlichen Kupfermünzen an die Behörden abgeliefert werden mußten.

Trotz dieser für den Kupfergeldumlauf in bestimmten Jahren und gewissen Gebieten einschränkenden Maßnahmen ließ der Kaiser Dschê Dsung¹⁰⁰⁵ in der Schau Scheng¹⁰⁰⁹-Regierungsepoche (1094—1097 n. Chr.) die *Schau Scheng-yüan-bau*¹⁰¹⁰ (Abb. 121 und 122) und in den Yüan Fu¹⁰⁰⁸-Regierungsjahren (1098—1100 n. Chr.) die *Yüan Fu-tung-bau*¹⁰¹¹-Münzen (Abb. 123 und 124) herausgeben. Es wurden jeweils unter gleichem Namen sowohl Kupfer- wie Eisenmünzen in den Verkehr gebracht.

Während der Regierung des Kaisers Hui Dsung⁴¹⁷ (1101—1125 n. Chr.) waren ebenfalls Kupfer- und Eisengeld gleichzeitig im Umlauf. Der Kaiser hob im 1. Giën Dschung Dsing Guo¹⁰¹²-Jahre (1101 n. Chr.) das Kupfergeldverbot für das Gebiet von Schensi⁴²⁵ wieder auf und ließ in der gleichen Zeit Kupfermünzen mit den Zeichen *Scheng Sung-yüan-bau*¹⁰¹³, „Geld der Heiligen Sung²³-Dynastie“ (Abb. 125 und 126), prägen. Zwei Jahre später sind im 2. Tschung Ning¹⁰¹⁴-Jahre (1103 n. Chr.) auf Vorschlag des Vize-Transportkommissars von Schensi⁴²⁵, Hü Tiën-ki¹⁰¹⁵, die *dang-schî-tsiën*⁹⁴⁷, „Münzen im Werte von zehn cash“ (Abb. 127), herausgegeben worden, die die Zeichen *Tschung Ning-dschung-bau*¹⁰¹⁶ (Schweres Geld der Tschung Ning¹⁰¹⁴-Regierungsepoche) trugen. Überdies wurden in Schensi⁴²⁵, Giang-dschou³⁷⁴, Tschî-dschou⁹⁷⁹, Jau-dschou⁹⁸¹ und Giën-dschou⁹⁰⁹ an Stelle der bisherigen *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ „Kleinen Münzen im Werte von einem cash“ (Abb. 128), die *dschê-wu-tsiën*¹⁰¹⁸ oder *dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹, „Münzen im Werte von fünf cash“ (Abb. 129), geprägt.

Da die nördlichen Stämme Chinas vielfach das Metallgeld der Sung²⁸-Dynastie für ihre Waffenherstellung verwendet hatten, ließ die kaiserliche Regierung im gleichen Jahre auf Vorschlag von Hung Dschung-fu¹⁰²⁰ aus militärischen und währungspolitischen Gründen die sogenannten *gia-si-tsiën*¹⁰²¹ (mit Blei und Zinn legierte Münzen) herausgeben, die den Wert von zwei Kupfermünzen haben sollten. Dieses Geld war so spröde, daß es sich nicht mehr zum Schmieden von Waffen eignete.

Im 3. Tschung Ning¹⁰¹⁴-Jahre (1104 n. Chr.) wurde die Prägung von *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ (Kleine Münzen im Werte von einem cash) mit der Aufschrift *Tschung Ning-tung-bau*¹⁰²² (Gültiges Geld der Tschung Ning¹⁰¹⁴-Regierungsjahre)

sowie von *dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹ (Münzen im Werte von fünf cash) allgemein eingestellt. In der Hauptstadt, in Sü-dschou³⁸¹ und We-dschou⁹⁵⁸ wurden die *dang-êrh-tsiën*⁹⁴⁹ (Münzen im Werte von zwei cash) in *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ (Münzen im Werte von zehn cash) umgeprägt. Die bisher im Umlauf befindlichen *dang-êrh-tsiën*⁹⁴⁹ sollten nach Ablauf eines Jahres im Verkehr nicht mehr benutzt werden. Deshalb wurden die Behörden in allen Gebieten angewiesen, neue Münzstätten an geeigneten Orten einzurichten, in denen das eingezogene Kupfergeld im Wert von zwei cash in solches von zehn cash umgeprägt werden konnte.

Im folgenden Jahre setzte die Regierung den Feingehalt der *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ nochmals fest und ordnete an, daß das von den Provinzen herausgegebene Geld mit besonderen Merkmalen ausgestattet werde. Ein *min*¹⁹ (1000 cash) bestand aus etwas mehr als 9 *gin*²⁰, 7 *liang*²¹ Kupfer, halb soviel Blei und ein Drittel soviel Zinn. Obwohl die den Münzen aufgeprägten Zeichen vom Kaiser persönlich geschrieben waren, nahm die private Prägung immer mehr zu. Es wurde daher befohlen, daß in den beiden Gebieten Guang-nan-dung-lu¹⁰⁰³, Guang-nan-si-lu¹⁰⁰⁴ und Fu-giën-lu⁹⁹⁸ die *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ (Münzen im Wert von zehn cash) nicht mehr benutzt werden sollten. Dieses Geld wurde in andere Gebiete verbracht und an seiner Stelle wiederum *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ (kleine Münzen im Werte von 1 cash) ausgegeben. In den Gebieten Ging-hu-nan-lu¹⁰⁰¹, Ging-hu-be-lu¹⁰⁰², Giang-nan-dung-lu⁹⁹⁹, Giang-nan-si-lu¹⁰⁰⁰ und Liang-dschê-lu⁹⁹⁶ wurden die *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ (Münzen im Wert von zehn cash) auf die Geltung von *dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹ (Münzen im Wert von fünf cash) herabgesetzt. Die Abwertung verfolgte hauptsächlich den Zweck, die heimliche Prägung zu unterbinden.

Das kleine Geld im Werte von einem cash (*siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷) verschwand immer mehr aus dem Verkehr, da daraus von der Bevölkerung *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ und *dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹ (Geld im Werte von zehn und fünf cash) angefertigt wurden. Diese Unsitte verbreitete sich insbesondere im Dschê-dung⁸⁷⁸- und Dschê-si⁸⁷⁹-Gebiet. Es wurde daher im 5. Tschung Ning¹⁰¹⁴-Jahre (1106 n. Chr.) der Erlaß bekannt gegeben, daß hier das *dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹ und *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ beim Zahlen von Reichssteuern verwendet werden mußte, während die *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ in diesen Gebieten bleiben sollten. Auch bei der Münzprägung traten Änderungen ein. In Giang-dschou³⁷⁴, Tschï-dschou⁹⁷⁹, Jaudschou⁹⁸¹, Giën-dschou⁹⁰⁹ und Schau-dschou⁹⁸⁴ wurden von den Münzstätten nur noch zwanzig Prozent *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ und die übrigen achtzig Prozent *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ herausgegeben. Später sind jedoch in den genannten Münzstätten auch an Stelle der zwanzig Prozent *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ nur noch *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ geprägt worden. Aber in den Gebieten Guang-nan-dung-lu¹⁰⁰³, Guang-nan-si-lu¹⁰⁰⁴, Giang-nan-dung-lu⁹⁹⁹, Giang-nan-si-lu¹⁰⁰⁰, Fu-giën-lu⁹⁹⁸, Liang-dschê-lu⁹⁹⁶, sowie in Ging-hu-nan-lu¹⁰⁰¹, Ging-hu-be-lu¹⁰⁰² und Huai-nan-lu⁹⁹⁵ begann man die *dang-êrh-tsiën*⁹⁴⁹ (Münzen im Werte von zwei cash) in *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ (Münzen im Werte von zehn cash) umzuprägen. Da die *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ in den verschiedenen Gebieten nicht den gleichen Wert verkörperten, herrschte im Geldwesen eine außerordentliche Unsicherheit. Schließ-

lich wurden die *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ nur noch in der Hauptstadt, in Schensi⁴²⁵, Ho-dung⁸⁸⁰, Ho-be³⁸⁴, Dscheng-dschou¹⁰²³ und Si-ging⁹⁵⁶ benutzt. In allen übrigen Gebieten sollten die *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ gegen kleine Münzen eingetauscht werden.

Als Tsai Ging⁴¹⁸ im 1. Da Guan¹⁰²⁴-Jahre (1107 n. Chr.) wieder auf seinen Ministerposten zurückkehrte, schlug er dem Kaiser Hui Dsung⁴¹⁷ vor, erneut *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ im Verkehr zuzulassen. Zunächst wurden nur in der Hauptstadt aus den zurückgezogenen Privatmünzen *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ (Münzen im Wert von zehn cash) geprägt. Dieses Kupfergeld trug die vier vom Kaiser persönlich geschriebenen Zeichen *Da Guan-tung-bau*¹⁰²⁵, „Gültiges Geld der Da Guan¹⁰²⁴-Regierungsepoche“, (Abb. 130). In den Provinzgebieten jedoch wurden weiter *siau-ping-tsiēn*¹⁰¹⁷, „Kleines Geld im Wert von einem cash“, (Abb. 131) herausgegeben. Nicht lange darauf wurde, weil die *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ in zu geringem Ausmaß in Umlauf kamen, in Dschen-dschou¹⁰²⁶ eine neue Münzstätte eingerichtet und auch hier *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ geprägt. Gleichzeitig ließ der Minister Tsai Ging⁴¹⁸ in den Gebieten von Hong-dschou⁹⁷⁵, O-dschou⁸⁰⁵, Schu-dschou⁹⁶⁹ und Guang-nan¹⁰²⁷ die *gia-si-tsiēn*¹⁰²¹ prägen. Dieses mit Zinn gemischte Kupfergeld war schon einmal im 2. Tschung Ning¹⁰¹⁴-Jahre (1103 n. Chr.) in Schensi⁴²⁵ herausgegeben worden, als Tsai Ging⁴¹⁸ Minister war. Die Legierung der Münzen bestand aus 8 *gin*²⁰ Kupfer, 4 *gin*²⁰ schwarzem und 2 *gin*²⁰ weißem Zinn. Sie hatten den Wert von 2 cash Kupfergeld. Im folgenden Jahre wurde den Münzstätten in Giang-dschou³⁷⁴, Tschī-dschou⁹⁷⁹, Jau-dschou⁹⁸¹ und Giēn-dschou⁹⁰⁹ befohlen, je zur Hälfte *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ und *siau-ping-tsiēn*¹⁰¹⁷ herauszubringen. Da das kleine Kupfergeld nur in ungenügender Menge im Zahlungsverkehr vorhanden war, wurde den Bezirken, die über Kupferminen verfügten, erlaubt, wiederum kleines Kupfergeld zu prägen. Da außerdem viele Münzstätten in den verschiedenen Gebieten auch Eisengeld herstellten, gab es damals mehrere Arten von Metallgeld, das noch durch Papiergeld ergänzt wurde.

Da das *gia-si-tsiēn*¹⁰²¹ im Tauschverkehr neben dem anderen Kupfer-, Eisen- und Papiergeld recht unbequem war und insbesondere im Dsē-dung⁸⁷⁸- und Dsē-si⁸⁷⁹-Gebiet als störend empfunden wurde, hat Kaiser Hui Dsung⁴¹⁷ gleich nach dem Rücktritt des Ministers Tsai Ging⁴¹⁸ die weitere Prägung dieses mit Zinn gemischten Kupfergeldes im 3. Da Guan¹⁰²⁴-Jahre (1109 n. Chr.) zunächst im Südosten des chinesischen Reiches untersagt. Ein Jahr später wurde die Prägung dieser Münzen auch in Ho-be-lu⁹⁹⁴, Ho-dung-lu⁹⁸⁸ und Ging-dung-lu⁹⁹⁰ verboten. Nur die alten Münzstätten in drei Gebieten von Ho-dung-lu⁹⁸⁸ prägten noch Kupfer- und Eisengeld; diejenigen Kreise und Präfekturbezirke, in denen sich Kupferminen befanden, sollten *siau-ping-tsiēn*¹⁰¹⁷ (Kupfergeld im Werte von einem cash) herstellen. Auch die *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷ (Kupfergeld im Wert von zehn cash) konnten sich neben den *siau-ping-tsiēn*¹⁰¹⁷ im Umlauf nicht ohne Störung behaupten. Der Minister Dschang Schang-ying¹⁰²⁸ bat daher den Kaiser, diese Münzen ebenfalls aus dem Verkehr zurückzuziehen. Die *dang-schī-tsiēn*⁹⁴⁷, die im Gewicht größer waren als die *siau-ping-tsiēn*¹⁰¹⁷, hatten deren zehnfache Wertgeltung. Nach der damals

herrschenden metallistischen Auffassung erwies sich der Stoffwert der *dang-schī-tsiën*⁹⁴⁷ gegenüber den *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ als zu gering. Letztere verschwanden daher aus dem Verkehr und an ihrer Stelle tauchten von der Bevölkerung heimlich hergestellte *dang-schī-tsiën*⁹⁴⁷ auf, die natürlich in der Qualität weit schlechter waren als die von den amtlichen Stellen herausgegebenen Münzen. Die Regierung ordnete nunmehr an, daß die *dang-schī-tsiën*⁹⁴⁷ innerhalb eines halben Jahres von der Bevölkerung bei den Behörden umgetauscht werden mußten. Die guten Münzen sollten nicht mehr ihren bisherigen Wert von zehn cash behalten, sondern galten nur noch drei cash, während die schlechten Münzen in *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ mit den Zeichen *Dscheng Ho-tung-bau*¹⁰²⁹, „Gültiges Geld der Dscheng Ho⁴¹⁶-Regierungsepoche“ (Abb. 132 und 133) umgeprägt wurden. Im 1. Dscheng Ho⁴¹⁶-Jahre (1111 n. Chr.) wurde nochmals festgesetzt, daß die *dang-schī-tsiën*⁹⁴⁷ bei behördlichen wie auch bei privaten Zahlungen den Wert von drei cash darstellten. Als Tsai Ging⁴¹⁸ im folgenden Jahre abermals auf seinen Ministerposten zurückkehrte, setzte er von neuem die Prägung der *gia-si-tsiën*¹⁰²¹ durch, die ebenfalls die Aufschrift *Dscheng Ho-tung-bau*¹⁰²⁹, „Gültiges Geld der Dscheng Ho⁴¹⁶-Regierungsepoche“ (Abb. 134 und 135), trugen, und befahl allen Kupfer- und Eisenmünzstätten des chinesischen Reiches diese mit Zinn gemischten Kupfermünzen herauszugeben. Seitdem verbreiteten sich die *gia-si-tsiën*¹⁰²¹ wiederum; zunächst durften sie nur in ihrem Ausgabeort benutzt werden, bald fiel jedoch diese Umlaufsbeschränkung fort. Da aber ihr Realwert niedriger war als der staatlicherseits festgesetzte Wert, bevorzugte die Bevölkerung die anderen Kupfermünzen vor den *gia-si-tsiën*¹⁰²¹. Deshalb ordnete die Regierung die Bestrafung derjenigen an, die bei den Zahlungen Kupfergeld verlangten und die Annahme der mit Zinn gemischten Kupfermünzen verweigerten.

Aber bereits im 4. Dscheng Ho⁴¹⁶-Jahre (1114 n. Chr.) wurde unter den Ministern Liu Dscheng-fu¹⁰³⁰ und Dscheng Gü-dschung¹⁰³¹ das *gia-si-tsiën*¹⁰²¹ als ungeeignet für den Zahlungsverkehr abgelehnt. In Huai-nan-lu⁹⁹⁵ und anderen Gebieten wurde innerhalb von drei Tagen die weitere Benutzung dieses Geldes sowohl für Behörden wie auch für Private untersagt. Daraufhin konzentrierten sich die mit Zinn gemischten Kupfermünzen in Guan-dschung⁹³⁵. Deshalb ordnete die Regierung an, daß dieses Geld nur noch in den Gebieten von Ho-dung⁸⁸⁰ und Schensi⁴²⁵ benutzt, in allen übrigen Teilen des Reiches aber seine Emission eingestellt werden sollte. Bald darauf ist auch im Ho-dung⁸⁸⁰-Gebiet dieses Geld nicht mehr hergestellt worden. Im 1. Dschung Ho¹⁰³²-Jahre (1118 n. Chr.) untersagte Kaiser Hui Dsung⁴¹⁷ die Prägung dieser Münzen auch im Ging-si-lu⁹⁹³-Gebiet. Nur in Guan-dschung⁹³⁵ (in Schensi⁴²⁵) benutzte die Bevölkerung die *gia-si-tsiën*¹⁰²¹ noch zum Einkauf von Getreide. Kaiser Hui Dsung⁴¹⁷ ließ, obwohl die Dschung Ho¹⁰³²-Regierungsepoche nur ein Jahr umfaßte (1118 n. Chr.), das *Dschung Ho-tung-bau*¹⁰³³, „Gültiges Geld der Dschung Ho¹⁰³²-Regierungsepoche“ (Abb. 136 und 137), prägen. Diese Münzen werden jedoch in der „Geschichte der Sung²⁸-Dynastie“

nicht erwähnt. Nach der Süan Ho¹⁰³⁴-Regierungsepoche (1119—1125 n. Chr.) wurden ebenfalls unter Kaiser Hui Dsung⁴¹⁷ die Münzstätten in Jau-dschou⁹⁸¹ und Gan-dschou¹⁰³⁵ wegen der ziemlich verbreiteten Einschmelzung von Kupfermünzen angewiesen, Kupfergeld im Werte von einem cash (*siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷) herauszugeben, um die Knappheit an Zahlungsmitteln im Südosten des Reiches zu vermindern. Die neuen Münzen hatten jedoch einen ziemlich geringen Feingehalt, da sie aus einer Mischung von Kupfer, Eisen und Blei bestanden; sie wurden als *Süan Ho-tung-bau*¹⁰³⁶, „Gültiges Geld der Süan Ho¹⁰³⁴-Regierungsepoche“ (Abb. 138 und 139), und als *Süan Ho-yüan-bau*¹⁰³⁷, „Geld der Süan Ho¹⁰³⁴-Regierungsepoche“ (Abb. 140), in Umlauf gesetzt. Später befahl die Regierung, daß die Münzstätten in Giang-dschou³⁷⁴, Tschü-dschou⁹⁷⁹ und Jau-dschou⁹⁸¹ an Stelle der bisher geprägten *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ (Kupfermünzen im Werte von einem cash) nunmehr *dang-êrh-tsiën*⁹⁴⁹, „Kupfermünzen im Werte von zwei cash“ (Abb. 141), prägen sollten, um die Finanzlage zu erleichtern.

Nachdem der Kaiser Gau Dsung¹⁰³⁸ nach Süden gezogen war und in Nanking¹⁰³⁹ seine Residenz aufgeschlagen hatte, nannte man das Kaiserhaus Nan-Sung⁴⁷¹-Dynastie. Wegen der Kriegswirren wurden in der Giën Yen¹⁰⁴⁰-Regierungsepoche (1127—1130 n. Chr.) die meisten Münzstätten geschlossen. Die vier Münzen in Giang-dschou³⁷⁴, Tschü-dschou⁹⁷⁹, Jau-dschou⁹⁸¹ und Giëndschou⁹⁰⁹ prägten jährlich insgesamt ca. 1,33 Millionen *min*¹⁹ (ein *min*¹⁹ gleich 1000 cash), die jedoch im 1. Giën Yen¹⁰⁴⁰-Jahre (1127 n. Chr.) an die Regierung nicht abgeliefert und deshalb von dieser besonders angefordert werden mußten. Im gleichen Jahre ist auf Vorschlag von Dschang Schou¹⁰⁴¹ die *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷ (Münze im Werte von zehn cash) in die *dang-san-tsiën*¹⁰⁴² (Münze im Werte von drei cash) umgewandelt worden; diese Maßnahme war notwendig, weil die *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ (Münzen im Werte von einem cash) im Südosten des Reiches sehr schweres Gewicht hatten und deshalb von der Bevölkerung vielfach in *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷ (Münzen im Werte von zehn cash) umgeschmolzen wurden. So ist die *dang-san-tsiën*¹⁰⁴² (Münze im Werte von drei cash) zum ersten Male im Huai-nan-lu⁹⁹⁵-, Liang-Dschê-lu⁹⁹⁶-, Ging-hu-nan-lu¹⁰⁰¹- und Ging-hu-be-lu¹⁰⁰²-Gebiet eingeführt worden. Das in der Giën Yen¹⁰⁴⁰-Regierungsepoche geprägte Geld trug die Zeichen *Giën Yen-tung-bau*¹⁰⁴³, „Gültiges Geld der Giën Yen¹⁰⁴⁰-Regierungsjahre“ (Abb. 142 und 143).

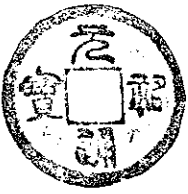
Obwohl die Substanz der Kupfermünzen damals von anderen unterwertigen Metallen durchsetzt war, betrogen die Produktionskosten des Kupfergeldes zum Beispiel zu Beginn der Schau Hing¹⁰⁴⁴-Regierungsepoche (1131 n. Chr.) pro 1000 cash noch immer 2400 cash, das heißt: sie beliefen sich auf mehr als das Doppelte des Kupfergeldwertes. Diese außerordentlich hohen Kosten bewirkten, daß die Ausgabe von Eisen- und Papiergeld erheblich anstieg.

Um die Geldform zu vereinheitlichen, ließ der Kaiser in der folgenden Regierungsepoche neue Münzmuster auch im Werte von zwei cash mit den Zeichen *Schau Hing-yüan-bau*¹⁰⁴⁵ (Geld der Schau Hing¹⁰⁴⁴-Regierungsjahre)

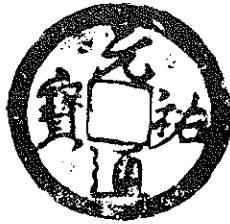
in Schulschrift, „*dschen-schu*⁸⁹⁴“ (Abb. 144), und in Siegelschrift, „*dschuan-schu*¹⁰⁴⁶“ (Abb. 145), herausgeben. Trotzdem prägten auch nach der Regierung des Kaisers Gau Dsung¹⁰³⁸ fast alle Herrscher der Sung²⁸-Dynastie bei jedem Wechsel der Regierungsepoche neues Kupfergeld. So zum Beispiel ließ Kaiser Hiau Dsung²⁷⁵ im 1. Lung Hing¹⁰⁴⁷-Regierungsjahre (1163 n. Chr.) Kupfergeld im Werte von zwei cash mit der Aufschrift *Lung Hing-yüan-bau*¹⁰⁴⁸, „Geld der Lung Hing¹⁰⁴⁷-Regierungsepoche“ (Abb. 146 und 147), in Umlauf setzen. Diese Münzen entsprachen dem Geld vom Anfang der Schau Hing¹⁰⁴⁴-Jahre. Derselbe Kaiser hat auch die *Kiën Dau-yüan-bau*¹⁰⁴⁹, Münzen (Abb. 148 und 149) im Werte von zwei cash im 6. Jahre der Kiën Dau¹⁰⁵⁰-Regierungsepoche (1170 n. Chr.) und das *Schun Hi-yüan-bau*¹⁰⁵¹, „Geld der Schun Hi²⁷⁶-Regierungsepoche, 1174—1189 n. Chr.“ (Abb. 150 und 151), herausgebracht. Auf der Rückseite derselben finden wir zum ersten Male die Jahreszahl angegeben, während bisher stets nur die Regierungsepoche vermerkt worden war; auch bei dem späteren Kupfergeld wurde hiernach häufig das Ausgabejahr angegeben. Die *Schau Hi-yüan-bau*¹⁰⁵²-Münzen (Abb. 152 und 153) wurden vom Kaiser Guang Dsung¹⁰⁵³ in der Schau Hi¹⁰⁵⁴-Regierungsepoche (1190—1194 n. Chr.) geprägt. In den vier Regierungsepochen des Kaisers Ning Dsung¹⁰⁵⁵ ist das *King Yüan-tung-bau*¹⁰⁵⁶, „Gültiges Geld der King Yüan¹⁰⁵⁷-Regierungszeit 1195—1200 n. Chr.“ (Abb. 154), im Werte von einem cash und im 3. King Yüan¹⁰⁵⁷-Jahre (1197 n. Chr.) Kupfergeld im Werte von drei cash (Abb. 155), das *Gia Tai-tung-bau*¹⁰⁵⁸, „Gültiges Geld der Gia Tai¹⁰⁵⁹-Regierungsjahre, 1201—1204 n. Chr.“ (Abb. 156), das *Kai Hi-tung-bau*¹⁰⁶⁰, „Gültiges Geld der Kai Hi¹⁰⁶¹-Jahre, 1205—1207 n. Chr.“ (Abb. 157), im Werte von einem cash sowie das *Gia Ding-tung-bau*¹⁰⁶², „Gültiges Geld der Gia Ding¹⁰⁶³-Jahre, 1208 bis 1224 n. Chr.“ (Abb. 158 und 159), im Werte von einem cash, zwei und fünf cash in den Verkehr gebracht worden.

Kaiser Li Dsung¹⁰⁶⁴, der während seiner Herrschaft achtmal den Namen der Regierungsepoche veränderte und bei jedem Wechsel neues Kupfer- und Eisengeld herstellen ließ, setzte somit folgende Kupfermünzen in Umlauf: *Da Sung-yüan-bau*¹⁰⁶⁵ (Geld der großen Sung²⁸-Dynastie), das im 1. Jahre der Bau King¹⁰⁶⁶-Regierungszeit (1225 n. Chr.) im Werte von einem und zwei cash (Abb. 160 und 161) herauskam; das *Schau Ding-tung-bau*¹⁰⁶⁷, „Gültiges Geld der Schau Ding¹⁰⁶⁸-Regierungsjahre, 1228—1233 n. Chr.“ (Abb. 162 und 163); *Duan Ping-yüan-bau*¹⁰⁶⁹ (Geld der Duan Ping¹⁰⁷⁰-Regierungsepoche, 1234 bis 1236 n. Chr.) im Werte von einem cash (Abb. 164) und *Duan Ping-tung-bau*¹⁰⁷¹ (Gültiges Geld der Duan Ping¹⁰⁷⁰-Regierungsepoche) im Werte von drei cash (Abb. 165); *Gia Hi-tung-bau*¹⁰⁷² (Gültiges Geld der Gia Hi¹⁰⁷³-Regierungszeit, 1237—1240 n. Chr.), das im Werte von einem cash (Abb. 166), zwei cash (Abb. 167) und als *Gia Hi-dschung-bau*¹⁰⁷⁴ (Schweres Geld der Gia Hi¹⁰⁷³-Regierungsjahre) im Werte von drei cash (Abb. 168) existierte; *Schun Yu-yüan-bau*¹⁰⁷⁵ (Geld der Schun Yu¹⁰⁷⁶-Regierungsjahre, 1241—1252 n. Chr.) im Wert von einem cash (Abb. 169), zwei cash (Abb. 170) und einhundert cash (Abb. 171); letzteres wird aber in der „Geschichte der Sung²⁸-Dynastie“ nicht

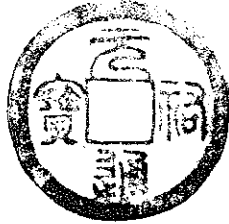
118



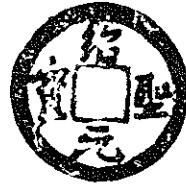
119



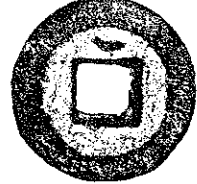
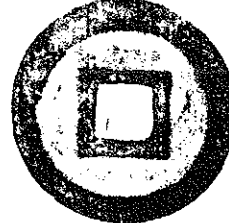
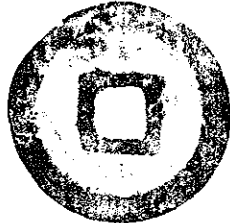
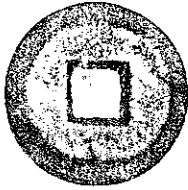
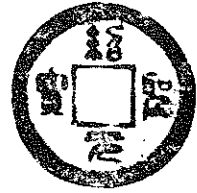
120



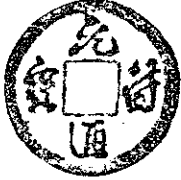
121



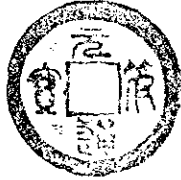
122



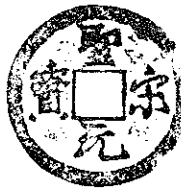
123



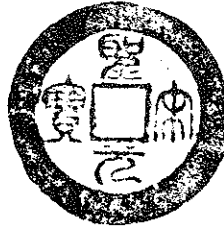
124



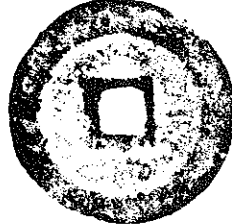
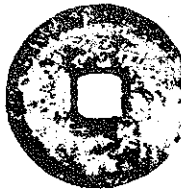
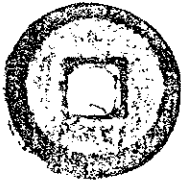
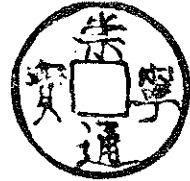
125



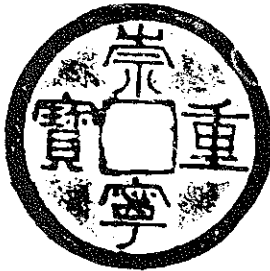
126



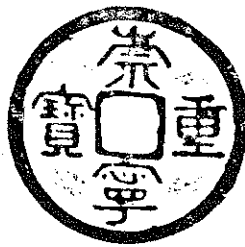
128



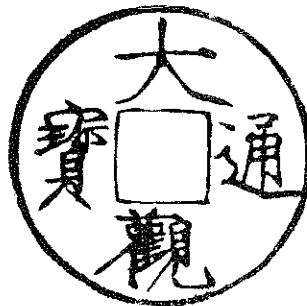
127



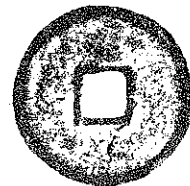
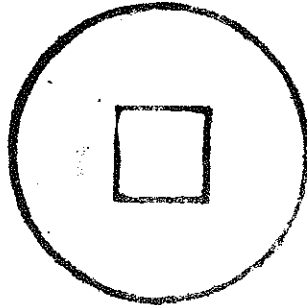
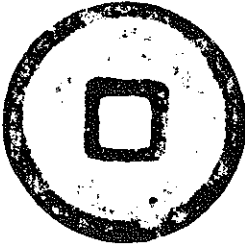
129



130



131



erwähnt. *Huang Sung-yüan-bau*¹⁰⁷⁷ (Geld der Kaiserlichen Sung²⁸-Dynastie) von einem cash (Abb. 172) und zwei cash (Abb. 173) wurde im 1. Bau Yu¹⁰⁷⁸-Jahre (1253 n. Chr.) geprägt. *Kai King-tung-bau*¹⁰⁷⁹, „Gültiges Geld der Kai King¹⁰⁸⁰-Regierungsepoche“ (Abb. 174^a), erschien im 1. Kai King¹⁰⁸⁰-Jahre (1259 n. Chr.), und später *Ging Ding-yüan-bau*¹⁰⁸¹ (Geld der Ging Ding¹⁰⁸²-Regierungszeit, 1260—1264 n. Chr.) im Verkehr; dieses Geld hatte den Wert von einem (Abb. 175) und zwei cash (Abb. 176).

Der Nachfolger von Li Dsung¹⁰⁶⁴, Kaiser Du Dsung¹⁰⁸³, ließ das *Hiën Schun-yüan-bau*¹⁰⁸⁴ (Geld der Hiën Schun¹⁰⁸⁵-Regierungsepoche, 1265—1274 n. Chr.) herstellen. Dieses Geld war im Werte von einem „*siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷“ (Abb. 177) und zwei cash „*dang-êrh-tsiën*⁹⁴⁹“ (Abb. 178) im Umlauf.

Wegen der Kupfergeldknappheit in der Nan-Sung⁴⁷¹-Dynastie wurde das Kupfergeld, das die Bevölkerung prägte, nicht nur mit unterwertigen Metallen, sondern auch mit Sand und Lehm gemischt; so zum Beispiel sind im 8. Kiën Dau¹⁰⁵⁰-Jahre (1172 n. Chr.) in dem Gebiet westlich vom Yangtse-giang⁸⁰⁴, in Hupeh⁸⁰⁶ und Kuangtung³⁹⁶ häufig Münzen eingeschmolzen und mit Sand und Lehm gemischt neu geprägt worden, diese Münzen nannte man *scha-we-tsiën*¹⁰⁸⁶. Gegen diese aus der Kupfergeldknappheit entstehende Verschlechterung des Geldwesens hat die kaiserliche Regierung eine Reihe von Maßnahmen getroffen. So wurden im 6. Schau Hing¹⁰⁴⁴-Jahre (1136 n. Chr.) alle Kupfergegenstände eingezogen, die sich im Besitz der Bevölkerung befanden. Wer entgegen dieser Anordnung heimlich Kupfergegenstände aufbewahrte, sollte mit zwei Jahren Gefängnis bestraft werden. Zweiundzwanzig Jahre später ließ Kaiser Gau Dsung¹⁰³⁸ über 1500 Kupfergegenstände aus dem Kaiserlichen Schatzamt der Münzabteilung des Finanzministeriums überweisen. Zur gleichen Zeit beschlagnahmte er über zwei Millionen *gin*²⁰ an Kupfergegenständen bei der Bevölkerung, die alle zur Herstellung von Kupfergeld verwendet wurden. In den dauistischen und buddhistischen Tempeln mußten alle Musikinstrumente aus Kupfer registriert und besteuert werden, während die Neuankunft solcher Dinge verboten blieb. Auch der Kaiser Ning Dsung¹⁰⁵⁵ hat im 3. King Yüan¹⁰⁵⁷-Jahre (1197 n. Chr.) nochmals den Gebrauch von Kupfergegenständen verboten und deren Ablieferung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten an die Behörden zum Preise von dreißig cash pro *liang*²¹ befohlen.

Das Kupfergeld war nicht nur ständig in ungenügender Menge im Tauschverkehr, sondern wurde sogar noch in den nördlichen Grenzgebieten und an den Küsten exportiert, wodurch es immer mehr abnahm. Die kaiserliche Regierung hat daher unter den verschiedenen Herrschern diese Frage immer wieder aufgegriffen und eine Reihe von Ausfuhrverboten erlassen. In der Kiën Dau¹⁰⁵⁰-Regierungsepoche (1165—1173 n. Chr.) wurde das Kupfergeld zur Zeit des Kaisers Hiau Dsung²⁷⁵ im Gebiet nördlich vom Yangtse-giang⁸⁰⁴ gegen Eisen- und Papiergeld vom Verkehr zurückgezogen; es durfte also an

^a Die weiterhin im Rahmen dieser Fortsetzung erwähnten Münzbilder 175—270 können aus technischen Gründen erst auf Tafeln der nächsten Hefte gebracht werden. Die Schriftleitung.

der nördlichen Grenze zum Schutz gegen den unerlaubten Export überhaupt nicht mehr im Umlauf sein. Außerdem setzte die Regierung ein strenges Gesetz gegen den an den Grenzen und Küsten betriebenen Kupfergeld-Schmuggel in Kraft. Im 5. Schun Hi²⁷⁶-Jahre (1178 n. Chr.) wurde von demselben Kaiser befohlen, daß sich auch die ausländischen Kaufleute an der Küste einer Kontrolle unterziehen ließen. Nicht mehr als fünfhundert cash wurde ihnen bei der Ein- und Ausreise mitzuführen erlaubt. Vier Jahre später ist sogar die Bestrafung der Beamten der Zollämter von Guang¹⁰⁸⁷, Tsüan¹⁰⁸⁸, Ming¹⁰⁸⁹ und Siu¹⁰⁹⁰ vorgesehen worden, falls noch weiter aus deren Bereich heimlich Kupfergeld exportiert werden sollte. Kaiser Ning Dsung¹⁰⁵⁵ ließ im 3. King Yüan¹⁰⁵⁷-Jahre (1197 n. Chr.) in Tschekiang⁷⁰³, Fukiën⁸⁸² und Kuangtung³⁹⁶ Zollämter errichten. Da die Überseeschiffe vielfach Kupfergeld ins Ausland gebracht hatten, wurde auch der Kupfergeld-Transport aus Lin-an-fu¹⁷³ untersagt. Während der Gia Ding¹⁰⁶³-Jahre (1208—1224 n. Chr.) verschärfte Kaiser Ning Dsung¹⁰⁵⁵ nochmals das Verbot jeglicher Kupfergeldausfuhr nach überseeischen Ländern und setzte insbesondere strenge Strafen gegen die japanischen und koreanischen Kaufleute fest, die als Kupfergeldschmuggler bekannt waren. Auch Kaiser Li Dsung¹⁰⁶⁴ erneute das Ausfuhrverbot von Kupfergeld im 1. Duan Ping¹⁰⁷⁰- (1234 n. Chr.) und nochmals im 10. Schun Yu¹⁰⁷⁶-Jahre (1250 n. Chr.); die gleiche Anordnung traf auch Kaiser Du Dsung¹⁰⁸³ im 1. Hiën Schun¹⁰⁸⁵-Jahre (1265 n. Chr.).

Das Geldwesen in der Sung²⁸-Dynastie befand sich also in einer schwierigen Lage. Neben dem Kupfergeld, das oft seinen Wert veränderte, gab es noch Eisenmünzen, mit Zinn legiertes Kupfergeld sowie auch Papiergeld, letzteres besonders in der Späten Sung²⁸-Dynastie. Neben diesen Geldarten war auch Silber als pensatorisches Zahlungsmittel, vor allem bei der Steuerzahlung, üblich. Die Erschütterung des Geldwesens resultierte, wie wir bereits wiederholt angedeutet haben, aus der Erschöpfung der Kupferminen bei einem verhältnismäßig hohen Bedarf an Kultgegenständen, obwohl die Herstellung vieler Kupferdinge verboten oder äußerst eingeschränkt war und häufig die Ablieferung von Kupfersachen angeordnet wurde. Eine große Rolle spielte der Kupfergeldschmuggel in den nördlichen Gebieten und nach den Überseeländern. Nicht zuletzt waren auch die Verteidigungsmaßnahmen der kaiserlichen Regierung gegen die nördlichen Stämme des chinesischen Volkes für das Geldwesen der Sung²⁸-Dynastie von Bedeutung, und zwar hauptsächlich die Kämpfe gegen den Ki-dan⁹³⁶-Stamm, der den Staat Liau¹⁰⁹¹ bildete, den Nüdschen¹⁰⁹²-Stamm, aus dem der Staat Gin¹⁵ entstand, und die immer größer werdenden Auseinandersetzungen mit den mongolischen Stämmen. Diese ständigen Kriegsausgaben brachten die Sung²⁸-Dynastie immer erneut in finanzielle Schwierigkeiten, die sich nur schwer beseitigen ließen.

Die Geldverfassung der Staaten Liau¹⁰⁹¹ und Gin¹⁵ war ähnlich aufgebaut wie die der kaiserlichen Sung²⁸-Dynastie. Da es in O-êrh-ki-mu¹⁰⁹³ damals viele Kupferminen gab, prägte zunächst Sa-lo-ti¹⁰⁹⁴, der Vater des späteren Kaisers Tai Dsu¹⁰⁹⁵ aus dem Staate Liau¹⁰⁹¹, Kupfergeld. Kaiser Tai Dsu¹⁰⁹⁵

ließ dann im 1. Tiën Dsan¹⁰⁹⁶-Jahre (922 n. Chr.) *Tiën Dsan-tung-bau*¹⁰⁹⁷, „Gültiges Geld der Tiën Dsan¹⁰⁹⁶-Regierungsperiode“ (Abb. 179), herausgeben. Dieses hatte einen Durchmesser von 9 *fon*¹⁴¹ und war 3 *schu*⁴³⁴, 6 *le*⁸¹⁶ schwer. Kaiser Tai Dsu¹⁰⁹⁵ erzielte mit der Prägung dieser Münzen reiche Einnahmen, die es ihm ermöglichten, den Staat Liau¹⁰⁹¹ aufzubauen. Zur Zeit des Kaisers Mu Dsung¹⁰⁹⁸ (951—968 n. Chr.) wurde das *Ying Li-dschung-bau*¹⁰⁹⁹ (Schweres Kupfergeld der Ying-Li¹¹⁰⁰-Regierungsjahre) geprägt. Als sich unter der Regierung des Kaisers Ging Dsung¹¹⁰¹ (969—982 n. Chr.) die im Verkehr befindlichen Kupfermünzen als nicht ausreichend erwiesen, wurde neues Geld unter dem Namen *Kiën Hong-dschung-bau*¹¹⁰² (Schweres Geld der Kiën Hong¹¹⁰³-Regierungsperiode, 979—982 n. Chr.) herausgegeben. Einige Zeit darauf ließ Kaiser Scheng Dsung¹¹⁰⁴ (983—1030 n. Chr.) im 14. Tung Ho¹¹⁰⁵-Jahre (996 n. Chr.) in Da-an-schan¹¹⁰⁶ ausgegrabene Münzen, die Liu Schou-guang¹¹⁰⁷ dort versteckt hatte, sowie die neugeprägten Kupfermünzen *Tai Ping-yüan-bau*¹¹⁰⁸, „Geld der Tai Ping¹¹⁰⁹-Regierungsperiode, 1021—1030 n. Chr.“ (Abb. 180), und die *Tai Ping Hing-bau*¹¹¹⁰ (Abb. 181) gleichzeitig in Umlauf setzen. Kaiser Hing Dsung¹¹¹¹ (1031—1054 n. Chr.) veranlaßte die Prägung des *Dschung Hi-tung-bau*¹¹¹², „Gültiges Geld der Dschung Hi¹¹¹³-Regierungsjahre, 1032—1054 n. Chr.“ (Abb. 182), mit einem Durchmesser von 9 *fon*¹⁴¹ und dem Gewicht von 3 *schu*⁴³⁴. Im 22. Dschung Hi¹¹¹³-Jahre (1053 n. Chr.) wurde unter dem gleichen Kaiser in Schang-schun¹¹¹⁴ (in der heutigen Provinz Kirin¹¹¹⁵ im Nordosten Chinas) eine Geldverwaltungsstelle eingerichtet. Da Kupfergeld damals reichlich vorhanden war, wurden die in demselben Jahre in Dung-ging¹¹¹⁶ (Osthauptstadt, das ist das heutige Liau-yang¹¹¹⁷ in der Provinz Liau-ning¹¹¹⁸) geprägten Kupfermünzen erst im 2. Tsing Ning¹¹¹⁹-Jahre (1056 n. Chr.) unter Kaiser Dau Dsung¹¹²⁰ in den Verkehr gebracht.

Die große Menge des Kupfergeldes zur Zeit des Kaisers Hing Dsung¹¹¹¹ ist nicht nur auf die zahlreichen Kupferminen des Staates Liau¹⁰⁹¹ zurückzuführen, sondern stammte zum Teil aus dem Umtausch des Eisengeldes gegen Kupfergeld der kaiserlichen Sung²⁸-Dynastie, der an den Grenzen des Reiches stattfand. Die Abwehrmaßnahmen der Sung²⁸-Dynastie verhinderten bald ein weiteres Einströmen von Kupfergeld, während dagegen viel Kupfer in die kleinen Nachbarstaaten von Liau¹⁰⁹¹ abfloß. Deshalb wurde zunächst unter Kaiser Hing Dsung¹¹¹¹ (1031—1054 n. Chr.) das Einschmelzen von Kupfergeld wie auch seine Ausfuhr verboten. Diejenigen, die aus drei *gin*²⁰ und mehr Kupfermünzen Kupfergegenstände angefertigt oder mehr als zehn *guan*¹⁸ Kupfergeld aus Nanking¹⁰³⁹ exportiert hatten, sollten mit dem Tode bestraft werden. Im 1. Dschung Hi¹¹¹³-Jahre (1032 n. Chr.) ließ der Kaiser diese Anordnung nochmals bekanntmachen, wobei allerdings die Todesstrafe erst bei einer Kupfergeldausfuhr von mehr als zwanzig *guan*¹⁸ verhängt werden sollte.

Unter Kaiser Dau Dsung¹¹²⁰ wurde der Bevölkerung im 9. Tsing Ning¹¹¹⁹-Jahre (1063 n. Chr.) abermals verboten, Kupfer zu verkaufen; insbesondere

sollte jegliche Ausfuhr in den Staat Hia¹¹²¹ (der sich über die heutige Innere Mongolei²⁹ und die Provinz Kansu¹¹²² erstreckte) unterbleiben. Auch an den Staat Hui-ho¹¹²³ (heutiges Sinkiang¹²⁹⁴) durfte kein Kupfer und Eisen mehr verkauft werden. Gleichzeitig untersagte Kaiser Dau Dsung¹¹²⁰ auch im Innern seines Staates den Handel mit Kupfer und Eisen, um so die private Prägung zu unterbinden. Im 10. Da Kang¹¹²⁴-Jahre (1084 n. Chr.) verhängte er wiederum Strafen gegen das Umschmelzen von Kupfergeld, und vier Jahre später wurde im 4. Da An¹¹²⁵-Jahre der Kupfergeldexport überhaupt verboten. Diese Maßnahmen richteten sich hauptsächlich gegen die kaiserliche Sung²⁸-Dynastie, die immer weniger Kupfergeld in Umlauf brachte und stattdessen Eisen- und Papiergeld herstellte.

Kaiser Dau Dsung¹¹²⁰ hat während seiner Regierungszeit mehrmals Kupfergeld herausgegeben; nämlich *Tsing Ning-tung-bau*¹¹²⁶, „Gültiges Geld der Tsing Ning¹¹¹⁹-Regierungsepoche, 1055—1064 n. Chr.“ (Abb. 183), mit einem Durchmesser von 9 *fon*¹⁴¹ und 3 *schu*⁴³⁴ Gewicht, *Hiën Yung-tung-bau*¹¹²⁷, „Gültiges Geld der Hiën Yung¹¹²⁸-Regierungsepoche, 1065—1074 n. Chr.“ (Abb. 184); in der folgenden Da Kang¹¹²⁴-Regierungsepoche (1075—1084 n. Chr.) sind zwei Arten von Kupfergeld geprägt worden, das *Da Kang-tung-bau*¹¹²⁹, „Gültiges Geld der Da Kang¹¹²⁴-Regierungsepoche“ (Abb. 185), und das *Da Kang-yüan-bau*¹¹³⁰, „Geld der Da Kang¹¹²⁴-Regierungsepoche“ (Abb. 186); beide Münzen hatten einen Durchmesser von 9 *fon*¹⁴¹ und das Gewicht von 2 *schu*⁴³⁴, 4 *le*⁸¹⁶. Ferner wurde das *Da An-yüan-bau*¹¹³¹, „Geld der Da An¹¹²⁵-Regierungsepoche, 1085—1094 n. Chr.“ (Abb. 187), hergestellt, das etwas kleiner war und einen Durchmesser von nur 8 *fon*¹⁴¹, aber das Gewicht von 2 *schu*⁴³⁴, 8 *le*⁸¹⁶ hatte. Schließlich erschien noch das *Schou Lung-yüan-bau*¹¹³² (Geld der Schou Lung¹¹³³-Regierungsepoche, 1095—1100 n. Chr.) im Verkehr, mit einem Durchmesser von 9 *fon*¹⁴¹ und dem Gewicht von 2 *schu*⁴³⁴, 4 *le*⁸¹⁶. Im Buche „Tsüan Dschü²⁰⁴“ von Hung Dsun²⁰⁵ in der Sung²⁸-Dynastie wird allerdings eine Münze mit den vier Zeichen *Schou Tschang-yüan-bau*¹¹³⁴ (Abb. 188) angeführt, die vom Staat Liau¹⁰⁹¹ geprägt worden sein soll. Hier scheint aber ein Irrtum von Hung Dsun²⁰⁵ vorzuliegen, weil es eine Regierungsepoche „Schou Tschang¹¹³⁵“ im Staate Liau¹⁰⁹¹ überhaupt nicht gegeben hat (vgl. Tsüan Dschü²⁰⁴ von Hung Dsun²⁰⁵, herausgegeben 1149 n. Chr. in der Sung²⁸-Dynastie, Band 11, S. 6 [Ausgabe 1874]).

Unter Kaiser Tiën Dsu Di¹¹³⁶ (1101—1124 n. Chr.) wurde die Finanzierung des Staates äußerst schwierig. Trotzdem ließ er zwei Arten von Kupfergeld prägen, das *Kiën Tung-yüan-bau*¹¹³⁷, „Geld der Kiën Tung¹¹³⁸-Regierungsepoche, 1101—1110 n. Chr.“ (Abb. 189), mit einem Durchmesser von einem *tsun*¹⁴⁰ und dem Gewicht von 3 *schu*⁴³⁴, 2 *le*⁸¹⁶ und die etwas kleinere und leichtere Münze *Tiën King-yüan-bau*¹¹³⁹, „Geld der Tiën King¹¹⁴⁰-Regierungsepoche, 1111—1120 n. Chr.“ (Abb. 190), mit einem Durchmesser von 9 *fon*¹⁴¹ und dem Gewicht von 2 *schu*⁴³⁴, 4 *le*⁸¹⁶. Der Staat Liau¹⁰⁹¹ ist im Jahre 1125 n. Chr. untergegangen; an seine Stelle trat der Staat Si Liau¹¹⁴¹ (1125 bis 1201 n. Chr.). Er hat zwar auch einiges Kupfergeld ausgemünzt, dessen

Namen sich jedoch nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen. Si Liau¹¹⁴¹ ist später vom Staat Gin¹⁵ im Jahre 1201 n. Chr. vernichtet worden.

Der Staat Gin¹⁵ verwendete in der ersten Zeit seines Bestehens (1115 n. Chr.) das Kupfergeld der kaiserlichen Sung²⁸-Dynastie und des Staates Liau¹⁰⁹¹. Außerdem war auch das von Liu Yü¹¹⁴² in Da-ming-fu¹¹⁴³ (in der heutigen Provinz Hopeh²¹¹) herausgegebene Kupfergeld *Fu Tschang-yüan-bau*¹¹⁴⁴, „Geld der Fu Tschang¹¹⁴⁵-Jahre 1131—1137 n. Chr.“ (Abb. 191), und *Fu Tschang-dschung-bau*¹¹⁴⁶, „Schweres Geld der Fu Tschang¹¹⁴⁵-Jahre“ (Abb. 192), als gültig anerkannt. Mehr als vierzig Jahre nach der Gründung des Staates Gin¹⁵ wurden vom Kaiser Hai Ling Wang¹¹⁴⁷ im 3. Dscheng Lung¹¹⁴⁸-Jahre (1158 n. Chr.) die ersten Kupfermünzen geprägt, nachdem ein Jahr zuvor die Kupferausfuhr verboten und die Bevölkerung aufgefordert worden war, Kupfergegenstände gegen Prämien bei den Behörden abzugeben. Die in Schensi⁴²⁵ und Nanking¹⁰³⁹ eingezogenen Kupfergeräte mußten nach Ging-dschau¹¹⁴⁹ und die aus den übrigen Gebieten nach Dschung-du¹¹⁵⁰ gebracht werden. In Dschung-du¹¹⁵⁰ wurden die beiden Münzen Bau-yüan-giën¹¹⁵¹ und Bau-fong-giën¹¹⁵² und in Ging-dschau¹¹⁴⁹ die Li-yung-giën¹¹⁵³-Münzstätte errichtet, wo das Dscheng Lung-yüan-bau¹¹⁵⁴, „Geld der Dscheng Lung¹¹⁴⁸-Regierungs-epoche“ (Abb. 193), hergestellt wurde. Das Gewicht desselben stimmte mit dem der *siau-ping-tsiën*¹⁰¹⁷ (kleine Kupfermünzen im Wert von einem cash) aus der kaiserlichen Sung²⁸-Regierung überein. Es war zugleich mit dem alten Kupfergeld im Verkehr.

Auch der Staat Gin¹⁵ hat genau so wie die kaiserliche Sung²⁸-Dynastie und der Staat Liau¹⁰⁹¹ Maßnahmen gegen die Umschmelzung von Kupfergegenständen und die Privatprägung von Kupfermünzen treffen müssen. Im 8. Da Ding⁴²¹-Jahre (1168 n. Chr.) wurde unter dem Kaiser Schi Dsung⁴²⁰ die gänzliche Einstellung jeglicher Privatprägung angeordnet. Ebenfalls ist im gleichen Jahre die Herstellung von Kupferspiegeln untersagt worden, weil diese meist aus eingeschmolzenen Münzen angefertigt wurden. Drei Jahre später verlangte die Regierung abermals, daß jede private Herstellung von Kupferspiegeln unterbleibe und eine Reihe von Kupfergegenständen zur Hälfte des bisherigen Preises an die Behörden abgeliefert würden. Nur Bronzestatuen, Musikinstrumente, Gürtelschnallen und einige andere Sachen blieben von der Ablieferungspflicht befreit. Später jedoch entdeckte man, daß die Bevölkerung heimlich Gürtelschnallen, Spiegel usw. neu anfertigte und als alte Gegenstände zum Verkauf anbot. Solche Umgehungen des Gesetzes wurden im 26. Da Ding⁴²¹-Jahre (1186 n. Chr.) mit strengen Strafen belegt. Eine weitere Bestimmung sah außerdem vor, daß bei einer freiwilligen Ablieferung der noch erlaubten Kupfergegenstände von den Behörden pro *gin*²⁰ ein Preis von zweihundert cash gezahlt werden sollte. Für die Hergabe von verbotenen Kupfergegenständen sollten den Besitzern pro *gin*²⁰ 100 cash vergütet werden, während dagegen ungeformtes Kupfer mit 150 cash pro *gin*²⁰ entgegengenommen wurde. In der Hauptstadt und den Provinzen blieben die Behörden die alleinigen Hersteller von Kupfergegenständen und

verkauften diese zu festgesetzten Preisen. Später, im 2. Ming Tschang⁴²²-Jahre (1191 n. Chr.), wurde zur Zeit des Kaisers Dschang Dsung⁴²³ der Preis für Spiegel gesenkt, um zu verhindern, daß die Kupfermünzen geschmolzen und daraus Spiegel hergestellt würden. Aus diesen Angaben läßt sich ermessen, wie stark auch in dem Staate Gin¹⁵ der Mangel an Kupfer fühlbar geworden war.

Der Kaiser Schi Dsung⁴²⁰ ließ nach seiner Thronbesteigung zunächst noch kein neues Kupfergeld prägen, sondern begnügte sich mit dem alten. Erst im 18. Da Ding⁴²¹-Jahre (1178 n. Chr.) wurde in Dai-dschou¹¹⁵⁵ eine neue Münzstätte errichtet, in der das *Da Ding-tung-bau*¹¹⁵⁶, „Gültiges Geld der Da Ding⁴²¹-Regierungsepoche“ (Abb. 194), geprägt wurde. Diese Geldstücke waren sehr fein und in der Qualität besser als die *Dscheng Lung-tung-bau*¹¹⁵⁴-Münzen. Man nimmt an, daß sie etwas Silber enthielten. Die Bevölkerung rechnete damals achtzig cash (*wen*¹⁷ oder *tsiën*¹⁶) gleich einem *mo*¹¹⁵⁶ (einhundert cash); dies war das sogenannte *duan tsiën*¹¹⁵⁸ (nicht genügendes Geld); die Behörden dagegen rechneten volle hundert cash gleich einem *mo*¹¹⁵⁷; dies war das sogenannte *tschang tsiën*¹¹⁵⁹ (ausreichendes Geld). Zwei Jahre später setzte Guan La-bu¹¹⁶⁰ beim Kaiser erfolgreich durch, daß auch die Behörden nur achtzig cash als einhundert cash anerkannten. Somit stimmte der gesetzliche Wert des Kupfergeldes wieder mit seinem Marktwerte überein, und die Bevölkerung hatte nicht mehr unter den Verlusten zu leiden, die bis dahin durch den ständig steigenden Geldwert bei Zahlungen an die Behörden hervorgerufen wurden. Um dem Kupfermangel entgegenzuarbeiten, versuchte der Staat, die Kupferminen stärker auszubeuten. Da jedoch die Kupfervorkommen nicht sehr hochwertig waren, verursachte die Förderung unverhältnismäßig hohe Kosten, welche die Produktion unrentabel machten. Bei der Fu Tung-giën¹¹⁶¹- und Li Yung-giën¹¹⁵³-Münzstätte, die zusammen jährlich ca. 140000 *guan*¹⁸ Kupfergeld prägten, betrug zum Beispiel die Produktionskosten mehr als 800000 *guan*¹⁸, das heißt also ungefähr das Sechsfache des herausgebrachten Kupfergeldbetrages. Die Regierung ordnete aus diesem Grunde im 29. Da Ding⁴²¹-Jahre (1189 n. Chr.) die Schließung der beiden Münzen in Dai-dschou¹¹⁵⁵ und Kü-yang¹¹⁶² an, die vor noch nicht allzu langer Zeit in Betrieb genommen worden waren.

Daneben versuchte der Staat Gin¹⁵, sein Geldwesen noch auf andere Weise mit einer Art von Geldkontingentierungspolitik, der sogenannten *hiën-tsiën-fa*¹¹⁶³, zu stützen. Nach dem Vorbild der 3. Yüan Ho⁴¹⁰-Regierungsepoche (808 n. Chr.) in der Tang⁷⁷-Dynastie wurde vom Kaiser Dschang Dsung⁴²³ im 5. Ming Tschang⁴²²-Jahre (1194 n. Chr.) ein Gesetz erlassen, durch welches die großen Kupfergeldvorräte der reichen Familien und Beamten wieder dem allgemeinen Geldumlauf zugeführt werden sollten. Von nun an durften die einzelnen Familien nur noch je nach Rang und Besitzverhältnissen eine bestimmte Summe von Kupfergeld aufbewahren; die Höchstgrenze belief sich auf dreißigtausend *guan*¹⁸ (vgl. Kin Ding Gin Schi³¹⁸, Bd. 48, S. 7). Im Buche „Kin Ding Sü Wen Hiën Tung Kau¹⁵⁹“ wird jedoch die Höchstgrenze mit

zwanzigtausend *guan*¹⁸ angegeben (vgl. Bd. 8, S. 2848). Außerdem hatten die Gemeindevorsteher eines Ortes von mehreren Hundert Familien (*mong-an*¹¹⁶⁴) und die Gemeindevorsteher von Orten mit mehreren Tausend Familien (*mou-ko*¹¹⁶⁵), die je dreihundert Familien zu einem *mu-kun*¹¹⁶⁶ und je zehn *mu-kun*¹¹⁶⁶ zu einem *mong-an*¹¹⁶⁴ zusammenschließen, das Recht, je nach dem Besitz von Haustieren und Geräten bis zu zehntausend *guan*¹⁸ Kupfergeld aufzubewahren. Die Geldvorräte, die oberhalb dieser Grenzen lagen, sollten in Waren umgetauscht werden. Die Regierung verfügte, daß Sklaven und Sklavinnen, welche die Besitzer von gesetzlich nicht mehr zulässigen Kupfergeldvorräten bei den Behörden zur Anzeige brachten, ihre Freiheit wiedererlangen sollten. Ebenso war vorgesehen, daß Arbeiter, die den unerlaubten Kupfergeldbesitz ihrer Auftraggeber anzeigten, ein Zehntel der auf diese Weise beschlagnahmten Summe als Belohnung erhalten sollten. Diese Bestimmungen erzielten jedoch keinen Erfolg, da niemand Anzeige erstattete. Die Regierung ordnete nunmehr im 3. Tscheng An¹¹⁶⁷-Jahre (1198 n. Chr.) ebenfalls während des Kaisers Dschang Dsung⁴²³ eine weitere Verminderung der Höchstgrenzen der Kupfergeldhortung an. Außerdem wurde im gleichen Jahre auch das Verbot der Kupfergeldausfuhr vom Kaiser ausgesprochen. Wer Kupfergeld an außerhalb des Staates Gin¹⁵ Wohnende übergab oder sonst Kupfermünzen für den ausländischen Verkehr benutzte, erhielt fünf Jahre Gefängnis. Diejenigen, die mehr als drei *gin*²⁰ Kupfer ins Ausland verhandelten, wurden sogar mit dem Tode bestraft. Auch den Vermittlern solcher Geschäfte drohte die gleiche Strafe. Diese Maßnahmen wurden hauptsächlich vorgenommen, um den im Inland vorhandenen Geldstoff zu schützen und das Übergehen von weiteren Kupfergeldmengen an das Reich der Sung²⁸-Dynastie zu verhindern.

Das Gesetz zur Beschränkung der Kupfergeldhortung wurde im 4. Tai Ho¹¹⁶⁸-Jahre (1204 n. Chr.) vom Kaiser Dschang Dsung⁴²³ wieder aufgehoben, und eine stärkere Ausbeute der Kupferminen vorgenommen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß alle Kupfergegenstände, die sich noch im Besitz der Bevölkerung befanden, innerhalb von zwei Monaten an die Behörden abgeliefert würden. Die dauistischen und buddhistischen Klöster und Tempel, in denen weniger als zehn Mönche wohnten, durften keinerlei Kupfer für Kultzwecke mehr zurückbehalten. Durch solche Ablieferungen mehrte sich der staatliche Kupferbesitz und es konnte nunmehr neues Kupfergeld, das sogenannte *Tai Ho-dschung-bau*¹¹⁶⁹, „Schweres Geld der Tai Ho¹¹⁶⁸-Regierungs-epoche“ (Abb. 195), in den Verkehr kommen. Das Geld trug die Aufschrift in Siegelzeichen und hatte den Wert von zehn cash. Es war mit Papiergeld gleichzeitig im Umlauf. Drei Jahre später setzte die Regierung das Gesetz zur Beschränkung der Kupfergeldhortung wieder in Kraft und verminderte abermals die Höchstgrenze für private Kupfergeldvorräte. Die über der erlaubten Grenze liegenden Kupfergeldbestände sollten gegen Papiergeld eingetauscht werden. Da aber der Wert des Papiergeldes ständig im Sinken begriffen war, zog die Bevölkerung natürlich die Kupfermünzen dem Papier-

geld vor. Um diesem trotzdem seine Geltung zu sichern, hat Kaiser Süan Dsung³¹⁶ im 3. Dschen Yu¹¹⁷⁰-Jahre (1215 n. Chr.) den Kupfergeld-Umlauf gänzlich untersagt und nur noch Papiergeld im Verkehr zugelassen.

Das Geldwesen des Staates Gin¹⁵ war also unübersichtlich. Neben dem Kupfergeld gab es noch Eisen-, Silber- und Papiergeld. Letzteres war noch weniger zu überblicken als das der Sung²⁸-Dynastie, weil es meist schon nach kurzer Umlaufszeit wieder zurückgezogen und durch immer neue Papiergeldarten ergänzt wurde und dazu noch häufigen Wertveränderungen ausgesetzt war.

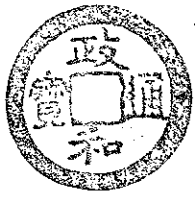
Literaturangabe:

1. Kin Ding Giu Wu Dai Schi¹¹⁷¹ von Siē Gü-dscheng¹¹⁷² in der Sung²⁸-Dynastie, Bd. 146, SS. 3 bis 4; Ausgabe der Sammlung: Kin Ding Êrh Schi Si Schi⁶⁰ (1884).
2. Wu Dai Hui Yau¹¹⁷³ von Wang Fu³⁹³ in der Sung²⁸-Dynastie, Bd. 27, SS. 332—335; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, Nr. 139.
3. Yü Hai⁶⁸² von Wang Ying-lin⁶⁸³ in der Sung²⁸-Dynastie, Bd. 180, SS. 26—35 (Ausgabe 1883).
4. Wen Hiên Tung Kau³³² von Ma Duan-lin³³³ in der Sung²⁸-Dynastie, Bd. 9, SS. 93—98; Ausgabe der 2. Sammlung: Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/7107.
5. Kin Ding Sung Schi⁴¹⁹ von To To³¹⁹ in der Yüan²³-Dynastie, Bd. 180, SS. 1—26; Ausgabe der Sammlung: Kin Ding Êrh Schi Si Schi⁶⁰ (1884).
6. Kin Ding Liau Schi¹¹⁷⁴ von To To³¹⁹ in der Yüan²³-Dynastie, Bd. 60, SS. 2—3; Ausgabe der Sammlung: Kin Ding Êrh Schi Si Schi⁶⁰ (1884).
7. Kin Ding Gin Schi³¹⁸ von To To³¹⁹ in der Yüan²³-Dynastie, Bd. 48, SS. 1—16; Ausgabe der Sammlung: Kin Ding Êrh Schi Si Schi⁶⁰ (1884).
8. I Dschü Lu Dsi Schi³³⁵ von Gu Yen-wu¹⁶³ in der Ming²⁶-Dynastie, Kommentar von Huang Yü-tscheng³³⁶ Bd. 11, SS. 28—29 (Ausgabe 1834).
9. Sung Hui Yau¹¹⁷⁵ von Sü Sung¹¹⁷⁶ in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 301, Kapitel 29 Schi Huo²³⁷; Ausgabe: Photokopie der Nationalen Peiping¹³⁵²-Bibliothek.
10. Kin Ding Sü Wen Hiên Tung Kau¹⁵⁹ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 7, SS. 2839—2840, 2844—2849; Ausgabe der 2. Sammlung: Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.
11. Sü Tung Diên⁸⁵⁴ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 11, SS. 1170—1180; Ausgabe der 2. Sammlung: Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.
12. Sü Tung Dschü¹¹⁷⁷ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 154, SS. 4170—4171; Ausgabe der 2. Sammlung: Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.

Abbildungen:

1. Gu Tsüan Tschung Hua⁵⁰⁶ von Dai Wen-dsiē⁵⁰⁷, in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie im Jahre 1837, Bd. 2, SS. 14—40; Bd. 3, S. 1—14 (Neudruck 1924).
2. Tsüan Huo Hui Kau⁵⁰⁴ von Wang Si-ki⁵⁰⁵ in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie im Jahre 1863, Bd. 6, SS. 16—30, Bd. 7, SS. 1—36, Bd. 8, SS. 1—37, Bd. 9, SS. 1—15 (Neudruck 1924).

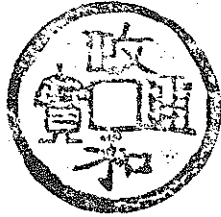
132



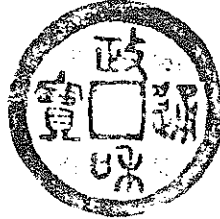
133



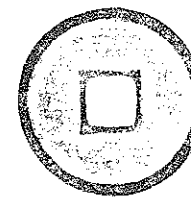
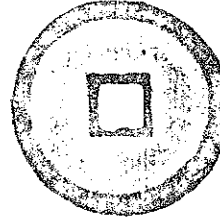
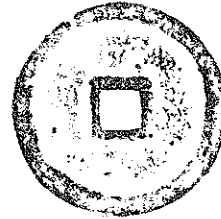
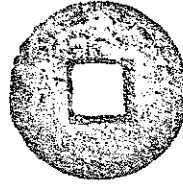
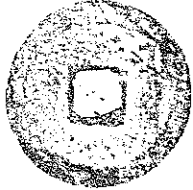
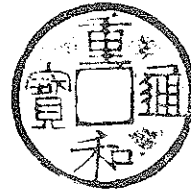
134



135



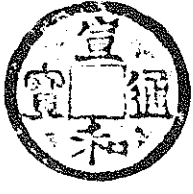
136



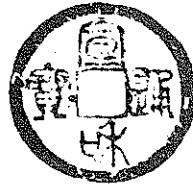
137



138



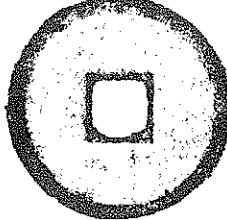
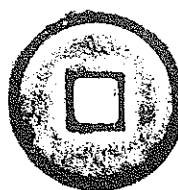
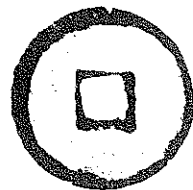
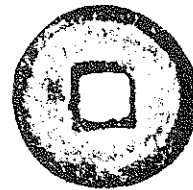
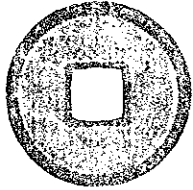
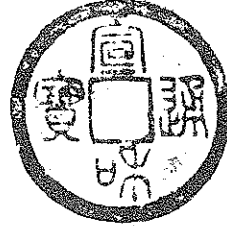
139



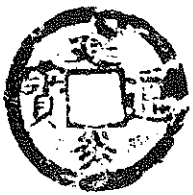
140



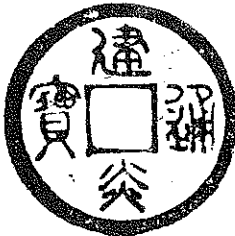
141



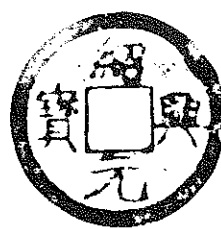
142



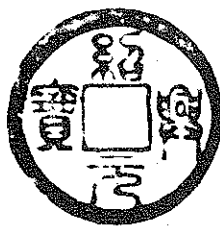
143



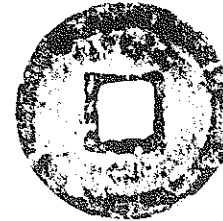
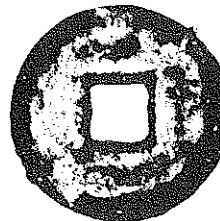
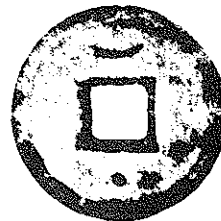
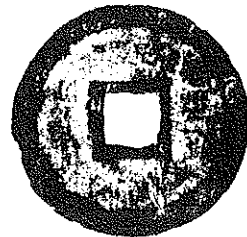
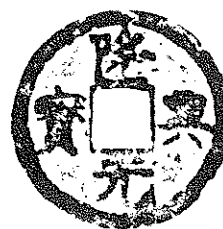
144



145



146



f) Yüan-Dynastie (1279—1367 n. Chr.) und Ming-Dynastie (1368 bis 1643 n. Chr.).

Zunächst verfügte die Yüan²³-Dynastie über eine Papierwährung, die unter dem Einfluß der Sung²⁸-Dynastie entstanden war. Das Kupfergeld wurde zurückgezogen und der Bevölkerung die weitere Benützung von Kupfermünzen verboten. Trotzdem behauptete sich das Kupfergeld in einigen Gebieten noch immer im Tauschverkehr. Unter der Regierung des Kaisers Schi Dsu¹⁵⁰, Hu-bi-lië¹¹⁷⁸ (Chubilai, dem Enkel von Tschinggis-khän¹¹⁷⁹), wurde im 14. Dschü Yüan¹⁴⁹-Jahre (1277 n. Chr.) das Kupfergeld auch in Giang-nan⁸⁰³ (südlich des Yangtse-giang⁸⁰⁴) abgeschafft. Nur den japanischen Kaufleuten war es noch erlaubt, Gold gegen Kupfergeld in China einzutauschen. Drei Jahre danach ist auch im Gebiet des Yangtse-giang⁸⁰⁴ und des Huai⁸²⁹-Flusses Papiergeld eingeführt und gleichzeitig jeder weitere Umlauf von Kupfergeld der Sung²⁸-Dynastie verboten worden. Die Behörden wurden angewiesen, alles Kupfer, Kupfergeld und Kupfergegenstände dieser Gebiete einzuziehen. Im 19. Dschü Yüan¹⁴⁹-Jahre (1282 n. Chr.) wurde auf Vorschlag von Geng Jen¹¹⁸⁰ der Umtausch des Kupfergeldes in Papiergeld befohlen; die Regierung sollte alles vorhandene Kupfergeld dazu verwenden, Gold, Perlen und andere Waren von den überseeischen Ländern einzutauschen. Drei Jahre später ist im gesamten chinesischen Reichsgebiet das Kupfergeld vom Verkehr ausgeschlossen, jedoch die Verwendung von Kupfergegenständen wieder freigestellt worden. Nunmehr galt im Inlande das Papiergeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel. Das Kupfergeld durfte nur für bestimmte Tauschzwecke exportiert werden. Diese Regelung hatte in den früheren Dynastien niemals bestanden; die Sung²⁸-Dynastie und die Staaten Gin¹⁵ und Liau¹⁰⁹¹ sprachen zwar das Verbot des Kupfergeldexportes und der Beschränkung der Kupfergeldhortung aus, ließen aber das Kupfergeld stets als gültiges Währungsgeld bestehen.

Neues Kupfergeld wurde in der Yüan²³-Dynastie erst unter der Regierung des Kaisers Wu Dsung¹¹⁸¹ im 3. Dschü Da¹⁴⁸-Jahre (1310 n. Chr.) eingeführt. Lange zuvor hat der kaiserliche Zensor Do-êrh-dsi-ba-lo¹¹⁸² (tibetisch: rDo-rje dpal) im 1. Dschung Tung¹¹⁸³-Jahre (1260 n. Chr.), als der Stamm der Mongolen²⁹ die kaiserliche Sung²⁸-Dynastie noch nicht gestürzt hatte, den damaligen Kaiser Schi Dsu¹⁵⁰ gebeten, Kupfergeld herauszugeben; auch Lu Schi-yung¹¹⁸⁴ wiederholte im 22. Dschü Yüan¹⁴⁹-Jahre (1285 n. Chr.) vor demselben Kaiser den Vorschlag, Kupfer- und Papiergeld gleichzeitig in Umlauf zu setzen. Beide Vorschläge wurden nicht angenommen. Als jedoch eine langsam fortschreitende Papiergeldinflation immer größere Schwierigkeiten im Geldverkehr hervorrief, war die Einführung von Metallgeld nicht mehr zu vermeiden. Ku-êrh-ba-ya-êrh¹¹⁸⁵ bat Kaiser Tscheng Dsung¹⁵⁵ im 11. Da Dê¹⁵⁴-Jahre (1307 n. Chr.), wiederum Kupfergeld und Silberscheine (vgl. Kap. „Papiergeld“) herauszugeben. Kurz darauf befürworteten auch Yüe-su¹¹⁸⁶ und andere hohe Beamte in einer Besprechung die Verbesserung des Papiergeldes und die

Prägung von Kupfermünzen. Im 2. Dschī Da¹⁴⁸-Jahre (1309 n. Chr.) wurden in Schan-tung⁴⁶, Ho-dung⁸⁸⁰, Liau-yang¹¹¹⁷, Giang-huai¹¹⁸⁷, Hu-guang¹¹⁸⁸ und Tschuan-han¹¹⁸⁹, wo es überall Kupferminen gab, insgesamt sechs Münzstätten eingerichtet. Im folgenden Jahre ließ die Regierung zwei Arten von Kupfermünzen, das *Dschī Da-tung-bau*¹¹⁹⁰, „Gültiges Geld der Dschī Da¹⁴⁸-Regierungsepoche“ (Abb. 196), und das *Da Yüan-tung-bau*¹¹⁹¹, „Gültiges Geld der Großen Yüan²³-Dynastie“ (Abb. 197), prägen. Das erstere hatte pro cash den Wert von einem *li*¹¹⁹² ($\frac{1}{10}$ *fon*¹⁴¹) in Silberscheinen (*Dschī Da yin-tschau*¹¹⁹³), letzteres zeigte die Worte *Da Yüan Tung-bau*¹¹⁹¹ in mongolischer Schrift und galt pro cash gleich zehn cash des *Dschī Da-tung-bau*¹¹⁹⁰-Kupfergeldes. Gleichzeitig wurde auch das Kupfergeld der früheren Dynastien wieder als gültig erklärt. Auch die alten Kupfermünzen im Werte von fünf cash (*dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹), drei cash (*dang-san-tsiën*¹⁰⁴²) und zwei cash (*dang-êrh-tsiën*⁹⁴⁹) sollten entsprechend ihren aufgedruckten Werten benutzt werden.

Als Kaiser Jen Dsung¹¹⁹⁴ im 4. Dschī Da¹⁴⁸-Jahre (1311 n. Chr.) den Thron bestieg, ließ er den hohen Beamten Yüe-su¹¹⁸⁶, mit dessen Politik er nicht einverstanden war, hinrichten. Auch das Kupfergeld und die Silberscheine, die von Yüe-su¹¹⁸⁶ (mongolisch: Yüsün) herausgegeben worden waren, wurden wieder eingezogen, obwohl Minister Yang Do-êrh-dsi¹¹⁹⁵ (tibetisch: Byan rDo-rje) dem Kaiser dringend abriet, das bestehende Geldwesen aus Haß gegen Yüe-su¹¹⁸⁶ zu zerstören. Der Kaiser beachtete jedoch diese Mahnung nicht, sondern ließ auch die sechs Münzstätten wieder schließen. Seitdem behielt nur noch das Papiergeld Gültigkeit.

In dem Münzbuch „Tsüan Huo Hui Kau⁵⁰⁴“ wird noch folgendes Kupfergeld der Yüan²³-Dynastie aufgezeichnet: das *Yen Yu-yüan-bau*¹¹⁹⁶, „Geld der Yen Yu¹¹⁹⁷-Regierungsepoche, 1314—1320 n. Chr.“ (Abb. 198); *Yen Yu-tung-bau*¹¹⁹⁷ (Gültiges Geld der Yen Yu¹¹⁹⁷-Regierungsepoche) zur Zeit des Kaisers Jen Dsung¹¹⁹⁴; *Dschī Dschī-tung-bau*¹¹⁹⁹, „Gültiges Geld der Dschī Dschī¹²⁰⁰-Regierungsepoche, 1321—1323 n. Chr.“ (Abb. 199), während des Kaisers Ying Dsung¹²⁰¹; *Tai Ding-tung-bau*¹²⁰², „Gültiges Geld der Tai Ding¹²⁰³-Regierungsepoche, 1324—1327 n. Chr.“ (Abb. 200), während des Kaisers Tai Ding Di¹²⁰⁴; *Dschī Schun-tung-bau*¹²⁰⁵ (Gültiges Geld der Dschī Schun¹²⁰⁶-Regierungsepoche, 1330—1332 n. Chr.) zur Zeit des Kaisers Wen Dsung¹²⁰⁷; *Dschī Yüan-tung-bau*¹²⁰⁸, „Gültiges Geld der Dschī Yüan¹⁴⁹-Regierungsepoche, 1335—1340 n. Chr.“ (Abb. 201), während des Kaisers Schun Di¹²⁰⁹. Dieses Kupfergeld findet jedoch in der „Geschichte der Yüan²³-Dynastie“ keine Erwähnung; es läßt sich deshalb leider nicht feststellen, ob diese Münzen tatsächlich im Umlauf gewesen sind oder erst später geprägt wurden. Es ist auch möglich, daß die Yüan²³-Dynastie hauptsächlich über Papiergeld verfügte, und daher in der „Geschichte der Yüan²³-Dynastie“ unter dem Abschnitt „Geld“ nur über Papiergeld ausführlich berichtet, über Kupfergeld dagegen nur unvollständig gesprochen wird. Obwohl keine weiteren Mitteilungen vorliegen, könnten die erwähnten Münzen von den betreffenden Kaisern aber doch in den Verkehr gebracht worden sein.

Später ließ Kaiser Schun Di¹²⁰⁹ im 10. Dschü Dscheng¹²¹⁰-Jahre (1350 n. Chr.) erneut Kupfergeld, das sogenannte *Dschü Dscheng-tung-bau*¹²¹¹ (Gültiges Geld der Dschü Dscheng¹²¹⁰-Regierungsepoche) münzen. Diese Münze war im Wert von einem cash (Abb. 202), drei cash (Abb. 203), fünf cash (Abb. 204) und zehn cash (Abb. 205) vorhanden. Außerdem gab es noch Münzen (Abb. 206) in chinesischer Schrift mit drei Zeichen, die „ein *liang*²¹ schwer“ bedeuteten. Hiermit war nicht das Gewicht des Kupfergeldes gemeint, sondern die Wertrelation zwischen diesem Geld und dem Silber; das heißt also: diese Münzen hatten den Wert von einem *liang*²¹ Silber. Das war das erste Mal, daß den Münzen das Wertverhältnis in der bimetallistischen Währung aufgeprägt wurde. Ferner gab es noch Münzen, auf deren Rückseite der Wert in Silberscheinen vermerkt war, so zum Beispiel auf Abbildung 207. Diese Münze hatte den Wert von fünf *fon*¹⁴¹ Silberscheinen der Dschü Da¹⁴⁸-Regierungsepoche (*Dschü Da-yin-tschau*¹¹⁹³); Abbildung 208 zeigt eine solche Münze im Werte von 2 *tsiën*¹⁶, 5 *fon*¹⁴¹; Abbildung 209 im Werte von 5 *tsiën*¹⁶ in Silberscheinen der Dschü Da¹⁴⁸-Regierungsepoche. Wir haben es hierbei mit noch komplizierteren Angaben zu tun; der Wert, der diesen Münzen aufgeprägt war, ist nämlich einmal in Papiergeld ausgedrückt, andererseits stellte das Papiergeld wiederum zeitweise eine Anweisung auf Silber dar. Daher war indirekt auf solchem Kupfergeld auch der Wert in Silber angezeigt. Zu jener Zeit hatten die drei erwähnten Geldarten gleichzeitig Gültigkeit im Verkehr. Über diese Silberscheine sprechen wir noch im Abschnitt „Papiergeld“. Das *Dschü Dscheng-tung-bau*¹²¹¹-Kupfergeld war zusammen mit dem aus früheren Dynastien stammenden Kupfergeld im Verkehr, daneben bestand das Papiergeld weiter. Der Wert des Kupfergeldes betrug pro eintausend cash ein *guan*¹⁸ (eintausend cash) *Dschung Tung-giau-tschau*¹²¹² (Papiergeld der Dschung Tung¹¹⁸³-Regierungsepoche) oder zwei *guan*¹⁸ (zweitausend cash) *Dschü Yüan-tschau*¹²¹³ (Papiergeld der Dschü Yüan¹⁴⁹-Regierungsepoche). Nicht lange darauf erhöhte sich der Warenpreis um mehr als das Zehnfache, weil das Papiergeld, dessen Wert beständig sank, immer noch die stärkste Gruppe unter den Zahlungsmitteln bildete. Das Kupfergeld wurde von der Bevölkerung vielfach zur Herstellung von Kupfergegenständen verwendet. Sechs Jahre später erließ die Regierung ein strenges Verbot gegen das Einschmelzen von Kupfergeld und dessen Verkauf als Kupfer. Von dieser Zeit an befand sich in den letzten zehn Jahren der Yüan²³-Dynastie meist Kupfer- und Silbergeld im Umlauf.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Yüan²³-Dynastie sich hauptsächlich mit einer Papierwährung begnügen mußte und nur wenig Kupfer- und Silbergeld herausgeben konnte. Die Mongolen haben während ihrer Herrschaft ständig Kriege geführt und eroberten in ihrem Expansionsdrang nicht nur ganz Asien, sondern stießen bis nach Europa vor (1241 Schlacht bei Wahlstatt in der Nähe von Liegnitz in Schlesien). Die militärischen Kosten dieser Expansionspolitik waren natürlich überaus hoch und wurden, da nicht genügend Metalle als Geldstoff zur Verfügung standen, mit Papiergeld gedeckt.

Dieses uneinlösbare Papiergeld war also ein Zahlungsmittel, dem die Yüan²³-Dynastie nur durch ihre Macht Geltung verlieh.

Der erste Kaiser der Ming²⁶-Dynastie, Tai Dsu⁴²⁷, hat vor seiner Thronbesteigung, als er noch den Titel Wu Guo-Gung¹²¹⁴ führte, die *Bau-yüan-gü*¹²¹⁵, Reichsmünze in Ying-tiën-fu¹²¹⁶ (heutiges Nanking¹⁰³⁹) im Jahre 1361 n. Chr. begründet und dort das *Da Dschung-tung-bau*¹²¹⁷-Kupfergeld (Abb. 210) prägen lassen. Möglicherweise hat Tai Dsu⁴²⁷ die Bezeichnung *Da Dschung*¹²¹⁸ als Dynastie-Namen einführen wollen und deshalb das Geld mit diesen Zeichen versehen lassen, später ist jedoch der Name „Ming²⁶“ für die Dynastie angenommen worden. Die *Da Dschung-tung-bau*¹²¹⁷-Münzen sind gleichzeitig mit dem alten Kupfergeld im Umlauf gewesen. Nachdem der Kaiser Tai Dsu⁴²⁷ seinen Gegner Tschen Yu-liang¹²¹⁹ vernichtet hatte, befahl er den Behörden der Provinz Kiangsi⁶³² eine *Huo-tsüan-gü*¹²²⁰-Provinzialmünzstätte einzurichten. Gleichzeitig ließ er nach Wert und Größe fünf verschiedene Arten von *Da Dschung-tung-bau*¹²¹⁷-Münzmuster herstellen, und zwar wurden Münzen von einem, zwei, drei (Abb. 211), fünf (Abb. 212) und zehn cash (Abb. 213) in Umlauf gebracht. Auf der Rückseite derselben waren der Ausgabeort, oder die Werteinheit verzeichnet. Als Kaiser Tai Dsu⁴²⁷ im 1. Hung Wu⁴²⁶-Jahre (1368 n. Chr.) den Herrscherthron bestiegen hatte, veranlaßte er die Provinzialbehörden, *Bau-tsüan-gü*¹²²¹-Münzstätten zu errichten, die mit der *Bau-yüan-gü*¹²¹⁵-Reichsmünze zusammen das *Hung Wu-tung-bau*⁵⁷⁴-Kupfergeld (Gültiges Geld der Hung Wu⁴²⁶-Regierungsjahre) herausgeben sollten. Von diesem Gelde wurden ebenfalls fünf verschiedene Arten in den Verkehr gebracht, nämlich:

1. *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷, „im Wert von zehn cash“ (Abb. 214) mit dem Gewicht von 1 *liang*²¹,
2. *dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹, „im Wert von fünf cash“ (Abb. 215) mit dem Gewicht von 5 *tsiën*¹⁶ oder $\frac{1}{2}$ *liang*²¹,
3. *dang-san-tsiën*¹⁰⁴², „im Werte von drei cash“ (Abb. 216) mit dem Gewicht von drei *tsiën*¹⁶,
4. *dang-êrh-tsiën*⁹⁴⁹, „im Werte von zwei cash“ (Abb. 217) mit dem Gewicht von zwei *tsiën*¹⁶,
5. Kleingeld im Werte von einem cash (Abb. 218) mit dem Gewicht von ein *tsiën*¹⁶ oder $\frac{1}{10}$ *liang*²¹.

Das Geld wurde also von dem Reich und den Provinzialbehörden zusammen herausgegeben, jede Privatmünzung war streng untersagt. Auf dem *Hung Wu-tung-bau*⁵⁷⁴-Kupfergeld war Gewicht, Ort oder Wert angegeben. Das von der *Bau-yüan-gü*¹²¹⁵-Reichsmünze geprägte Kupfergeld trug auf der Rückseite das Zeichen *ging*⁸⁵², „Hauptstadt“ (vgl. Abb. 214). Später wurde neues Kupfergeld ohne dieses Zeichen in den Verkehr gebracht, das aber die Bevölkerung nicht gern benützte. Deshalb sind im 4. Hung Wu⁴²⁶-Jahre (1371 n. Chr.) die *Da Dschung-tung-bau*¹²¹⁷- und die *Hung Wu-tung-bau*⁵⁷⁴-Großmünze ohne das Zeichen *ging*⁸⁵² in Kleingeld mit dem Wert von einem cash umgeprägt worden. Da noch immer privat hergestelltes Kupfergeld im Tausch-

verkehr Verwendung fand, verlangte der Kaiser im 6. Hung Wu⁴²⁶-Jahre (1373 n. Chr.), daß diese Münzen den Behörden als Altkupfer zum Preise von 190 cash pro *gin*²⁰ abgeliefert werden sollten. Einzelne Behörden veranlaßten sogar die Bevölkerung, Kupfergegenstände einzuschmelzen und das gewonnene Kupfer abzuliefern.

Die Bevölkerung hatte bereits in der Yüan²³-Dynastie Erfahrung im Gebrauch von Papiergeld gewonnen. Solange dieses Papiergeld gegenüber dem Silber- und Kupfergeld einigermaßen stabilen Kurs behauptete, bot es dem Großhandel verschiedenerlei Vorteile; es war bequem zu handhaben und verursachte keine Transportschwierigkeiten. Die Regierung der Ming²⁶-Dynastie gab im 8. Hung Wu⁴²⁶-Jahre (1375 n. Chr.) zum erstenmal Papiergeld heraus. Gleichzeitig wurde die Reichsmünze geschlossen und im folgenden Jahre auch bei den provinziellen Münzstätten der Betrieb eingestellt. Ein Jahr darauf ist diesen jedoch erneut die Prägung von kleinen Kupfermünzen gestattet worden, die mit dem Papiergeld zugleich Verwendung finden sollten. Für Zahlungen unter hundert cash durfte nur Kupfergeld benutzt werden, bei der Steuerzahlung wurden dreißig Prozent in Kupfergeld und der Rest in Papiergeld angenommen. Zehn Jahre später sind diese Münzstätten wiederum geschlossen worden, weil der Mangel an Kupfer die weitere Herausgabe von Kupfergeld unmöglich machte. Im 22. Hung Wu⁴²⁶-Jahre (1389 n. Chr.) wurde auf Vorschlag des Ministers Tsin Kuë¹²²² das alte Kupfer eingezogen und daraus Münzen hergestellt. Kurz darauf wurde das Münzgewicht pro cash auf 1 *tsiën*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹ heraufgesetzt, auch für die übrigen vier Geldarten wurde das Gewicht entsprechend erhöht. Der Wert des Papiergeldes war im Handelsverkehr gesunken; besonders stark trat die Entwertung in Dsê-dung⁸⁷⁸, Dsê-si⁸⁷⁹, Kiangsi⁶³², Fukiën⁸⁸² und Kuangtung³⁹⁶ in Erscheinung. Ein *guan*¹⁸ (1000 cash) Papiergeld hatte nur noch den Wert von 160 Kupfer-cash; diese Wertverminderung des Papiergeldes veranlaßte natürlich ein Ansteigen der Warenpreise und gefährdete die Ordnung des Geldwesens. Im 26. Hung Wu⁴²⁶-Jahre (1393 n. Chr.) sind die Provinzialmünzstätten erneut geschlossen und Geld nur noch durch die Reichsmünze herausgegeben worden. Da die Verschlechterung des Papiergeldes immer weiter fortschritt und die Bevölkerung sich vielfach weigerte, Papiergeld überhaupt noch anzunehmen, wurde dem Militär, den Kaufleuten und den übrigen Untertanen im folgenden Jahre befohlen, keinerlei Kupfergeld mehr im Tauschverkehr zu verwenden, sondern dasselbe den Behörden zum Umtausch in Papiergeld anzubieten. Dieses Verbot wurde erst im 10. Süan Dê⁴²⁸-Jahre (1435 n. Chr.) während der Regierung des Kaisers Süan Dsung⁴²⁹ wegen der Schwierigkeiten, die es für den Geldverkehr verursachte, wieder aufgehoben. Später ist das Kupfergeld noch einmal während der Regierung des Kaisers Ging Dsung¹²²³ außer Geltung gesetzt worden, weil auch damals das Papiergeld zu stark entwertet war, um sich noch durchsetzen zu können, jedoch dieses Mal ist schon nach kurzer Zeit die gleichzeitige Benützung von Papiergeld und Kupfergeld wieder zugelassen worden.

Nach dem Tode des Kaisers Tai Dsu⁴²⁷ wurde im 6. Yung Lo¹⁶⁵-Jahre (1408 n. Chr.) das *Yung Lo-tung-bau*⁵⁷⁵, „Gültiges Geld der Yung Lo¹⁶⁵-Regierungsepoche“ (Abb. 219), vom Kaiser Tscheng Dsu¹⁶⁶ herausgegeben. Dieses Geld ist drei Jahre später mit der gleichen Aufschrift auch in Tschekiang⁷⁰³, Kiangsi⁶³², Kuangtung³⁹⁶ und Fukien⁹⁸² geprägt worden. Später wurde während der Regierung des Kaisers Süan Dsung⁴²⁹ im 9. Süan Dê⁴²⁸-Jahre (1434 n. Chr.) neues Kupfergeld mit den Zeichen *Süan Dê-tung-bau*¹²²⁴, „Gültiges Geld der Süan Dê⁴²⁸-Regierungsjahre“ (Abb. 220), in der Hauptstadt und den vier oben erwähnten Provinzen in Umlauf gesetzt.

Zur Zeit des Kaisers Hiau Dsung¹²²⁵ wurde im 16. Hung Dschü¹²²⁶-Regierungsjahre (1503 n. Chr.) Kupfergeld mit der Aufschrift *Hung Dschü-tung-bau*¹²²⁷, „Gültiges Geld der Hung Dschü¹²²⁶-Jahre“ (Abb. 221), herausgebracht. Später ließ der Kaiser Schü Dsung¹⁹⁷ im 6. Gia Dsing¹⁹⁶-Jahre (1527 n. Chr.) das *Gia Dsing-tung-bau*¹²²⁸, „Gültiges Geld der Gia Dsing¹⁹⁶-Regierungsepoche“ (Abb. 222), mit einem Gewicht von 1 *tsiën*¹⁶, 3 *fon*¹⁴¹ pro cash prägen. Es wurden hiervon noch verschiedene andere Werte, z. B. 3 und 10 cash (Abb. 223) herausgebracht. Außerdem wurden zum ersten Male Kupfermünzen mit dem Namen von früheren Regierungsepochen zusätzlich geprägt. Kaiser Schü Dsung¹⁹⁷ veranlaßte auch später im 32. Gia Dsing¹⁹⁶-Jahre (1553 n. Chr.), daß neun Kupfergeldarten mit den Namen früherer Regierungsepochen hergestellt wurden. Es ist aber aus der Geschichte der Ming²⁶-Dynastie nicht bekannt, daß zum Beispiel in den Regierungsepochen Giën Wen¹²²⁹ des Kaisers Hui Di¹²³⁰, 1399—1402 n. Chr., (Abb. 224), Hung Hi¹²³¹ zur Zeit des Kaisers Jen Dsung¹²³² (1425 n. Chr.), Dscheng Tung¹⁸⁵ (1436—1449 n. Chr.) und Tiën Schun¹²³³ (1457—1464 n. Chr.) zur Zeit des Kaisers Ying Dsung¹⁸⁴ (Abb. 225), Tscheng Hua¹⁸⁷ (1465—1487 n. Chr.) unter Kaiser Hiën Dsung¹⁸⁸ (Abb. 226) und Dscheng Dê¹²³⁴ (1506—1521 n. Chr.) zur Zeit des Kaisers Wu Dsung¹²³⁵ (Abb. 227) Kupfergeld geprägt worden sei. Alles Kupfergeld, das dennoch die obigen Aufschriften trägt, stammt aus den Gia Dsing¹⁹⁶-Regierungsjahren.

Nach der Herrschaft des Kaisers Schü Dsung¹⁹⁷ wurden bis zum Ende der Ming²⁶-Dynastie in jeder Regierungsepoche neue Kupfermünzen in Umlauf gesetzt, so z. B. die *Lung King-tung-bau*¹²³⁶ (Abb. 228) im 4. Lung King¹²³⁷-Jahre (1570 n. Chr.) zur Zeit des Kaisers Mu Dsung¹²³⁸, mit einem Gewicht von 1 *tsiën*¹⁶, 3 *fon*¹⁴¹; die *Wan Li-tung-bau*¹²³⁹ des Kaisers Schen Dsung¹⁹⁴ aus dem 4. Wan Li¹⁹³-Jahre (1576 n. Chr.), die in drei Arten herausgegeben wurden, nämlich als sogenannte *gin-be-tsiën*¹²⁴⁰, deren Rückseite vergoldet, und *huo-tsi-tsiën*¹²⁴¹ (Abb. 229), deren Rückseite durch Feuer geschwärzt war; beide Arten hatten das Gewicht von 1 *tsiën*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹, 5 *li*¹¹⁹². Außerdem gab es noch Kupfergeld mit geschliffenem Rand, das sogenannte *süan-biën-tsiën*¹²⁴² (Abb. 230) mit dem Gewicht von 1 *tsiën*¹⁶, 3 *fon*¹⁴¹. Obwohl Kaiser Guang Dsung¹²⁴³ nur dreißig Tage den Thron innehatte, wurde noch nach seinem Tode Kupfergeld mit dem Namen seiner Regierungsepoche Tai Tschang¹²⁴⁴, der sich bereits verbreitet hatte, im 1. Tai Tschang¹²⁴⁴-Jahre (1620 n. Chr.) als

*Tai Tschang-tung-bau*¹²⁴⁵, „Gültiges Geld der Tai Tschang¹²⁴⁴-Regierungs-epoche“ (Abb. 231), herausgegeben. Sein Nachfolger, Kaiser Hi Dsung¹²⁴⁶ (1621—1627 n. Chr.) hat zunächst *Tiën Ki-tung-bau*¹²⁴⁷ (Gültiges Geld der Tiën Ki¹²⁴⁸-Regierungs-epoche) im Werte von einem cash (Abb. 232) ausgemünzt. Auf diesen Münzen wurde entweder der Name der Ausgabestelle *Gung*¹²⁴⁹, „Arbeitsministerium“ (Abb. 233), *Hu*¹²⁵⁰, „Finanzministerium“ (Abb. 234) oder der anderen Ausgabeorte (Abb. 235) aufgeprägt und auch das Gewicht (Abb. 236) verzeichnet. Auf Vorschlag des Gouverneurs Wang Siang-kiën¹²⁵¹ wurden in der gleichen Regierungs-epoche nach dem Vorbild des Geldsystems *bai-gin san pin*¹²⁵² (Drei Arten Weißgoldgeld) aus der Zeit des Kaisers Wu Di²⁵⁴ während der Han⁴-Dynastie drei verschiedenwertige Kupfer-Großmünzen in Umlauf gesetzt (vgl. Abschnitt B: Gold- und Silbergeld). Hierbei handelte es sich um die *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷, „im Werte von zehn cash“ (Abb. 237), die *dang-bai-tsiën*¹²⁵³ (im Werte von hundert cash) und die *dang-tsiën-tsiën*⁶⁹⁸ (im Werte von eintausend cash), die im übrigen die gleichen Zeichen wie die eben erwähnten Münzen trugen. Als sich jedoch schon nach kurzer Zeit herausstellte, daß dies Großgeld für den Tauschverkehr nicht sehr praktisch war, wurde deren Prägung in Nanking¹⁰³⁹ eingestellt. Ein Jahr später begannen die Behörden, die Großmünzen zurückzukaufen und statt ihrer mehr kleines Kupfergeld herzustellen. Auch die Steuern sollten mit diesem Großgeld bezahlt werden, um es desto schneller aus dem Verkehr zu ziehen.

Während der Regierung des letzten Kaisers der Ming²⁶-Dynastie, Si Dsung¹²⁵⁴ (1628—1643 n. Chr.), wurden in den Münzstätten alte Münzen eingeschmolzen und neues Kupfergeld mit den Zeichen *Tschung Dschen-tung-bau*¹²⁵⁵ (Gültiges Geld der Tschung Dschen¹²⁵⁶-Regierungsjahre) im Werte von einem (Abb. 238 und 239), zwei (Abb. 240) und fünf cash (Abb. 241) herausgegeben. Es trug auf der Rückseite entweder die Aufschrift *Hu*¹²⁵⁰ (Finanzministerium) oder *Gung*¹²⁴⁹ (Arbeitsministerium), je nachdem, welches Ministerium die Münzen in den Verkehr brachte. Später sind die Ministerienzeichen wieder abgeschafft worden. Außer diesen Zeichen gab es ebenfalls auf den Münzen des Kaisers Si Dsung¹²⁵⁴ noch Angaben über Ort, Ausgabestelle oder Wert. Das Kupfergeld während der Regierungszeit des Kaisers Si Dsung¹²⁵⁴ war also recht vielgestaltig. Ferner existierte daneben viel privat geprägtes Geld, das häufig recht beträchtlich unterwertig war.

Obwohl die Ming²⁶-Dynastie, wie wir erwähnten, verhältnismäßig mehr Kupfergeld als die Yüan²³-Dynastie prägen ließ, war dieses bei weitem nicht genügend, um den durch die Ausweitung des Tauschverkehrs gestiegenen Geldbedarf zu decken. Daher bildete das Papiergeld die notwendige Ergänzung des Metallgeldes und erreichte zeitweise starke Verbreitung. Im Großhandel und bei der Steuerzahlung benützte man außerdem in immer größerem Maße Silber als Gewichtsgeld.

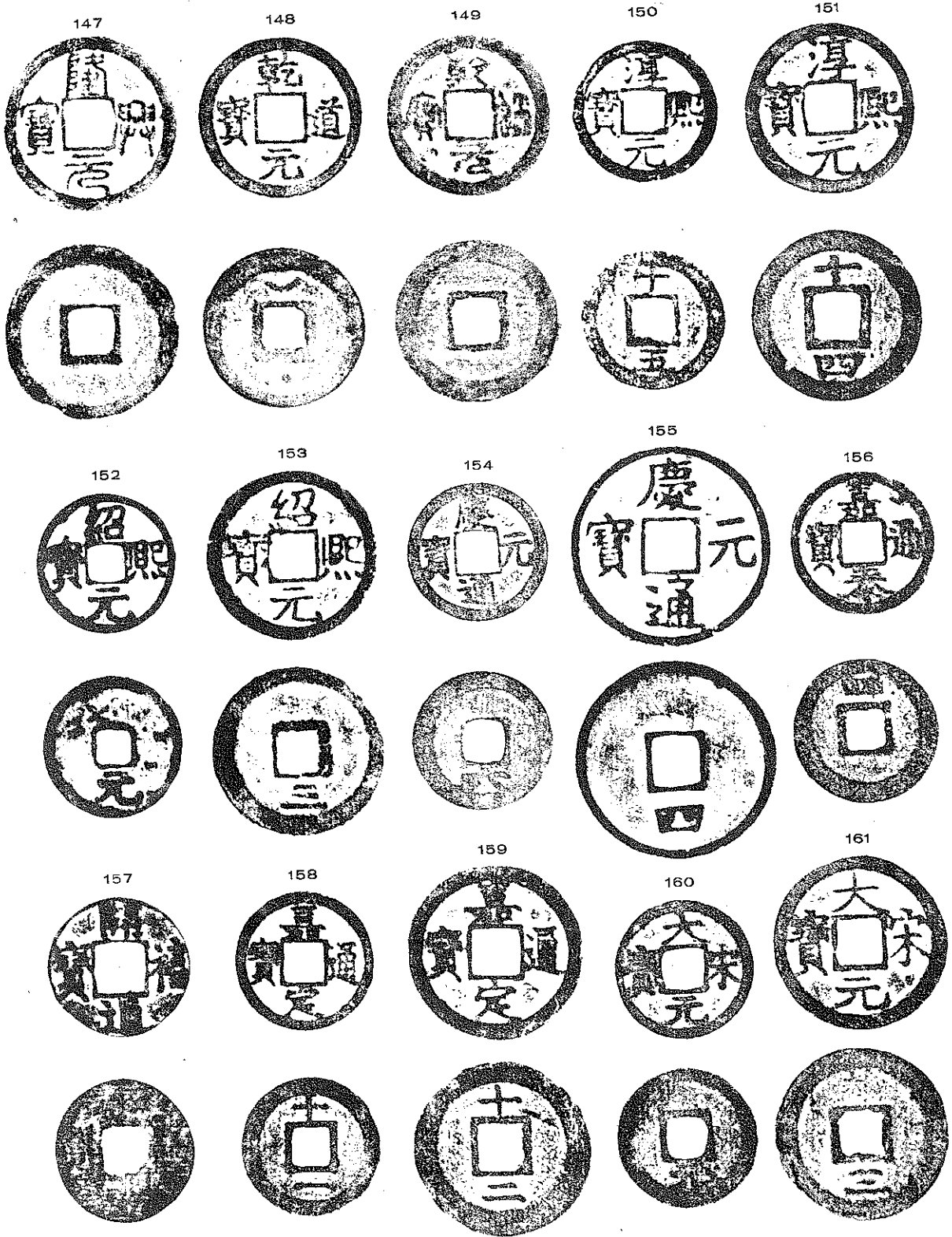
Das Kupfergeld wurde während der Ming²⁶-Dynastie häufig von der Bevölkerung eingeschmolzen. Die guten Kupfermünzen verschwanden auf diese Weise aus dem Verkehr und wurden durch unterwertiges, gefälschtes Geld

ersetzt. Die kaiserliche Regierung untersagte jeden Export an Kupfergeld und verbot der Bevölkerung, nach Belieben bestimmte Kupfergeldarten im Handelsverkehr vorzuziehen. Während der Hung Wu⁴²⁶-Regierungsjahre (1368 bis 1398 n. Chr.) hat Kaiser Tai Dsu⁴²⁷ sogar auch die Ausfuhr von Gold und Silber neben dem Kupfergeld nicht mehr zugelassen. Es wurden strenge Strafen über die an der Küste wohnende Bevölkerung verhängt, wenn sie mit Ausländern Handelsgeschäfte in Kupfergeld abschloß; ebenso wurden die Behörden zur Rechenschaft gezogen, falls sie die Kontrolle nicht streng genug durchführten. Ausländer, die bis dahin bei der Überreichung von Tributgeschenken häufig vom Kaiser Gegengaben in Form von Kupfersachen und Kupfergeld erhalten hatten, mußten auf letzteres verzichten. Es wird berichtet, daß der japanische Gesandte Yüan Schu¹²⁵⁷ zum Beispiel, der den Kaiser Hiën Dsung¹⁸⁸ im 5. Tscheng Hua¹⁸⁷-Jahre (1469 n. Chr.) um ein Geschenk von fünftausend *guan*¹⁸ Kupfergeld bat, beim Ministerium auf Ablehnung stieß, und ihm schließlich auf Veranlassung des Kaisers insgesamt nur fünfhundert *guan*¹⁸ übergeben wurden. Fünf Jahre später überreichte der Gesandte Tscheng Man-dschü¹²⁵⁸ des Liu Kiu⁵⁸²-Inselreiches der kaiserlichen Regierung von China einen Tribut; auch er bat den Kaiser, ihm wie früher Kupfergeld als Gegengabe anzuweisen, erhielt jedoch nur wie bei dem vorhergehenden Male Seide und andere Waren. Solche Fälle sind auch aus anderen Regierungsepochen während der Ming²⁶-Dynastie bekannt.

Die Knappheit des umlaufenden Kupfergeldes veranlaßte Kaiser Ying Dsung¹⁸⁴ im 4. Tiën Schun¹²³³-Jahre (1460 n. Chr.), alle Kupfermünzen aus früheren Dynastien neben dem Geld der Ming²⁶-Dynastie wieder zu ihren aufgeprägten Werten in Geltung zu setzen. Die Bevölkerung wurde angewiesen, keine besondere Auswahl unter den einzelnen Münzarten zu treffen.

Da unter den verschiedenen Arten von Kupfergeld natürlich unterwertige Münzen existierten, traf die Bevölkerung auch weiterhin eine genaue Auswahl unter dem Kupfergeld. Kaiser Hiën Dsung¹⁸⁸ erlaubte den Behörden in der Hauptstadt im 16. Tscheng Hua¹⁸⁷-Jahre (1480 n. Chr.), bei der Steuerzahlung alles unbeschädigte Kupfergeld, gleichgültig, aus welcher Zeit es stammte, anzunehmen. Nur zerbrochene, durchstochene und mit Zinn legierte Falschmünzen sollten zurückgewiesen werden. Es wurde abermals untersagt, durch Auswahl unter den Münzen das Geldwesen noch weiter zu beschweren. Aber trotz dieser Verordnung vermehrte sich das von privater Seite geprägte Falschgeld. Im folgenden Jahre wurde nochmals eine Verfügung gegen den Umlauf des unterwertigen privaten Geldes erlassen und verboten, solche Münzen in die Geldschnüre aufzunehmen. Innerhalb und außerhalb der Hauptstadt sollte das von der Ming²⁶-Dynastie herausgegebene *Hung Wu-tung-bau*⁵⁷⁴, *Yung Lo-tung-bau*⁵⁷⁵, *Süan Dé-tung-bau*¹²²⁴ sowie das aus früheren Dynastien stammende Kupfergeld benutzt werden.

Das erwähnte Kupfergeld der Ming²⁶-Dynastie wurde vielfach von der Bevölkerung wegen seiner guten Qualität gegenüber anderen Münzen gehortet. Kaiser Hiau Dsung¹²²⁵ verfügte daher im 3. Hung Dschü¹²²⁶-Jahre (1490



n. Chr.), daß bei der Handels- und Kopfsteuer Kupfermünzen früherer Dynastien und das Ming²⁶-Kupfergeld je zur Hälfte in Zahlung genommen würden. Wer über Ming²⁶-Kupfergeld nicht verfügte, mußte zwei cash alter Münzen an Stelle von einem cash der erwähnten Ming²⁶-Münzen bezahlen. Später bestimmte Kaiser Wu Dsung¹²³⁵ im 2. Dscheng Dê¹²³⁴-Jahre (1507 n. Chr.), daß die Münzen der früheren Dynastien mit dem Kupfergeld der Ming²⁶-Dynastie gleichwertig sein sollten. Nur die weitere Benutzung von unterwertigem Geld wurde streng verfolgt. Die privatgeprägten Münzen wiesen in dieser Zeit ziemlich unterschiedliche Werte auf und sanken in der Dscheng Dê¹²³⁴-Regierungsepoche (1506—1521 n. Chr.) unter Kaiser Wu Dsung¹²³⁵ teilweise sogar bis auf vier gleich einem cash herab. Diese schlechten Münzen nannte man *dau-si-tsiën*¹²⁵⁹ (Geld im Werte von vier gleich einem cash). Während der Gia Dsing¹⁹⁶-Regierungsjahre (1522—1566 n. Chr.) gab es von dem unterwertigen Privatgeld noch *dau-san-tsiën*¹²⁶⁰ (drei Münzen gleich einem cash) und sogar *dau-wu-tsiën*¹²⁶¹ (fünf Münzen gleich einem cash). Das privat hergestellte Geld verbreitete sich so stark, daß das von den früheren Dynastien wie auch das von der Ming²⁶-Dynastie herausgegebene Kupfergeld fast überhaupt nicht mehr benutzt wurde. Daher bestimmte das Finanzministerium im 3. Gia Dsing¹⁹⁶-Jahre (1524 n. Chr.), daß das amtliche Geld (*dschü-tsiën*¹²⁶²) der Ming²⁶- und der früheren Zeit verwendet werden müsse, und verbot strengstens die private Prägung wie auch den heimlichen Handel mit schlechtem Geld. Letzteres erhielt den Wert von 140 cash gleich einem *tsiën*¹⁶ Silber, das amtliche Geld dagegen hatte den doppelten Wert, nämlich 70 cash gleich einem *tsiën*¹⁶ Silber. Wie schlecht jedoch damals das tatsächlich benutzte Geld war, erfahren wir von Yen Lin¹²⁶³, der behauptet, die Münzen seien so leicht und dünn, daß man sie fast mit den Fingern zerdrücken könnte. Die aufgeprägten Schriftzeichen waren oft nicht deutlich zu erkennen; meist enthielten die Münzen Blei und Eisen, aber kaum noch Kupfer; häufig wurden sie nicht mehr geprägt, sondern mit einer Schere zugeschnitten. Der Wert solcher Münzen war entsprechend gering und betrug zum Teil nur noch 300 cash gleich einem *tsiën*¹⁶ Silber, manchmal sogar nur 600 bis 700 cash gleich einem *tsiën*¹⁶ Silber. Es gab auch solche Münzen, die innen eine Art von Kartonpapier enthielten und nur mit einer dünnen Schicht von Kupfer überzogen waren. Sie wurden häufig in die Geldschnüre hineingemischt.

Das Geldwesen wurde endlich im 32. Gia Dsing¹⁹⁶-Jahre (1553 n. Chr.) neu geordnet. Sehr schlechte, unterwertige Münzen waren im Verkehr verboten, bei der Steuerzahlung sollte das von der Ming²⁶-Dynastie herausgebrachte amtliche Kupfergeld (*dschü-tsiën*¹²⁶²) Verwendung finden und der Wert des Kupfergeldes für die in der Gia Dsing¹⁹⁶-Regierungsepoche geprägten Münzen 70 cash gleich einem *tsiën*¹⁶ Silber betragen. Da aber das von der Ming²⁶-Dynastie geschaffene Kupfergeld gegenüber dem Bedürfnis an Zahlungsmitteln zu gering war, wurde auch das von den früheren Dynastien noch existierende Kupfergeld, das durch seine lange Umlaufzeit schon ziemlich abgenutzt war, als gültig anerkannt. Dies belastete natürlich das Geldwesen

von neuem. Die Regierung zahlte nach dem Vorschlag des Ministers Yen Sung¹²⁶⁴ Beamtengehälter von insgesamt 81 Millionen cash in altem und neuem Kupfergeld aus dem Schatzamt, um den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Ein Jahr darauf wurde der Wert der verschiedenen Kupfermünzen wiederum neu bestimmt; das während der Gia Dsing¹⁹⁶-Regierungsepoche unter Kaiser Schi Dsung¹⁹⁷ hergestellte Kupfergeld galt bei amtlichen Abgaben und privaten Zahlungen je 70 cash gleich einem *tsien*¹⁶ Silber. Die aus den früheren Dynastien stammenden Kupfermünzen wie das übrige von der Ming²⁶-Dynastie herausgebrachte Kupfergeld erhielten den gleichen Wert; bei den sonstigen Kupfermünzen richtete sich der Wert nach Qualität, sowie Gewicht und sollten entweder je 100, 140 oder 200 cash gleich einem *tsien*¹⁶ Silber gelten. Nicht lange darauf ist der Wert des Kupfergeldes nochmals verändert worden. Die *Gia Dsing-tung-bau*¹²²⁸-Münzen galten weiterhin 70 cash gleich einem *tsien*¹⁶ Silber, die übrigen von der Ming²⁶-Dynastie geprägten Münzen, zum Beispiel die *Hung Wu-tung-bau*⁵⁷⁴ und andere, wurden je 100 cash gleich einem *tsien*¹⁶ Silber gerechnet. Das aus früheren Dynastien stammende Geld erhielt den Wert von 300 cash gleich einem *tsien*¹⁶ Silber. Diese ständigen Wertverschiebungen führten natürlich Unsicherheit und Verwirrung im Zahlungsverkehr herbei. Der Hauptgrund für solche Maßnahmen ist darin zu suchen, daß das Kupfergeld, das von der Ming²⁶-Dynastie herausgegeben worden ist, in relativ zu geringer Menge vorhanden war; deshalb war die ständige Mitbenutzung von alten wie auch der privatgeprägten Münzen fast eine Notwendigkeit. Größe und Gewicht der verschiedenen Münzarten stimmten nicht überein, und somit ließ sich auch kein einheitlicher Wert durchsetzen. Obgleich Kaiser Schi Dsung¹⁹⁷, wie wir oben erwähnten, ziemlich viel Kupfergeld herausgeben ließ und auch Münzen für frühere Regierungsepochen, in denen die Kaiser kein Kupfergeld geprägt hatten, nachträglich herstellte, konnte dennoch dieses Problem nicht befriedigend gelöst werden. Die privat geprägten Münzen beherrschten immer weiter den Zahlungsverkehr, trotzdem sie offiziell verboten waren. Am Ende der Gia Dsing¹⁹⁶-Regierungsepoche des Kaisers Schi Dsung¹⁹⁷ wurden schließlich die Steuern meistens in Silber gezahlt und nur selten in Kupfergeld. Dadurch war das Kupfergeld natürlich neuen Belastungen ausgesetzt.

Gegen die Unsicherheit des Geldwesens suchte auch Kaiser Mu Dsung¹²³⁸ (1567—1572 n. Chr.) anzukämpfen. Die Steuerzahlung sollte wiederum in Kupfermünzen geleistet werden. Die Benutzung des sehr schlechten Falschgeldes wurde im 4. Lung King¹²³⁷-Jahre (1570 n. Chr.) verboten und nur das alte Geld früherer Dynastien neben dem amtlichen Geld der Ming²⁶-Dynastie für gültig erklärt. Zahlungen von weniger als einem *tsien*¹⁶ Silber mußten in Kupfergeld vorgenommen werden. Die fortschreitende Verschlechterung des Geldes beruhte jedoch nun nicht mehr allein auf den verschiedenen privat geprägten Münzen und dem Kupfergeld der früheren Dynastien, sondern wurde auch von den Behörden selbst veranlaßt, die teils wegen der Kupferknappheit, teils aber auch wegen der höheren Prägungsgewinne, schlechteres

amtliches Geld herausgaben. Nachdem Kaiser Hi Dsung¹²⁴⁶ (1621—1627 n. Chr.) das alte Kupfergeld endlich einschmelzen und neue Münzbilder hatte festsetzen lassen, ordnete Kaiser Si Dsung¹²⁵⁴ (1628—1643 n. Chr.) den Rückkauf der unterwertigen Kupfermünzen an und ließ neues Kupfergeld prägen. Bevor aber noch die Neuordnung des Geldwesens durchgeführt war, wurde die Ming²⁶-Dynastie im Jahre 1643 n. Chr. von dem Stamm der Man-dsu¹²⁶⁵ (Mandschu) beseitigt.

Literaturangabe:

1. Kin Ding Yüan Schi¹⁵⁷ von Sung-Liang¹⁵⁸ und anderen in der Ming²⁶-Dynastie, Bd. 93, S. 22; Ausgabe der Sammlung Kin Ding Erh Schi Si Schi⁶⁰ (1884).
2. I Dschü Lu Dsi Schi³³⁵ von Gu Yen-wu¹⁶³ in der Ming²⁶-Dynastie, Kommentar von Huang Yü-tscheng³³⁶, Bd. 11, SS. 28—41 (Ausgabe 1834).
3. Kin Ding Ming Schi¹⁹⁸ von Dschang Ting-yü¹⁹⁹ und anderen in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 81, SS. 1—10; Ausgabe der Sammlung: Kin Ding Erh Schi Si Schi⁶⁰ (1884).
4. Ming Hui Diën¹²⁶⁶, Bd. 31, SS. 897—902; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, Nr. 141.
5. Kin Ding Sü Wen Hiën Tung Kau¹⁵⁹ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen, herausgegeben von Kaiser Gau Dsung¹⁶² in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 11, SS. 2867—2880; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.
6. Sü Tung Diën⁸⁵⁴ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen, herausgegeben von Kaiser Gau Dsung¹⁶² in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 13, SS. 1182 bis 1186; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.
7. Sü Tung Dschü¹¹⁷⁷ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen, herausgegeben von Kaiser Gau Dsung¹⁶² in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 154, S. 171; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.

Abbildungen:

1. Gu Tsüan Tschung Hua⁵⁰⁶ von Dai Wen-dsi⁵⁰⁷ in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie im Jahre 1837, Bd. 3, SS. 16—37 (Neudruck 1924).
2. Tsüan Huo Hui Kau⁵⁰⁴ von Wang Si-ki⁵⁰⁵ in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie im Jahre 1863, Bd. 9, SS. 16—24, Bd. 10, SS. 1—24; (Neudruck 1924).

g) Tsing-Dynastie (1644—1911 n. Chr.).

In der Tsing¹⁰⁶-Dynastie gab es zunächst zwei Arten von Metallgeld, nämlich Kupfer-*tsien*¹⁶ und Silber. Papiergeld wurde erst später in Umlauf gebracht. Als der Herrscher Tai Dsu¹²⁶⁸ im 1. Tiën Ming¹²⁶⁹-Regierungsjahre (1616) in den heutigen drei Nordost-Provinzen Chinas zum Kaiser proklamiert worden war, ließ er im gleichen Jahre zwei Arten Kupfergeld prägen, das den Münzen der früheren Dynastien gleich war. Die vier auf den Münzen angegebenen Zeichen waren *Tiën Ming-tung-bau*¹²⁷⁰ (Gültiges Geld der Tiën Ming¹²⁶⁹-Regierungsjahre, 1616—1626). Eine Kupfergeldart trug eine chinesische Beschriftung, die andere wies mandschurische Schriftzeichen auf und war etwas größer als die erste. Nach der Eroberung der

heutigen Liau-ning¹¹¹⁸-Provinz durch die Man-dsu¹²⁶⁵ (Mandschustamm), wurde zunächst Liau-yang¹¹¹⁷ im Jahre 1621 zur Hauptstadt erhoben; sie ist dann später nach Schen Yang¹²⁷¹ (Mukden) verlegt worden. Sechs Jahre darauf ließ auch der Herrscher Tai Dsung¹²⁷² im 1. Tiën Tsung¹²⁷³-Jahre (1627) zwei Arten von Kupfermünzen als *Tiën Tsung-tung-bau*¹²⁷⁴ (Gültiges Geld der Tiën Tsung¹²⁷³-Regierungsjahre, 1627—1635) nach dem Muster der Münzen des Herrschers Tai Dsu¹²⁶⁸ in den Verkehr bringen.

Kaiser Schi Dsu¹²⁷⁵ besetzte im 1. Schun Dschü¹²⁷⁶-Jahre (1644) Peking¹²⁷⁷ (heutiges Peiping¹³⁵²) und rief in dieser neuen Hauptstadt zwei Münzstätten ins Leben; die *Bau-tsüan-gü*¹²²¹ unterstellte er dem *Hu-bu*¹²⁷⁸ (Finanzministerium), die *Bau-yüan-gü*¹²¹⁵ dagegen arbeitete unter der Leitung des *Gung-bu*¹²⁷⁹ (Arbeitsministeriums). In beiden Münzstätten wurde *Schun Dschü-tung-bau*¹²⁸⁰, „Gültiges Geld der Schun Dschü¹²⁷⁶-Regierungsjahre, 1644—1661“ (Abb. 242), hergestellt, das die vier Zeichen in chinesischer Schrift aufwies. Es hatte ein Gewicht von einem *tsien*¹⁶ ($\frac{1}{10}$ *liang*²¹) pro cash. Die *Bau-tsüan-gü*¹²²¹-Münzstätte übergab ihre Münzen dem Finanzministerium, das sie neben Silber zur Bestreitung der Militärausgaben verwandte. Das Arbeitsministerium bezahlte mit dem Kupfergeld der *Bau-yüan-gü*¹²¹⁵-Münzstätte die staatlichen Aufträge. Je tausend cash Kupfergeld bildeten eine *tschuan*¹²⁸¹ (Münzschnur). Dieser Ausdruck entsprach den seit der Han⁷-Dynastie bekannten *guan*¹⁸ oder *min*¹⁹ (Münzschnüren), die eine gleiche Anzahl von Kupfergeld in sich vereinigten.

In demselben Jahre wurden auch Vorschriften über die äußere Form und das Gewicht der Münzen erlassen und den verschiedenen Provinzen mitgeteilt, damit diese in ihren Münzstätten Geld nur nach der geltenden Münzordnung herstellten. Da jedoch das Münzgewicht zu leicht war, wurde es im 2. Schun Dschü¹²⁷⁶-Jahre (1645) von 1 *tsien*¹⁶ auf 1 *tsien*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹ heraufgesetzt. Auch die Wertrelation zwischen Kupfergeld und Silber wurde neu bestimmt: 1 *fon*¹⁴¹ Silber ($\frac{1}{10}$ *tsien*¹⁶) sollte den Wert von 7 cash neuer, amtlicher Kupfermünzen oder 14 cash alten Kupfergeldes der früheren Dynastien haben. Das Wertverhältnis ist aber schon nach zwei Jahren auf 10 cash Kupfermünzen pro 1 *fon*¹⁴¹ Silber wieder herabgesetzt worden. Die Vorschriften über die Wertbeziehungen der beiden Geldmetalle hatten sowohl für die staatlichen Annahmestellen wie auch im privaten Zahlungsverkehr Gültigkeit. Das noch aus den früheren Dynastien im Umlauf befindliche Kupfergeld wurde im 3. Schun Dschü¹²⁷⁶-Jahre (1646) verboten, weil die Tsing¹⁰⁶-Dynastie allmählich genügend Kupfergeld in Umlauf gebracht hatte. Nur das Kupfergeld des letzten Kaisers der Ming²⁶-Dynastie sollte als einzige Ausnahme noch Geltung behalten; alles übrige Kupfergeld kaufte der Staat mit 8 *fon*¹⁴¹ Silber pro *gin*²⁰ Kupfermünzen zurück. Diese wurden eingeschmolzen und zu neuem Geld ausgeprägt. Da aber trotzdem sich noch immer Kupfermünzen der letzten Dynastie im Verkehr behaupteten, erließ die Regierung im 8. Schun Dschü¹²⁷⁶-Jahre (1651) abermals ein strenges Verbot und befahl die Rückgabe alles ungültigen Geldes; nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten sollte jede Benützung dieses Geldes unterbleiben.

Auf Vorschlag des Finanzministeriums ist im gleichen Jahre das Münzgewicht zum dritten Male verändert und von 1 *tsien*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹ auf 1 *tsien*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹, 5 *li*¹⁹² pro cash Kupfergeld erhöht worden. Das Wertverhältnis zum Silber blieb unverändert 100 cash gleich 1 *tsien*¹⁶ Silber. Da sich jedoch das Münzgewicht vergrößert hatte, war der Wert des Kupfergeldes gegenüber dem Silber in Wirklichkeit gesunken. Zur Vereinheitlichung von Münzform und Münzgewicht ist im 10. Schun Dschī¹²⁷⁶-Jahre (1653) abermals angeordnet worden, daß die Münzen das Gewicht von 1 *tsien*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹, 5 *li*¹⁹² haben mußten. Auf der Rückseite des Kupfergeldes sollten überdies die beiden Zeichen *i li*¹²⁸² (ein *li*¹⁹²) in chinesischer Schrift und rechts entweder das Zeichen des Finanzministeriums *Hu*¹²⁵⁰ oder des Arbeitsministeriums *Gung*¹²⁴⁹ eingeprägt werden. Wurden die Münzen in den Provinzen herausgebracht, so mußten sie die Zeichen ihrer Münzstätte tragen (Abb. 243). Durch diese Maßnahme sollte die Kontrolle erleichtert und das Münzwesen einheitlicher gestaltet werden. Die Münzen trugen in China meist den Namen der Regierungsepoche, des Ausgabeortes, des Gewichts oder des Wertes, nur einmal wurde, wie wir bereits erwähnt haben, in der Yüan²³-Dynastie und nun auch zum ersten Male in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie die Wertrelation zu einem anderen Metalle vermerkt. Die Aufschrift *i li*¹²⁸² (ein *li*¹⁹²) bedeutet, daß eine Kupfermünze dem Wert von einem *li*¹⁹² Silber entspricht. Solche Angaben von Wertrelationen einer bimetallistischen Währung finden sich auch auf den chinesischen Münzen außerordentlich selten. Dieses Kupfergeld wurde später im 2. Kang Hi¹²⁸³-Jahre (1663) wieder zurückgezogen.

Da die Provinzen viel Kupfergeld geprägt hatten und die Regierung befürchtete, daß die Prägung von Kupfermünzen durch Privatleute und Beamte wieder zunehmen könnte, wurde im 14. Schun Dschī¹²⁷⁶-Jahre (1657) die Geldprägung der Provinzen gänzlich eingestellt und nur noch in der Hauptstadt Münzen herausgegeben. Gleichzeitig erhöhte die Regierung auch das Münzgewicht auf 1 *tsien*¹⁶, 4 *fon*¹⁴¹ pro cash. Dies war also die vierte Gewichtsänderung während der Herrschaft des Kaisers Schī Dsu¹²⁷⁵. Das Kupfergeld sollte außerdem zur Erschwerung der unerlaubten Privatprägung aufgedruckte Zeichen außer in chinesischer auch in mandschurischer Schrift tragen und mit besonderer Sorgfalt hergestellt werden. Die eine Münzseite zeigt die Zeichen *Schun Dschī-tung-bau*¹²⁸⁰ (Gültiges Geld der Schun Dschī¹²⁷⁶-Regierungsepoche) in chinesischer Schrift, die andere Seite *bau-tsüan*¹²⁸⁴ (*bau-tsüan*¹²⁸⁴-Münzstätte) in mandschurischer Schrift (Abb. 244). Alles vorhandene Kupfergeld sollte für die nächsten drei Jahre noch Gültigkeit behalten, dann aber durfte nur noch das neubeschriftete Geld im Verkehr bleiben, das alte dagegen mußte eingeschmolzen werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre wurden die Provinzial-Münzstätten wieder eröffnet und die dort herausgegebenen Münzen mit den chinesischen und mandschurischen Zeichen ihrer Ausgabestelle versehen (Abb. 245). Im folgenden Jahre mußten die vor dem 10. Schun Dschī¹²⁷⁶-Jahre hergestellten Kupfermünzen, die nicht die Wertrelationsangabe *i li*¹²⁸² (ein *li*¹⁹²) trugen, aus dem Verkehr verschwinden.

Sie wurden von den Behörden mit 7 *fon*¹⁴¹ Silber pro *gin*²⁰ zurückgekauft. Auch das alte Kupfergeld der letzten Dynastie sowie alle Privatmünzen sollten eingetauscht werden und überall nur noch das amtliche Geld Verbreitung finden.

Die mandschurischen Zeichen auf diesen Münzen dienten lediglich, wie auch die Regierung betonte, dem Zwecke der Erschwerung jeder privaten Prägung, denn auch damals kannten nur sehr wenige die mandschurische Schrift und Sprache, obwohl China unter der Herrschaft des mandschurischen Stammes stand. Die groß-chinesische Kultur, die der des mandschurischen Stammes überlegen war, verdrängte die mandschurische Schrift und Sprache bald vollständig, so daß diese eine tote Sprache ist, die heute nur noch für wenige Wissenschaftler Interesse hat. Der mandschurische Stamm, der ursprünglich im Norden der Provinz Kirin¹¹¹⁵ (Nordosten Chinas) wohnte, ist heute restlos mit den übrigen chinesischen Stämmen verschmolzen, das ursprüngliche Gebiet der Man-dsu¹²⁶⁵ (Mandschuren) ist kulturell heute ebenso chinesisch wie irgendeine der übrigen Provinzen des chinesischen Reiches.

Nachdem der Kaiser Scheng Dsu²⁷¹ den Thron bestiegen hatte, ließ er im 1. Kang Hi¹²⁸³-Jahre (1662) neues Kupfergeld mit den Zeichen *Kang Hi-tung-bau*¹²⁸⁵, „Gültiges Geld der Kang Hi¹²⁸³-Regierungsperiode“ (Abb. 246 und 247), herausgeben. Seit der letzten Erhöhung des Münzgewichtes war das Einschmelzen von Münzen bei der Bevölkerung wiederum weit verbreitet und hatte zu einer fühlbaren Verminderung des Kupfergeldes geführt. Diese Deflation bewirkte natürlich eine Erhöhung des Kupfergeldwertes. Eine Untersuchung des Ministeriums im 12. Kang Hi¹²⁸³-Jahre (1673) ergab, daß durch das Einschmelzen von 1000 Münzen mehr als 8 *gin*²⁰ Kupfer gewonnen werden konnten. Der Wert desselben war bedeutend höher als derjenige der entsprechenden Kupfermünzen. Der Kaiser erließ daher strenge Vorschriften für die Herstellung von Kupfersachen. Die Bevölkerung durfte nur Gegenstände aus rotem Kupfer anfertigen, die Verwendung von gelbem Kupfer blieb auf höchstens fünf *gin*²⁰ beschränkt, weil gelbes Kupfer als Geldstoff gebraucht wurde. Später, im 23. Kang Hi¹²⁸³-Jahre (1684), ist schließlich das Münzgewicht wieder auf 1 *tsiën*¹⁶ herabgesetzt worden, wodurch bei der Herstellung von Kupfergegenständen aus Kupfergeld kein Gewinn mehr erzielt werden konnte.

Seit der Verminderung des Münzgewichtes stieg jedoch erneut die Privatprägung, die insbesondere bei der mandschurischen Bevölkerung großen Umfang gewann. Die Anordnung der Regierung, daß alles privat geprägte Geld zu dem Kupferpreis von 1 *tsiën*¹⁶ Silber pro *gin*²⁰ abzuliefern sei, erwies sich als wenig erfolgreich. Aus diesem Grunde sah sich die Regierung veranlaßt, im 41. Kang Hi¹²⁸³-Jahre (1702) das Münzgewicht wiederum auf 1 *tsiën*¹⁶, 4 *fon*¹⁴¹ pro cash heraufzusetzen. Das leichte Kupfergeld sollte innerhalb von drei Jahren aus dem Verkehr verschwinden. Außerdem wurde zur Erleichterung der neuen Geldordnung das Austauschverhältnis zum Silber abgeändert. Das schwerere Kupfergeld erhielt den Wert von 1000 cash pro 1 *liang*²¹ Silber, das leichtere Geld sollte pro 1000 cash nur 7 *tsiën*¹⁶ Silber gelten. Die Regierung erlaubte jedoch vier Jahre später, daß das leichte Kupfer-

geld noch weiter im Umlauf bleiben könne und von den Behörden nur allmählich zurückgezogen werde. Die heimliche Prägung hatte aber den Geldwert erheblich auf dem Markte herabgedrückt, besonders stark vor allem in der Provinz Schantung⁴⁶ im Kreise Tschang-schan¹²⁸⁶, wo die unerlaubte Prägung überaus verbreitet war. Die kaiserliche Regierung befahl daher, daß im Schantung⁴⁶-Gebiet die Grundsteuer mit 2000 cash Kupfergeld pro 1 *liang*²¹ Silber berechnet werden solle, bis die heimliche Prägung hier aufhöre. Später begann die Regierung, auch Kupfergegenstände aufzukaufen, um diese für die Geldprägung zu verwenden.

Kaiser Schi Dsung¹²⁸⁷ ließ im 1. Yung Dscheng¹²⁸⁸-Jahre (1723) *Yung Dscheng-tung-bau*¹²⁸⁹, „Gültiges Geld der Yung Dscheng¹²⁸⁸-Regierungsjahre“ (Abb. 248), herausgeben. Damals waren nur noch in der Provinz Yünnan²⁴ reichlich Kupferminen vorhanden, während den anderen Gebieten nicht genügend Kupfer für ihre Prägung zur Verfügung stand. Um die Kupfergeldknappheit zu vermindern, verbot der Kaiser im 4. Yung Dscheng¹²⁸⁸-Jahre (1726), neue Kupfergegenstände herzustellen, die mehr als fünf *gin*²⁰ Kupfer enthielten. Kurz darauf wurde die Anfertigung von Gegenständen aus gelbem Kupfer auf Musikinstrumente, Waagen und Spiegel beschränkt, die leichter als fünf *gin*²⁰ sein mußten. Gegenstände aus rotem und weißem Kupfer konnten auch weiterhin erzeugt werden. Kupferdinge, die unter das neue Verbot fielen, mußten bei den Behörden zum Preise von 1 *tsiën*¹⁶, 1 *fon*¹⁴¹, 9 *li*¹¹⁹² Silber pro *gin*²⁰ Kupfer abgegeben werden. Bei Ablieferungen aus entfernten Gebieten wollte der Staat auch die Transportkosten für dieselben zurückerstatten. Da jedoch die Bevölkerung dieser Anordnung nur in geringem Maße Folge leistete, wurde die verschärfte Bestimmung erlassen, daß nur noch die Beamten in der Hauptstadt vom 1. bis 3. Range Kupfergegenstände benutzen durften. Alle übrigen Einwohner mußten die aus gelbem Kupfer bestehenden Gegenstände innerhalb von drei Jahren abliefern. Außerdem nahm die Regierung auch bei der Steuerzahlung Kupfersachen je nach Feingehalt an. So wurde z. B. im 5. Yung Dscheng¹²⁸⁸-Jahre (1727) befohlen, daß die rückständigen Grundsteuern, die in den Provinzen noch nicht eingegangen waren, in Kupfergegenständen gezahlt würden, und zwar wurden pro *gin*²⁰ Rohkupfer 9 *fon*¹⁴¹, 5 *li*¹¹⁹² Silber und pro *gin*²⁰ Reinkupfer 1 *tsiën*¹⁶, 1 *fon*¹⁴¹, 9 *li*¹¹⁹² Silber berechnet. Auch der Feingehalt des Kupfergeldes wurde neu geordnet. Die Münzen sollten nunmehr je zur Hälfte aus Kupfer und Blei hergestellt werden; nur für die Provinzen Yünnan²⁴, Kuëtschou⁴⁰¹ und Szetschuan⁴⁰² wurde die frühere Legierung von sechzig Teilen Kupfer und vierzig Teilen Blei beibehalten. Aus diesen Angaben läßt sich ersehen, wie groß die Kupferknappheit auch in jener Zeit gewesen ist.

Wegen des Mangels an Kupfer stieg der Kupferpreis. Da außerdem auch das Gewicht der Kupfermünzen relativ hoch war, stellten sich bei der Prägung allmählich größere Verluste ein. Hierüber gibt eine Bittschrift eines Ministers an den Kaiser Aufschluß, in der es heißt: Die beiden Münzstätten *Bau-tsüan-gü*¹²²¹ und *Bau-yüan-gü*¹²¹⁵ prägen jährlich etwa 0,602 687 Millionen *dschuan*¹²⁸¹

(gleich 1000 cash); die Produktionskosten pro *dschuan*¹²⁸¹ betragen 1 *liang*²¹, 4 *tsiën*¹⁶, 3 *li*¹¹⁹² Silber. Der festgesetzte Wert eines *dschuan*¹²⁸¹ Kupfergeldes belief sich auf 1 *liang*²¹ Silber. Die Regierung erlitt also jährlich einen Münzverlust im Werte von 0,30 Millionen *liang*²¹ Silber. Um das Einschmelzen von Kupfermünzen seitens der Bevölkerung zu verhindern, befürworteten die Minister im 12. Yung Dscheng¹²⁸⁸-Jahre (1734) den Vorschlag, das Münzgewicht wieder auf 1 *tsiën*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹ (Abb. 249) herabzusetzen. Dadurch konnte die Regierung jährlich ungefähr 0,1287 Millionen *liang*²¹ Silber für Kupfer- und Bleigeldstoff einsparen. Gleichzeitig sanken damit die Gewinnmöglichkeiten durch Einschmelzen des Kupfergeldes oder private Ausmünzungen.

Kaiser Gau Dsung¹⁶² ließ im 1. Kiën Lung¹¹²-Jahre (1736) die neuen *Kiën Lung-tung-bau*¹²⁹⁰-Münzen (Abb. 250) ausgeben. Damals wurde viel Kupfer von Übersee eingeführt, und das Verbot der Benutzung von gelbem Kupfer wieder aufgehoben. Der hohe Provinzialbeamte Dschang Jodschen¹²⁹¹ aus Tschekiang⁷⁰³ stellte im 5. Kiën Lung¹¹²-Jahre (1740) die Behauptung auf, daß jede Erhöhung des Geldwertes nur auf das heimliche Einschmelzen von Münzen zurückzuführen sei. Deshalb sollte nach seinem Vorschlage das Geld von jetzt an außer Kupfer und Blei auch noch eine Beimischung von Zinn erhalten. Wurde solches Geld von der Bevölkerung eingeschmolzen, so ließen sich, weil das Metall zu spröde war, nur Musikinstrumente, aber keine anderen Kupfergegenstände daraus anfertigen. Auf diese Weise war der Kupfermünzung ein Riegel vorgeschoben. Probeweise ließen zunächst das Finanz- und Arbeitsministerium ein sogenanntes *tsing tsiën*¹²⁹² (Blaues Geld) prägen; je 100 *gin*²⁰ bestanden aus 50 *gin*²⁰ rotem Kupfer, 41 *gin*²⁰, 8 *liang*²¹ weißem Blei, 6 *gin*²⁰, 8 *liang*²¹ schwarzem Blei und 2 *gin*²⁰ Zinn. Versuchte die Bevölkerung beim Einschmelzen Blei und Zinn vom Kupfer zu scheiden, so brachte dies keinerlei Vorteil mehr. Nach den erfolgreichen Versuchen des Finanz- und Arbeitsministeriums ordnete der Kaiser an, daß nunmehr alle Provinzen das sogenannte *tsing tsiën*¹²⁹², „Blaues Geld“ (Abb. 251), prägen sollten. Die früher aus Gelbkupfer hergestellten Münzen, die keine Beimischung von Zinn enthielten, nannte man *huang tsiën*¹²⁹³ (Gelbes Geld); es sollte gleichzeitig mit dem *tsing tsiën*¹²⁹² im Verkehr bleiben.

Das amtliche Kupfergeld führte in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie genau wie in der Ming²⁶-Dynastie die Bezeichnung *dschī-tsiën*¹²⁶² (Amtliches Geld). In einigen Städten, aber vor allem in der heutigen Provinz Sinkiang¹²⁹⁴ in Ye-êrhkiang¹²⁹⁵, Ko-schī-so-êrh¹²⁹⁶ (heutiges Su-lo¹²⁹⁷) und Ho-tiën¹²⁹⁸ existierte noch das sogenannte *pu-êrh-tsiën*¹²⁹⁹. Dieses Kupfergeld hatte runde Form, aber keinen Ausschnitt in der Mitte. Erst im 24. Kiën Lung¹¹²-Jahre (1759) befahl der Kaiser dem Finanzministerium, die im übrigen China übliche Geldverfassung auch in den Westgebieten des chinesischen Reiches einzuführen. Die neuen Münzen blieben in der Qualität den früheren *pu-êrh-tsiën*¹²⁹⁹ gleich; sie bestanden also aus rotem Kupfer und hatten ein Gewicht von 2 *tsiën*¹⁶. In der äußeren Form aber wurden sie dem übrigen chinesischen Geld angepaßt

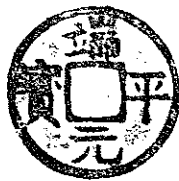
162



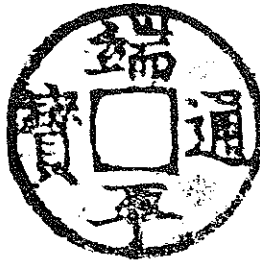
163



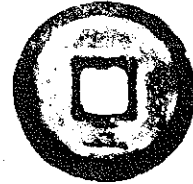
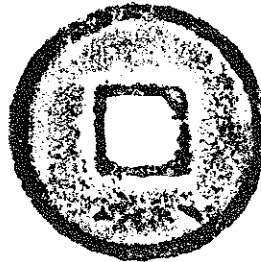
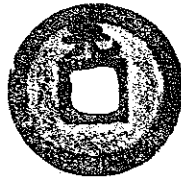
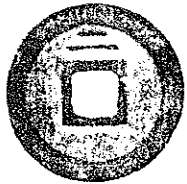
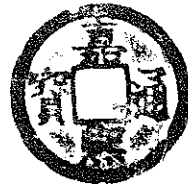
164



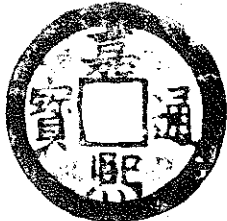
165



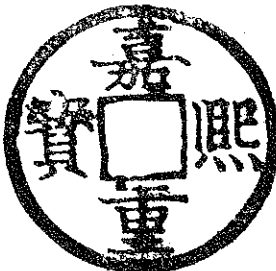
166



167



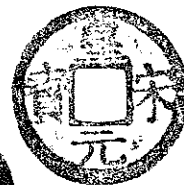
168



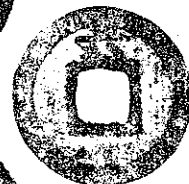
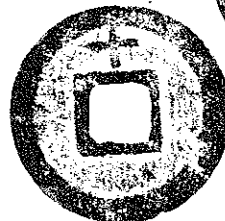
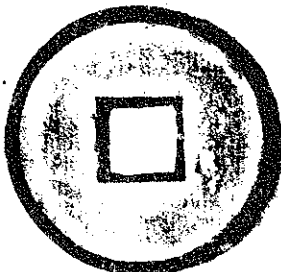
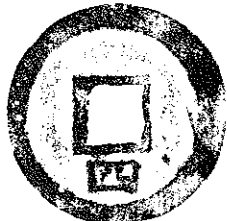
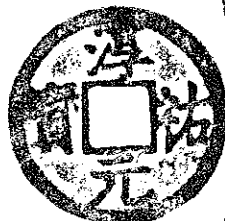
169



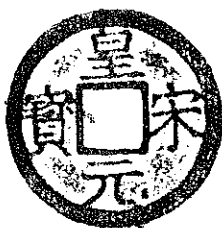
172



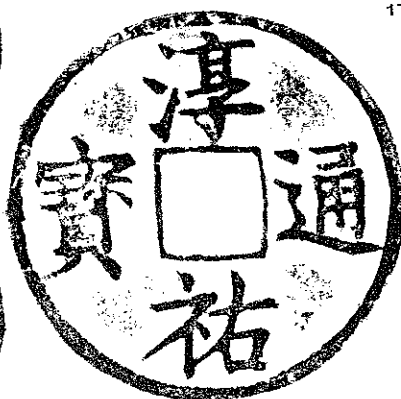
170



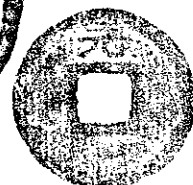
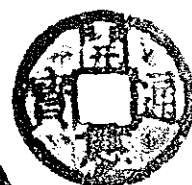
173



171



174



und erhielten einen Ausschnitt in der Mitte; auf der Vorderseite der Münze wurden die Zeichen *Kiën Lung-tung-bau*¹²⁹⁰ (Gültiges Geld der Kiën Lung¹¹²-Regierungsjahre) in chinesischer Schrift, auf der Rückseite links der Stadtnamen *Yü-êrh-kiang*¹²⁹⁵ in mandschurischer und rechts in der Schrift der chinesischen Bekenner des Islam angegeben. Da es in Westchina, wo der Stamm *Hui-dsu*¹³⁰⁰ (chinesische Mohammedaner) wohnte, noch immer eine Reihe von Städten gab, in denen nicht mit Kupfergeld, sondern mit Silber, Äckern, Haustieren oder anderen Waren gerechnet wurde, errichtete die Regierung zwei Jahre später in der Stadt *A-ko-su*¹³⁰¹ ebenfalls in der Provinz *Sinkiang*¹²⁹⁴ eine Münzstätte, die genau wie die Stadt *Ye-êrh-kiang*¹²⁹⁵ Kupfergeld herstellte, das den Namen der Stadt *A-ko-su*¹³⁰¹ trug. Zunächst wurde an der Westgrenze Chinas nur Kupfergeld im Wert von einem cash geprägt, später aber auch Münzen im Wert von fünf und zehn cash ausgegeben. Das sogenannte *pu-êrh-tsiën*¹²⁹⁹ hatte anfangs ein Gewicht von 2 *tsiën*¹⁶ und einen Wert von fünfzig *pu-êrh-tsiën*¹²⁹⁹ gleich einem *tang-go*¹³⁰², der den Wert von einem *liang*²¹ Silber hatte. Später sank der Münzwert auf einhundert *pu-êrh-tsiën*¹²⁹⁹ gleich einem *tang-go*¹³⁰². Im 36. Kiën Lung¹¹²-Jahre (1771) wurde das Gewicht des Geldes auf 1 *tsiën*¹⁶, 5 *fon*¹⁴¹ abgeändert, und seit den *Gia King*¹³⁰³-Regierungsjahren (1796) weiter auf 1 *tsiën*¹⁶ herabgesetzt, damit es auch bezüglich des Gewichts mit dem der übrigen Provinzen Chinas übereinstimmte.

Während der Regierung des Kaisers *Jen Dsung*¹³⁰⁴ (1796—1820) wurde das *Gia King-tung-bau*¹³⁰⁵, „Gültiges Geld der *Gia King*¹³⁰³-Regierungsjahre“ (Abb. 252), herausgegeben, unter der Regierung des Kaisers *Süan Dsung*¹³⁰⁶ (1821—1850) erschien das *Dau Guang-tung-bau*¹³⁰⁷, „Gültiges Geld der *Dau Guang*¹³⁰⁸-Regierungsjahre“ (Abb. 253), im Verkehr. Das *Hiën Fong-tung-bau*¹³⁰⁹, „Gültiges Geld der *Hiën Fong*¹³¹⁰-Regierungsjahre“ (Abb. 254), wurde im 1. *Hiën Fong*¹³¹⁰-Jahre (1851) vom Kaiser *Wen Dsung*¹³¹¹ geprägt. Zwei Jahre später verursachte die Bekämpfung der *Tai Ping-Tiën-guo*¹³¹²-Revolution, die von *Hung Siu-tsüan*¹³¹³ geleitet wurde, hohe Militärausgaben. Nachdem *Nanking*¹⁰³⁹ von den Revolutionären erobert und zur Hauptstadt erklärt worden war, konnte die *Tsing*¹⁰⁶-Dynastie kein Kupfer mehr aus den reichen Minen *Yünnan*'s²⁴ herbeischaffen. Da dadurch das Kupfer recht knapp zu werden begann, ist damals zum ersten Male in der *Tsing*¹⁰⁶-Dynastie Großkupfergeld mit hohen Werten in Umlauf gesetzt worden. Hierbei handelte es sich um folgendes Geld:

1. *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ (Kupfergeld im Werte von 10 cash) mit dem Gewicht von 6 *tsiën*¹⁶, das später auf 4 *tsiën*¹⁶, 4 *fon*¹⁴¹, dann auf 3 *tsiën*¹⁶, 5 *fon*¹⁴¹ und schließlich auf 2 *tsiën*¹⁶, 6 *fon*¹⁴¹ herabgesetzt wurde (Abb. 255 und 256).

2. *dang-wu-schï-tsiën*¹³¹⁴ (Kupfergeld im Werte von 50 cash) mit dem Gewicht von 1 *liang*²¹, 8 *tsiën*¹⁶, später 1 *liang*²¹, 2 *tsiën*¹⁶ (Abb. 257).

3. *dang-bai-tsiën*¹²⁵³ (Kupfergeld im Werte von 100 cash) mit dem Gewicht von 1 *liang*²¹, 5 *tsiën*¹⁶ (Abb. 258).

4. *dang-wu-bai-tsiën*¹³¹⁵ (Kupfergeld im Werte von 500 cash) mit dem Gewicht von 1 *liang*²¹, 6 *tsiën*¹⁶.

5. *dang-tsiën-tsiën*⁶⁹⁸ (Kupfermünzen im Werte von 1000 cash) mit dem Gewicht von zwei *liang*²¹.

Das Großkupfergeld im Werte von 1000 und 500 cash wurde aus reinem Kupfer hergestellt, die übrigen drei Arten sollten ebenfalls sehr sorgfältig und mit hohem Feingehalt ausgeprägt werden.

Kurz nach der Herausgabe des neuen Großgeldes begann jedoch die heimliche Prägung vielfach an Umfang zu gewinnen, da sich nunmehr das Umschmelzen von kleinem Kupfergeld in die Großmünzen, die relativ weniger Kupfer enthielten, wieder rentabel gestaltete. Insbesondere verbreitete sich diese Unsitte in Tiëntsin¹³¹⁶, Tung-dschou¹³¹⁷ und anderen Städten, von wo das Geld nach der Hauptstadt abwanderte und zu einer allgemeinen Verschlechterung und Entwertung des Großkupfergeldes führte. Daher wurde die Prägung von Münzen im Werte von 1000 und 500 cash im 4. Hiën Fong¹³¹⁰-Jahre (1854) wieder eingestellt und dieses Geld gegen Papiergeld zurückgezogen. Den beiden Münzstätten wurde vom Finanz- und Arbeitsministerium befohlen, nur noch je zwanzig Prozent *dang-bai-tsiën*¹²⁵³ (Kupfergeld im Werte von 100 cash) und *dang-wu-schï-tsiën*¹³¹⁴ (Kupfergeld im Werte von 50 cash) und die übrigen sechzig Prozent *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ (Kupfergeld im Werte von 10 cash), *dang-wu-tsiën*¹⁰¹⁹ (Kupfergeld im Werte von 5 cash) sowie kleines Kupfergeld im Werte von 1 cash zu prägen. Auch in der Provinz Kansu¹¹²² herrschte große Kupferknappheit, die dazu führte, daß hier im folgenden Jahre das Münzgewicht pro cash auf 8 *fon*¹⁴¹ herabgesetzt wurde; dasjenige in den übrigen Gebieten Chinas betrug auch weiterhin pro cash 1 *tsiën*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹. Aus dem gleichen Grunde wurde auch Geld aus Eisen und Blei in den Verkehr gebracht, worüber wir noch später berichten werden. Mit Ausnahme von *dang-schï-tsiën*⁹⁴⁷ ist im 8. Hiën Fong¹³¹⁰-Jahre (1858) sämtliches großes Kupfergeld zurückgezogen und nur noch *dschï-tsiën*¹²⁶² (Amtliches Geld im Werte von 1 cash) geprägt worden. Außerdem wurde im folgenden Jahre nochmals das Verbot erneuert, Kupfergegenstände von mehr als 1 *gin*²⁰ Schwere herzustellen, jedoch blieb die Ausnahme für Musikinstrumente und uralte Gefäße bestehen. Alle übrigen Kupfersachen von mehr als 1 *gin*²⁰ mußten innerhalb von drei Monaten bei den Behörden abgegeben werden. Diese Verordnung galt sowohl für hohe wie für untere Beamte und die gesamte Bevölkerung.

Das *Tung Dschï-tung-bau*¹³¹⁸, „Gültiges Geld der Tung Dschï¹³¹⁹-Regierungsjahre“ (Abb. 259), wurde im 1. *Tung Dschï*¹³¹⁹-Jahre (1862) vom Kaiser Mu Dsung¹³²⁰ in den Umlauf gebracht. Auch das Großkupfergeld im Werte von 10 cash (Abb. 260) wurde weiter geprägt. Es gab ferner noch kleines Kupfergeld im Verkehr, das von Privatleuten hergestellt wurde. Aus einer Bittschrift des Dso Dsung-tang¹³²¹ vom 4. *Tung Dschï*¹³¹⁹-Jahre (1865) erfahren wir, daß das neue amtliche Kupfergeld häufig nicht mehr ein Gewicht von 1 *tsiën*¹⁶, 2 *fon*¹⁴¹ aufwies, sondern nur noch 1 *tsiën*¹⁶ wog. Dso Dsung-tang¹³²¹ machte darauf aufmerksam, daß auch dieses verminderte Münzgewicht noch als zu hoch bezeichnet werden müsse, und bat den Kaiser, das Gewicht pro cash auf 8 *fon*¹⁴¹ herabzusetzen, um jedes Einschmelzen von Münzen zu unter-

binden. Wegen der Knappheit an Kupfer wurde zunächst eine Reihe von Münzanstalten geschlossen. Im 8. Tung Dschü¹³¹⁹-Jahre (1869) genehmigte schließlich der Kaiser, daß der Gouverneur Li Hung-dschang¹³²² Kupfer von Übersee einführen konnte.

Während der Regierung des Kaisers Dê Dsung¹³²³ (1875—1908) wurde *Guang Sü-tung-bau*¹³²⁴, „Gültiges Geld der Guang Sü¹³²⁵-Regierungsjahre“ (Abb. 261), in den Verkehr gebracht. Das *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷ (Kupfergeld im Werte von zehn cash), das, wie wir oben erwähnten, im 8. Hiën Fong¹³¹⁰-Jahre (1858) als einziges Großkupfergeld beibehalten worden war, ist im 14. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1888) außer Kurs gesetzt worden. Das damalige Kupfergeld war nicht nur durch die heimliche Prägung kleiner und schlechter geworden, sondern ging dem chinesischen Reiche in großer Menge auch durch heimliche Ausfuhr verloren. Der kaiserliche Zensor Wang Pong-yün¹³²⁶ behauptete, daß während des 11. und 12. Guang Sü¹³²⁵-Jahres von den Japanern viel Kupfergeld in China gegen Silber eingetauscht und dann aus dem Lande geschmuggelt worden sei. Da die Kupferminen in Yünnan²⁴ keine genügende Ausbeute mehr lieferten, mußte viel Kupfer zu hohen Preisen aus dem Auslande nach China importiert werden. Das Finanzministerium entschloß sich im 25. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1899) erneut *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷ (Kupfergeld im Werte von zehn cash) zu prägen. Da aber ein Jahr später auch das sogenannte *tung-yüan*⁴³¹ (Kupfergeld ohne Ausschnitt in der Mitte) mit dem Werte von zehn cash herausgegeben wurde, bestimmte die Regierung zur besseren Verbreitung des letzteren, daß die Prägung der *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷ (Münzen im Wert von zehn cash) im 31. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1905) eingestellt werden sollte. Zwei Jahre danach wurden die *dang-schü-tsiën*⁹⁴⁷ völlig aus dem Verkehr zurückgezogen. Obwohl das Gewicht des neuausgegebenen Kupfergeldes im Werte von einem cash nur noch acht *fon*¹⁴¹ betrug, lohnte sich für die Bevölkerung das Einschmelzen solcher Münzen. Daher wurde im 33. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1907) das Gewicht derselben weiter auf sechs *fon*¹⁴¹ pro cash (Abb. 262) vermindert und die Legierung auf 55% Kupfer und 45% Blei abgeändert. Trotzdem das Münzgewicht schon verringert worden war und das Schrotgewicht fast zur Hälfte aus Blei bestand und damit das Einschmelzen des Kupfergeldes unterbunden wurde, blieben doch das schwere Kupfergeld aus früherer Zeit wie auch die kleinen schlechten Münzen, die von privater Seite herausgegeben wurden, im Umlauf, so daß also noch immer verschiedene Arten von Kupfergeld Anspruch auf Geltung erheben konnten.

Die Uneinheitlichkeit des Münzwesens beruhte in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie außerdem noch, wie in früheren Zeiten, hauptsächlich auf der Kupferknappheit. Obwohl die Regierung selbst Kupfer importierte und außerdem von der Bevölkerung verlangte, daß sie ihr Kupfer abliefern und keine Kupfergegenstände mehr herstelle, so konnte sie mit diesen Maßnahmen doch nicht das Geldwesen auf eine gesunde Basis zurückführen. Die regen Handelsbeziehungen Chinas zum Auslande in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie und die veränderten Tauschverhältnisse im Inlande machten es überdies unmöglich, das Kupfergeld wie

in alten Zeiten, in denen die Austauschbeziehungen noch nicht hoch entwickelt waren, als Hauptzahlungsmittel beizubehalten. Die Kupfermünzen konnten zwar noch ihre Aufgabe als Scheidegeld erfüllen, Währungsgeld aber wurde in dieser Zeit das Silber. Die *tsien*¹⁶-Münzen, die seit der Dschou⁶-Dynastie, also seit mehr als zweitausend Jahren, benutzt worden sind, hatten nunmehr ihre Rolle ausgespielt. Das Kupfergeld mit viereckigen Ausschnitt in der Mitte verschwand aus dem Verkehr und statt seiner verbreitete sich das sogenannte *tung-yüan*⁴³¹, Kupfergeld ohne Ausschnitt in der Mitte, als Scheidegeld.

Literaturangabe:

1. Tsing Tschau Tung Diën¹³²⁷ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen, herausgegeben vom Kaiser Gau Dsung¹⁶² in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 10 und 11, SS. 2075—2085; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.

2. Tsing Tschau Wen Hiën Tung Kau¹³²⁸ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen, herausgegeben vom Kaiser Gau Dsung¹⁶², Bd. 13—18, SS. 4965 bis 5022; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.

3. Tsing Tschau Tung Dschü¹³²⁹ von Hi Huang¹⁶⁰, Liu Yung¹⁶¹ und anderen, herausgegeben vom Kaiser Gau Dsung¹⁶² in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 89, SS. 7273—7277; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/3503.

4. Tsing Tschau Sü Wen Hiën Tung Kau¹³³⁰ von Liu Gin-dsau¹³³¹, Bd. 19 bis 24, SS. 7683—7753; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/7284.

5. Tsing Hui Diën¹³³² von Kun Gang¹³³³ und anderen in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 21, SS. 234—237; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, Nr. 142.

6. Da Tsing Lü Li¹³³⁴, Bd. 11, SS. 2—4 (Ausgabe 1898).

7. Gin Hu Dun Mo¹³³⁵ von Huang Gün-dsai¹³³⁶ in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 2. Abbildungen:

Aus der Sammlung der von Fräulein Julie Bräuninger dem China-Institut, Frankfurt am Main, als Leihgabe zur Verfügung gestellten Münzen.

3. *Tung-yüan* (Rundform des Geldes ohne Ausschnitt in der Mitte).

Kupfergeld ohne Loch in der Mitte gab es, wie wir oben ausgeführt haben, an der Südwest-Grenze des chinesischen Reiches bereits seit langer Zeit; so zum Beispiel hatte in der Tang⁷⁷-Dynastie der Staat Ni-po-lo¹³³⁷ Kupfergeld, das man nicht auf Münzsnüre aufreihen konnte. Auch während der Sung²⁸-Dynastie (960—1278 n. Chr.) sind vom Staat Tiën-dschu¹³³⁸ Kupfermünzen herausgegeben worden, die wie das übrige chinesische Geld von runder Form waren, aber keinen Ausschnitt in der Mitte hatten. In Si-yü¹³³⁹ (Chinesisch-Turkistän) waren, wie wir im letzten Abschnitt mitteilten, in Ye-êrh-kiang¹²⁹⁵ (in der heutigen Provinz Sinkiang¹²⁹⁴) die sogenannten *pu-êrh-tsiën*¹²⁹⁹-Münzen im Umlauf, die aus rotem Kupfer bestanden und keinen Ausschnitt hatten. Dieses Kupfergeld hatte wahrscheinlich keine enge Verbindung mit dem übrigen chinesischen Münzwesen.

Das erste *tung-yüan*⁴³¹-Geld (Kupfergeld ohne Ausschnitt in der Mitte) wurde in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie während der Regierung des Kaisers Dê

Dsung¹³²³ (1875—1908) in den Verkehr gebracht. Die Prägung solcher Münzen wurde geführt, weil die Bevölkerung die durch die Kupferknappheit verursachte Steigerung des Kupferpreises dazu ausnutzte, die vorhandenen *dschi-tsiën*¹²⁶² (Amtliches Kupfergeld mit viereckigem Ausschnitt in der Mitte) einzuschmelzen. Da außerdem infolge Kupfermangels und der schon erwähnten Verluste bei der Geldherstellung viele Provinz-Münzstätten geschlossen waren, reichte schließlich das vorhandene Kupfergeld nicht mehr aus, um den Zahlungsmittelbedarf zu befriedigen. Um diesen Mangel zu beseitigen, begann die Provinzialregierung von Kuangtung³⁹⁶ im 26. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1900) die *tung-yüan*⁴³¹ zu prägen, die mit dem *dschi-tsiën*¹²⁶² (Amtliches Kupfergeld mit viereckigem Ausschnitt in der Mitte) gleichzeitig im Umlauf waren und zehn cash galten. Das Gewicht der *tung-yüan*⁴³¹-Münzen war jedoch geringer als das der *dschi-tsiën*¹²⁶². Die Legierung bestand aus 95% Kupfer, 1% Zinn und 4% Blei. Einhundert Stück dieses Geldes bildeten einen Silber-yüan²²⁷ (Dollar). Die Münze trug in der Mitte die vier Zeichen *Guang Sü-yüan-bau*¹³⁴⁰ (Geld der Guang Sü¹³²⁵-Regierungsjahre) in chinesischer und die beiden Zeichen *Guang-bau*¹³⁴¹ (Münzstätte der Provinz Kuangtung³⁹⁶) in mandschurischer Schrift. Am Rande der Münze befand sich die Aufschrift „In der Provinz Kuangtung³⁹⁶ hergestellt“. Die Rückseite der neuen Münze zeigte in der Mitte ein Drachennmuster und am Rande die Worte *Kuangtung*³⁹⁶, *One Cent* in englischer Sprache; später wurde *One Cent* in *Ten cash* abgeändert (Abb. 263). Die englische Inschrift sollte der Erleichterung des Tauschverkehrs dienen, da Kanton³⁹⁶ damals ein wichtiges Zentrum des chinesischen Überseehandels bildete. Diese Beschriftung erwies sich angesichts der wachsenden Handelsbeziehungen zwischen China und dem Ausland als sehr praktisch; deshalb erhielten bald darauf auch die *tung-yüan*⁴³¹-Kupfermünzen der anderen Provinzen eine englische Aufschrift.

Nachdem die *tung-yüan*⁴³¹-Münzen in der Provinz Kuangtung³⁹⁶ in Umlauf gesetzt worden waren, befahl die kaiserliche Regierung im folgenden Jahre, daß diese auch in der Hauptstadt (Abb. 264) und einigen Provinzen hergestellt werden sollten. Es wurde Kupfer vom Auslande eingeführt. Die Prägung erfolgte mit modernen Maschinen, die hervorragend ausgeführte Geldstücke von hohem Feingehalt lieferten. Da sich die Herstellung der *tung-yüan*⁴³¹ als gewinnbringend erwies, richteten bald auch die übrigen Provinzen Münzstätten für die Herausgabe dieses Geldes (Abb. 265, 266, 267 und 268) ein.

Bei der Bevölkerung waren die *tung-yüan*⁴³¹ zunächst außerordentlich beliebt. Obwohl die Regierung den Wert derselben auf hundert pro Silber-yüan²²⁷ festgesetzt hatte, stieg der Marktwert der neuen Münzen wegen der Knappheit an Kupfergeld bald höher an. Die Wertrelation zwischen diesen beiden Zahlungsmitteln betrug im 28. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1902) in Sutschou¹³⁴² 88 *tung-yüan*⁴³¹ im Wert von zehn cash gleich 1 Silber-yüan²²⁷, in Hang-dschou¹³⁴³ 90 gleich 1 und drei Jahre später belief sich der Marktwert in Giau-dschou¹³⁴⁴ auf 80 gleich 1 Silber-yüan²²⁷. In Schanghai¹³⁴⁵ schwankte der Kurs zwischen 92 und 95 pro Silber-yüan²²⁷. Zur gleichen Zeit waren in

An-king¹³⁴⁶ und Ning-bo¹³⁴⁷ 95 *tung-yüan*⁴³¹ gleich 1 Silber-yüan²²⁷. Da jedoch bald die *tung-yüan*⁴³¹-Münzen in den meisten Provinz-Münzstätten in zu großer Menge herausgegeben wurden und im Gewicht und Feingehalt wenig miteinander übereinstimmten, begann auch der Wert des *tung-yüan*⁴³¹-Kupfergeldes zu sinken. Diese Tendenz verstärkte sich noch durch das Einfuhrverbot, das einzelne Provinzen über die *tung-yüan*⁴³¹-Münzen verhängten, weil sie selbst möglichst viele derselben auszugeben wünschten. Damals waren in siebzehn Provinzen nicht weniger als zwanzig Münzstätten tätig, die alle *tung-yüan*⁴³¹-Kupfergeld herstellten. Die Menge des Geldes, die geschlagen wurde, richtete sich ausschließlich nach dem erwarteten Münzgewinn, und nicht nach dem Bedarf an Zahlungsmitteln. Die kaiserliche Regierung erließ daher noch im gleichen Jahre eine Verordnung, in der in zehn Artikeln der Feingehalt und das Gewicht der *tung-yüan*⁴³¹-Münzen festgelegt wurde: die Legierung mußte 95% Kupfer und 5% Blei enthalten; falls Zinn bei der Prägung verwendet wurde, sollten die 5% Blei in 1% Zinn und 4% Blei aufgeteilt werden. Die Großmünzen im Werte von 20 cash mußten das *ku-ping*¹³⁴⁸-Gewicht von 4 *tsien*¹⁶ haben, die Münzen im Werte von 10 cash jenes von 2 *tsien*¹⁶, die Münzen im Werte von 5 cash das von einem *tsien*¹⁶ und die Münzen im Werte von 2 cash sollten ein *ku-ping*¹³⁴⁸-Gewicht von 4 *fon*¹⁴¹ besitzen. Für die Prägung der verschiedenen Arten des *tung-yüan*⁴³¹-Geldes wurde folgender Schlüssel vorgesehen: 50% Kupfergeld im Werte von 10 cash, je 20% Münzen im Werte von 5 cash und 2 cash und 10% Kupfergeld im Werte von 20 cash. Unter den im Umlauf befindlichen *tung-yüan*⁴³¹-Münzen war jedoch am stärksten das Geld im Werte von 10 und 20 cash (Abb. 269) vertreten.

Da die *tung-yüan*⁴³¹-Münzen in zu großer Menge erschienen, beschränkte die Regierung deren tägliche Prägung. In den drei Provinzen Kiangsu⁸³³, Hupeh⁸⁰⁶ und Kuangtung³⁹⁶, die über einen relativ großen Handelsverkehr verfügten, sollten täglich nicht mehr als eine Million *tung-yüan*⁴³¹ ausgegeben werden; Tschili¹³⁴⁹ (heute Hopeh²¹¹) und Szetschuan⁴⁰² durften pro Tag nur 0,60 Millionen *tung-yüan*⁴³¹-Münzen prägen, und die Münzstätten der übrigen Provinzen wurden auf täglich 0,30 Millionen *tung-yüan*⁴³¹ festgelegt. Auf diese Weise sollte die Menge der *tung-yüan*⁴³¹-Münzen den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs angepaßt werden.

Durch die Verbreitung der *tung-yüan*⁴³¹-Kupfermünzen verringerte sich der Umlauf des Ein-cash-*dschī-tsiën*¹²⁶² (Amtliches Kupfergeld mit viereckigem Ausschnitt in der Mitte). Da aber gerade dieses Kupfergeld im Tauschverkehr notwendig war, traten durch dessen Verminderung erhebliche Störungen im Geldwesen ein. Die Provinzen Hupeh⁸⁰⁶ und Kuangtung³⁹⁶ hatten zwar etwas neues Kupfergeld im Werte von 1 cash hergestellt, aber nicht in ausreichendem Maße, da die Provinz-Münzstätten bei den 1 cash-Münzen nur wenig Gewinn erzielen konnten. Es wurde daher im 34. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1908) befohlen, daß außer der bereits bestimmten Menge von *tung-yüan*⁴³¹-Münzen noch zusätzlich drei Prozent 1 cash-*tung-yüan*⁴³¹ (Abb. 270) geprägt würden, wobei

die Legierung 60% gelbes Kupfer und 40% Blei bei einem Gewicht von 3 *fon*¹⁴¹, 2 *li*¹¹⁹² aufweisen sollte. Die Form der 1 *cash-tung-yüan*⁴³¹ stimmte mit den anderen *tung-yüan*⁴³¹-Münzen überein; sie waren also rund und ohne Ausschnitt in der Mitte.

Trotz dieser genauen Vorschriften der Regierung wiesen einzelne Provinzen noch immer Abweichungen von den festgesetzten Normen auf. Da das *tung-yüan*⁴³¹-Kupfergeld auch weiter in zu großer Menge auf den Markt kam, befahl die kaiserliche Regierung in demselben Jahre die Schließung aller Provinzmünzstätten. Einzelne Provinzbehörden baten jedoch die Regierung, den noch vorhandenen Vorrat an Kupfer weiter ausprägen zu dürfen. Die Regierung eröffnete daher im 1. Sün Tung¹³⁵⁰-Jahre (1909) nochmals siebzehn Provinzmünzstätten. Somit stieg die Menge des *tung-yüan*⁴³¹-Kupfergeldes erneut an und veranlaßte dessen Entwertung auf dem freien Markte. Obwohl die Regierung gesetzlich den Wert des *tung-yüan*⁴³¹-Kupfergeldes gegenüber dem Silber-*yüan*²²⁷ auf 100 *cash* gleich 1 *yüan*²²⁷ festgesetzt hatte, sank der Marktwert des Kupfergeldes allmählich tiefer. So erfahren wir aus Zollberichten, daß zum Beispiel in Ning-bo¹³⁴⁷ ein Silber-*yüan*²²⁷ im 32. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1906) 111 *cash tung-yüan*⁴³¹-Kupfermünzen galt. Drei Jahre später stand der *tung-yüan*⁴³¹-Kurs auf 133 gleich 1. In Schanghai¹³⁴⁵ wurde im 34. Guang Sü¹³²⁵-Jahre (1908) ein Silber-*yüan*²²⁷ zu 123 *tung-yüan*⁴³¹-Kupfermünzen gerechnet, im folgenden Jahre 127 gleich 1 Silber-*yüan*²²⁷. Bis zum Untergang der Tsing¹⁰⁶-Dynastie im Jahre 1911 verminderte sich der Marktwert in Schanghai¹³⁴⁵ auf 134 gleich 1 Silber-*yüan*²²⁷, in Hang-dschou¹³⁴³ auf 130 und in Su-dschou¹³⁴² auf 132 gleich 1 Silber-*yüan*²²⁷. Die Ausgabe des *tung-yüan*⁴³¹-Kupfergeldes erfolgte wiederum in stärkerem Maße, als es der Zahlungsverkehr verlangte. Damit mußte natürlich der Wert dieses Geldes geringer werden.

Die *tung-yüan*⁴³¹-Münzen wurden auch später während der republikanischen Regierung nach 1911 von den verschiedenen Provinzen herausgegeben; ihr Geldwert sank noch erheblich tiefer. Erst unter der Nationalen Regierung wurde das Geldwesen grundsätzlich reorganisiert und auch die Ausgabe der Scheidemünzen nicht mehr den Provinzen überlassen, sondern nur noch durch die Central-Regierung veranlaßt (vgl. mein Buch: „Die Bedeutung des Silberproblems für die Entwicklung der chinesischen Währungsverhältnisse“, 1939, Berlin, SS. 125/126).

Literaturangabe:

1. Kin Ding Giu Tang Schu⁴¹¹ von Liu Hü⁴¹² aus dem Staate Hou-dsin⁴¹³ in den Fünf Dynastien, Bd. 198, S. 1; Ausgabe der Sammlung Kin Ding Êrh Schi Si Schi⁶⁰ (1884).

2. Tsing Tschau Sü Wen Hiên Tung Kau¹³³⁰ von Liu Gin-dsau¹³³¹ in der Tsing¹⁰⁶-Dynastie, Bd. 21, SS. 7714—7719, Bd. 22, SS. 7721—7729, Bd. 23, SS. 7731—7740, Bd. 24, SS. 7741—7753; Ausgabe der 2. Sammlung Wan Yu Wen Ku¹³⁶, 303/7284.

3. The Maritime Customs, 1900—1912, Monthly Returns of Foreign Trade of China, Shanghai¹³⁴⁵.
(Wird fortgesetzt.)